

RW 739/20



Sammlung

295

der

Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Beyenbach,
J. U. L. und Consistorialrath dasselbst.

Erster Theil.

Verordnungen, welche Sicherheit der Person und des Eigentiums bewecken.

19541

Frankfurt am Main 1798.
in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

Flor 32 Pfl. a. d.

Bor 739/20

Vorrede.

Die noch vorhandenen geschriebenen Frankfurter Verordnungen, die unter den Namen: Edicten, Ordnungen, Sakungen, Statuten, Artickeln, Rechten, Ueberkommungen des Raths oder der Schöffen, abwechselnd vorkommen, fangen mit oder kurz vor dem 14ten Jahrhundert an. Der Artickelsbrief vom Jahr 1297. und der Stadtfrieden vom Jahr 1318. sind noch zur Zeit die ältesten der uns bekannten Gesetze. a) Beide waren aber auch vielleicht die einzigen jener Zeiten, die man niedergeschrieben hat. Dass man damals mehrere und schon vorher Gesetze gehabt habe, ist höchst wahrscheinlich.

* 2

sich.



a) Senckenberg in Select. jur. & hist. p. 518. hält die in dem Gesetzbuch vom Jahr 1352. vorkommende Statuten, außer gewissen Statutis imperialibus antiquis latinis für die ältesten. Nebrigens sind diese Statuten nicht alle mit Jahr und Tag beschriftet. Vielleicht ist eines oder mehrere derselben noch älter als jene vom Jahr 1297. und 1318.

Vorrede.

sich. Der Inhalt dieses Articelsbriefs und des Stadtsfriedens giebt solches auch zu erkennen. Sie wurden aber nicht anders als mündlich, und oft gar nicht publicirt. Dieser Gebrauch scheint sich lange erhalten zu haben. Mehrere alte Ordnungen bezeugen dieses; und selbst nach die Reformation vom Jahr 1578. sagt in der Vorrede, daß man von Alters her in der Cangley ein Statutenbuch, und darin von allerley politischen Händeln und Sachen viel Statuten, Ordnungen und Satzungen gehabt, darüber man nicht weniger als auf die Reformation von 1509. selbst gehalten habe, das blos den Rathspersonen, keineswegs aber der Bürgerschaft und dem gemeinen Mann bekannt gewesen seye. Eben das besagt die Ref. P. 9. in der Vorrede von der alten Ackergerichts-Ordnung. Im Bürgervertrag vom Jahr 1613. §. 6. wurde festgesetzt, daß alle Statuten, Gesetze, Ordnungen und alle Änderungen, die mit denselben getroffen werden, durch einen Anschlag publicirt, und an einem gewissen Ort, da es jedermann lesen kann, zu besserer Gedächtniß angeschlagen oder aufgehängt werden sollen. Gesetze, die mündlich bekannt gemacht worden, wurden manchmal vor oder nach der Bekanntmachung niederge-

schrie-

Vorrede.

schrieben, späterhin auch, wie z. B. bei dem Statut von 1521. unter das erlassene Statut bemerkt, wenn, und an welchen Orten der Stadt, es abgelesen worden. Man scheinet auch den Gebrauch gehabt zu haben, nicht jedesmal ein Gesetz allein, sondern manchmal deren mehrere in einem Act zu promulgiren. Dieses bewähret eben dieses und zwar mündlich verkündigte Edict vom Jahr 1521. das drey ganz verschiedene Gesetze enthält. Manche Gesetze wurden blos den Zünften und Gesellschaften auf hohen Versammlungsorten bekannt gemacht; z. B. das Edict vom Jahr 1537. Daß die mündlich promulgirten Gesetze, wenn sie nicht nieder geschrieben worden, in Vergessenheit gerathen sind, ist eben so gewiß, als daß ein großer Theil der niedergeschriebenen und selbst ver schriftlich verkündigten verschoren gegangen ist. Die Raths-Protocolle aus dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert erwähnen mehrerer Verordnungen, von denen uns nichts weiter bekannt ist. Die Buchdruckerkunst verbreitete auch hierüber ihre wohltätige Folgen. Man fieng an, so wie sie etwas allgemeiner geworden war, die Gesetze durch den Druck bekannt zu machen. Das erste gedruckte Frankfurtische

Vorrede.

Gesetz ist die und zwar zu Mainz durch Johannes Schäffer gedruckte Reformation vom Jahr 1509. In den Rathsprotocollen vom Jahr 1524. feria tertia in vigilia Thomae Apostoli wird sich auf eine gedruckte Ordnung wegen des Mehls und Brods bezogen mit den Worten; als Ein Erbar Rat das Meel probiren und bauen lassen, das herfunden worden, wie solichs die Becker selbst in Schriften angezeigt, Iren Sagen E. C. Rat woll diß Sach ben der gedruckten Ordnung blyben lassen. In ebendenselben vom 1. Febr. 1526. wird sich abermals auf eine des Brods halben erlassene Verordnung bezogen. Außer dieser Reformation und dieser Mehlordnung findet aber sich bis zum Jahr 1529. noch keine Spur gedruckter Edicten. b) Jedoch sind einige gedruckte Gesetze dieser Zeit erst später hin z. B. die Verordnung vom Jahr 1529. Gotteslästerung, Zutrinken, Ehebruch und dergl. betreffend, erst einige Jahre nachher gedruckt worden. Im Jahr 1533. (andere sag-

gen

b) Andere aber ohnehin zu den Edicten nicht gehörige Stücke, wie z. B. der Bürgervertrag von 1525. das Privilegium Kaiser Friesdorffs III. vom Jahr 1465. sind erst späterhin, und zwar jener erst zu den Seiten der Kaiserl. Commission gedruckt worden.

Vorrede.

gen im Jahr 1531.) errichtete der Buchdrucker Egenolph eine Buchdruckerey zu Frankfurt, die man für die erste daselbst gehalten hat. Es waren aber schon kleine Buchdruckereyen daselbst, wie Ritter im evangelischen Denkmahl P. 182. bemerket, und was auch noch durch die Rathsprotocolle bestätigt wird. Denn außer dem was sie im Jahr 1524. von jener gedruckten Ordnung Mehl und Brod betreffend, besagen, wird feria tertia post invocavit 1530. ein Mandat die Gotteslästerung ic. betreffend, & post XI. millium virginum 1531. die Notul des Publicirens desselben, Donnerstags post Exaudi 1531. die Mezger-Ordnung, feria sexta in vigilia Thomae post prandium 1532. eine Notul wegen der päpstlichen Messe, zu drucken befohlen c). Buchdruckereyen waren schon zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts keine Seltenheit mehr, und es befanden sich ihrer in mehreren deutschen Städten.

Aufänglich pflegte man nicht allen gedruckten Edicten Jahr und Tag ihrer Publication beizufügen. Wie-

c) Von diesen und andern in der Vorrede erwähnten Edicten wird das chronologische Edicten-Verzeichniß am Ende dieser Sammlung mehreres besagen.

Vorrede.

Ie sind dadurch ganz ohne Zeitbestimmung geblieben; andere ist die Zeit, jedoch nicht immer mit Zuverlässigkeit, erst nachher hengeschrieben worden. Die Exemplarien eines ohne Jahr und Tag gedruckten Edicts wurden oft nicht auf einmal ausgegeben; ein Theil wurde zurück behalten, und zu andern Seiten ausgetheilt; und manchmal diese oder jene Zeit, wenn das Edict ausgegeben worden, jedoch auch dieses nicht allen Exemplarien einer Ausgabe hengeschrieben, d) Eine und dieselbe Verordnung kommt daher öfters unter mehreren Seiten vor, und so sieht man auch ein und dasselbe Edict, besonders von solchen, denen Jahr und Tag blos beige schrieben sind, mit und ohne Zeitbestimmung.

Dieles Licht hierin geben die Edicten-Concepten, die sich auf dem Archiv der Stadt befinden, vorzüglich aber das Edicten-Verzeichniß, welches der verstorbene Jo-

hann.

d) Dieses beweisen die im chronologischen Verzeichniß vorkommenden Edicten vom 4. Sept. 1600. 20. Febr. 1610. 12. Nov. 1601. 30. Aug. 1599. 1601. 12. Sept. 1605. 30. Sept. 1613. und andere.

Vorrede.

hann Jacob Diefenbach, Actuarins der Aestern Bur germeisterlichen Audienz dahier entworfen hat, und welches sich nebst seiner Edicten-Sammlung auf hiesiger Stadt-Bibliothek befindet. Dieser hatte mit obrigkeitlicher Bewilligung die Rathsprotocolle vom Jahr 1497. an durchgegangen, und alle darin erwähnte Gesetze angemerkt. Sein Verzeichniß gehet bis zum Jahr 1759. enthält aber blos die Verordnungen, die gedruckt worden sind.

Man war in ältern Zeiten thätiger die Edicten zu sammeln, als in neuern. Man hat eine Sammlung vom Jahr 1352, unter dem Namen Gesetzbuch und auf dem Stadt-Archiv befinden sich deren mehrere aus dem Alterthum unter den Namen Reformation, Statutenbuch, Gesetzbuch. Die Reformation von 1578. in der Vorrede, und Fichard in seinem Bericht diese Reformation betreffend erwähnen eines Statutenbuchs. e) In

* 5

derz

e) Vid. Senckenberg I. c. p. 586. & 535.

Vorrede.

den Jahren 1509, 1578, und 1611, revidirte man die Edicten, und machte daraus die unter dem Namen Reformation bekannten Gesetzbücher. Seitdem sind sie zu einer großen Anzahl angewachsen; gleichwohl ist seit der Reformation vom Jahr 1611, keine Revision erfolgt, und der Versuch ein neues Gesetzbuch zu errichten, dessen Senckenberg l. c. p. 533. erwähnt, ist Versuch geblieben. Man begnügte sich bisher mit Privat-Sammlungen, deren es sehr ansehnliche und viel vollständigere, als die des Stadt-Archivs selbsten, die und zwar durch den nun verstorbenen Dr. Gussmann ohnehin erst im Jahr 1748. angefangen worden, gegeben hat und noch giebt, die aber durch die Seltenheit vieler Edicten auf einen hohen Preiß f) gestiegen sind. In den meisten Händen befinden sich gar keine Edicten. Eine öffentliche Sammlung ist daher längst gewünscht g) mehrmals ver-

sucht

f) Man hat Sammlungen, die sich auf 3 — 400 fl. im Werth beaufsen. Eine mittelmäßige Sammlung wird gewöhnlich mit 400 fl. auch 100 Rthlr. bezahlt.

g) Wie auch Müller in der Beschreibung von Frankfurt p. 213. und Orth in den Anmerk. Forts. 4. pag. 205. besagen.

Vorrede.

sucht h) aber nie ausgeführt worden. Man glaubte nicht, daß das Publicum solche unterstützen würde. i) Sodann waren und sind auch die Stimmen, ob eine solche Sammlung alle Edicten, oder nur die vorzüglichsten enthalten solle, sehr getheilt. Beide Arten haben unsreitig Vorzüge vor einander. Allein schon das, daß, da sämtliche Edicten sich wohl auf 2500.

Stücke

h) Senckenberg l. c. p. 536. berichtet, daß einer seiner Freunden die Frankfurter Verordnungen habe herausgeben wollen. Herr Dr. Moritz in der Staats-Verfassung der Reichstadt Frankfurt Ebd. 2. p. 70. und in den Zusätzen berichtet dasselbe von Herrn Dr. Joh. Wolfgang Stark. Herr Hofrath Kühl hatte ein chronologisches Verzeichniß derselben im Absicht. Der Probebogen davon war schon gedruckt. Herr Dr. und Senator Hofmann hatte ein Werk angefangen, das zwischen einer weitläufigen Sammlung und einem trockenen Verzeichniß der Edicten die Mittelstraße halten sollte. Vlos der ehemalige Gerichtsschreibers-Substitut Herrmann Greies hat seine Sammlung, die in Dutzenden eingetheilt war, zum Druck gebracht; Aber mit dem 4ten Dutzend wurde sie schon nicht mehr fortgesetzt. Der verstorbene Dr. Orth, Commentator über die Frankfurter Reformation, hat viele Verordnungen seinen Schriften beigefügt. Allein diese machen kein Ganzes aus, und sind nicht nur zum Theil vlos stückweise eingerückt, sondern auch in seinen Schriften sehr verstreut.

i) Wenigstens ist die Sammlung des Herrn Dr. Stark wegen Mangel an Subscribers unterblieben, und die Friedliche Sammlung, wie man sagt, wegen geringen Absatzes nicht fortgeführt worden.

Vorrede.

Stücke belaufen mögen, eine Sammlung, welche alles und jedes ohne Ausnahme enthält, ein sehr bändreiches, dadurch kostbares, und wenig gesuchtes, auch im Gebrauch sehr unbequemes Werk abgeben muß, bestimmt mich für eine eingeschränkte Sammlung. Verordnungen, die durch nachgefolgte wiederholt, erneuert, vermehrt, abgeändert oder aufgehoben worden, Verordnungen die gleich im Anfang facti transeuntis gewesen, die sich überhaupt blos auf vorübergegangene Vorfälle, und auf nicht mehr verkommennde Geschäfte beziehen, Verordnungen, die alle Jahre nach einer einmal angenommenen Formul zum Vorschein kommen, alle diese haben keinen practischen Werth. Sie sind daher nicht in diese Sammlung aufgenommen worden. Dadurch ist es gekommen, daß auch jene Verordnungen, die nicht durch den Druck, die blos mündlich oder handschriftlich publizirt worden, nicht für diese Sammlung gehörten. Um aber die Vollständigkeit, besonders wegen ihres historischen Gebrauchs, so viel als möglich zu erreichen, wird alles in Noten kürzlich bemerkt werden, was nicht in die Sammlung gebracht ist; auch war es hierbei vor-

Vorrede.

fügliche Rücksicht, eher zu viel, als zu wenig in dieselbe aufzunehmen. k)

Eine Ordnung nach inneren Zusammenhang, und zwar nach dem Endzweck der Gesetze scheint mir wegen des entscheidenden Vortheils, daß sie das Ganze derselben, was geschehen ist, und was noch geschehen muß, leichter umfassen und übersehen läßt, den Vorzug vor chronologischer Ordnung zu haben. Dieser Plan liegt bei der Sammlung zum Grunde, und Gesetze, die einen Endzweck haben, sind zusammen gestellt. Jedoch glaubte ich hierbei nicht diesen Plan so weit ausdehnen zu müssen, ein Gesetz zu trennen, wenn es mehrere ver-

schiede

k) In diesem Plane bestärkte mich das Gérstlachische Handbuch der deutschen Reichs-Gesetzen (§ die Vorrede zu dessen 1ten Th. p. IV.), und nachher die Abhandlung des Herrn Dr. J. N. Bischoff von den deutschen Landesgesetzen, der Nothwendigkeit und Einrichtung einer Sammlung derselben sc. Helmstadt 1793. Der größte Theil der ältern Verordnungen fällt dadurch hinweg; Diesen läßt ohnehin die Reformation, wie aus ihrer Vorrede erhebt, keinen sonderlichen Werth übrig. Man rechnet unter die Epochen auch Kaiserliche Verordnungen Reichs- und Kaiserschultheiß- allein, in so ferne sie nicht insbesondere von einem Hochdeutschen und Hochweisen Rath publizirt worden, & gehörten sie in andern Sammlungen.

Vorrede.

schiedene Gesetzesdizesse enthielte. Denn in vielen Verordnungen gestattet der Zusammenhang keine Trennung; und ohnehin mögte es zu viel Anmaßung seyn, das zu scheiden, was der Gesetzgeber eben nicht jedesmal zusätzlig zusammengestellt hat. Dass es nicht wenig mühsam ist, in ein Fragmentenwerk, das ohnehin bei einem Zeitraum von Jahrhundertern nicht einmal von einem und demselben Gesetzgebungsgeist belebt ist, Zusammenhang zu bringen, wird hoffentlich dieser Sammlung zur Nachsicht gereichen, wenn man ihre Ordnung nicht befriedigend finden sollte.

Die Gesetze sind wörtlich abgedruckt und ist nicht das geringste daran geändert worden. Sie sind in neun Theile abgetheilt, die aber, je nachdem zu einer Materie mehr oder weniger Stoff vorhanden war, nicht einerley Größe haben.

Die Noten, welche hauptsächlich den Verordnungen, die nicht in die Sammlung aufgenommen worden, gewidmet sind, folgen am Schluss der Sammlung in einem

Vorrede.

nem besondern Theil. Mit diesen ist ein chronologisches Verzeichniß aller Edicten, und zuletzt ein Sachregister verbunden. Supplemente sind aus mancherlei Ursachen bei diesem Werke nicht zu vermeiden gewesen; in diesen wird sowohl diese Sammlung, wo es möglich, ergänzt, als auch die noch erscheinenden Gesetze nachgeliefert werden.

Noch ehe ich dieses Werk den Druck übergeben, habe ich bei Einem Hochedlen und Hochweisen Rath um Erlaubniß darzu nachgesucht. Es wurden Plan und Verzeichniß gefordert, und Herr Dr. Stark, der vor mehreren Jahren eine chronologische vollständige Sammlung beabsichtigte, und obrigkeitliche Erlaubniß darzu erhalten hatte, vorerst vernommen, ob er sie fortführen wolle oder nicht. Da dieser, daß er sie nicht fortführen wolle, sich erklärt, und ich Plan und Verzeichniß vorgelegt hatte; wurde mir der Druck dieser Sammlung gestattet.

Uebrigens finde ich mich verpflichtet, Herrn Schöff von Lersner, Herrn Senator Dr. Wallacher, Herrn

Borrede.

Steck des Raths, Herrn Dr. und Archivar Hohlbein und Herrn Dr. Johann Wolfgang Stark für die Unterstützung, die Sie mir bey dieser Sammlung gefälligst zugesagt und geleistet haben, meinen Dank öffentlich hiermit abzustatten.

Frankfurt am Main den 28. Septbr. 1797.

Inhalt

der ganzen Sammlung.

Erster Theil. Gesetze welche Sicherheit der Person und des Eigenthums bezwecken.

Zweiter Theil. Gesetze welche richtigen Gebrauch und gehörige Verwaltung des Eigenthums zum Endzweck haben.

Dritter Theil. Sitten und Religion bezweckende Gesetze.

Vierter Theil. Commerciengesetze.

Fünfter Theil. Gesetze, welche die Commutation im Handel und Wandel zum Zweck haben.

Sechster Theil. Fürsorge bei der häuslichen Niederlassung und bei dem Aufenthalt im Frankfurter Staat.

Innus

Sie

Inhalt.

Siebenter Theil. Gesundheits-Pflege.

Achter Theil. Rechts-Pflege.

Neunter Theil. Allgemeine Sicherheits-Anstalten, und Vollziehungs-Gesetze.

Inhalt

des ersten Theils.

Gesetze, welche Sicherheit der Person und des Eigentums
bezogeben.

Erstes Hauptstück. Gesetze allgemeinen Inhalts. 1 — 7.

I. Niemand soll den andern beleidigen, und Beleidigungen
ohne obrigkeitliche Hülfe nicht rächen. 1.

II. Mandat gegen das Aussetzen der Kinder. 2.

III. Sicherheit auf offener Straße bei Nachtzeit. 3.

IV. Männlich soll die Juden unbeeinträchtigt lassen, diese
aber zu Misshandlungen keinen Anlaß geben. 4.

V. Verbot thälicher Selbsthülfe gegen Diebe. 5.

VI. Die Handwerker sollen keine ruhestörende Handlungen
unternehmen. 6. 7.

Zweytes Hauptstück. Gesetze gegen Beleidigungen an der
Ehre. 8 — 12.

I. Verbot aller Passquillen, famosen Schriften, schimpflichen
Gemäßhüben und dergl. 8.

Inhalt.

II. Neubermühlte sollen durch Hexelstreuen an der Ehre nicht beschmizt werden. 9.

III. Männiglich soll sich alles unbedachten Gesprächs und Urtheilens über Staatsbegebenheiten enthalten. 10. bei Staats-Vorfällen sich keine partheyische Freudenbezeugungen erlauben. 11. insbesondere die französischen Parteien dahier sich keine Neckereien gegen einander zu schulden kommen lassen. 12.

Drittes Hauptstück. Sicherheit des Eigenthums. 13 — 47.

I. Sicherheit der Güter am Maynuser. 13. 14.

II. In den Meß-Abenden sollen keine Güter über die Straßen getragen werden. 15.

III. Vermuthlich gestohlene Sachen soll man nicht kaufen. 16.

IV. Sicherheit der Feldgüter. 17 — 30.

Mandat gegen Garten- und Feldfrevel. 17.

Niemand soll in des andern Weinberge, Gärten se. geh. 18.

Oder Laub in den Weingärten abstreifen. 19.

Strafe der Felddieben und Belohnung ihrer Denuncianten. 20.

Einschränkung der Jagd in Rücksicht auf Personen, Zeit, Ort, Waffen. 21 — 28. womit der Text Einschrän-

Inhalt.

kung des Scheibenschießens vor den Thoren verbindet.

29. 30.

V. Verbot der Holzfrevel in benachbarten Territorien. 31.

VI. Verbot öffentliches Eigenthum zu beschädigen. 32 — 39.

Niemand soll die Alleen um die Stadt. 32.
auf dem Rossmarkt. 33.

oder die Stadtbrunnen beschädigen. 34.
oder in Stadt und andern Gräben fischen. 35.

Waldbeholzung-, und Forst-Frevel- und Strafordinanzen.

36 — 39.

Der Stadt gehörigen Wegen, Feldstücken, oder Meßläden soll sich niemand anmaßen. 40. 41.

VII. Regulirung der Vererbung des Eigenthums, und zwar Bestimmung der Erbsfolge der Eheleuten sowohl ab intestato. 42. als ex testamento. 44.

VIII. Gerichtliches Zuschreiben der Feldgüter zur Vergewisserung derer Eigentümer. 45 — 48.

Viertes Hauptstück. Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren, Schnellreiten, Missbrauch der Waffen, und gegen Feuersgefahr. 49 — 73.

I. Einschränkung des Hundehaltens. 49. 50.

II. Verbot des Schnellfahrens und Schnellreitens. 51 — 53.

III.

Inhalt.

III. Einschränkung des Gebrauchs der Waffen; und zwar der Stöcken, Degen, und anderen Seitengewehrs 54. 55.
des Schießgewehrs hieron in N. IV. sq. und zwar in N.
56. §. 7. und N. 60 — 62.

IV. Vorsorge gegen Feuersgefahr. 56 — 73.

Feuerordnungen in der Stadt und lauf dem Land. 56. 57.
nebst Anhängen darzu. 58 — 73.

Erstes

Erstes Hauptstück.

Gesetze allgemeinern Inhalts.

I.

- 1) Niemand soll den andern mit Worten oder Handlungen beleidigen; und Beleidigungen nicht anders als mit obrigkeitlicher Hülfe rächen; vom 8. Decbr. 1696.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser hiesig H. Reichs Stadt Frankfurt thun hiemit jedermannlich kund und zu wissen: Demnach wir mit sonderbahrem Missfallen vernehmen, was gestalten in Unserer Stadt und Gebiet nicht allein das frevelmütige injuriiren, Schänden, Schmähen, und Ehrenverleßliche Nachreden wiederum einzureissen begtne, sondern auch die dabei interessirte Personen dadurch in Wortwechselung und Schlägereyen gerathen, einander vergewaltigen, ja gar mit Überstichung Carteln, und auff andere Weise herausfordern und duelliren, darauf aber gar leicht schwere Verwundungen, Rüfflässe und Totschläge erfolget, wie leider noch jüngsthin dergleichen widerlich geschehen und erfolget ist, auch wann solchem unchristlichent und rüchlosen, Gottes heiligm Wort, denen heilsamen Rechten und Reichs-Constituutionen, nicht weniger der gemeinen Ruhe und Sicherheit, ja selbst der gesunden Verinunft schmarstracks zuwiderlauffenden Wesen, Schänden, Schmähen, Balgen und duelliren nicht mit Nachdruck gesteuert werden sollte, zu besorgen, daß noch Erster Theil. 21 weit

weit grösseres Unheil, Unordnung und Zerrüttungen, mit vieler Seelen - Gefahr daraus entstehen möge; Als haben wir solches alles Christlich zu - Gemüt gezogen, unbahero Unsere vormalhs deswegen publicirte Edicta und Verordnungen zu noviren und zu erneuern eine Nothdurft ermessen.

Gebieten darauff hiemit ernstlich und wollen, daß niemand den andern mit Worten oder That injuriren, schmähen oder beschimpfen, und da jemand vermeinte, daß er an seinen Ehren ohnverantwortlich angegriffen wäre, solche anderst nicht als auff rechtmäßige und erlaubte Weiß, mittelst geziemender imploration Obrigkeitlicher Hülffe, retten, zumahlen aber keiner den andern auff der Strassen oder sonstigen Verwegwarthen, überfallen, angreissen, vergewaltigen, oder zum Duell heraus fordern solle; Gestalten Wir dann alle solche so genannte rencontres (welche wann beyde Thcile vorher davon Wissenschofft gehabt, allerding Einem Duell gleich, sonst aber nur von seiten des Angreiffenden darvor gehalten und gestrafft werden sollen:) Aufsorderungen, Duella und Balgereyen, zu Fuß und Fuß, wie insgemeint jedermanniglich, ohne Unterscheid der Personen, wes Stands, Würden oder Wesens die seyn mögen, also nahmentlich auch denen Soldaten, so wol hohen und niederen Officirern, als gemeinen Knechten, hiemit allerdings verbotten, und unseran an denen Thoren und Wachten commandirenden Officirern ernstlich anbefohlen haben wollen, den oder diejenige, so ihres Wissens, einigen Duells halben anderwerts hin sich zu begeben willens, an der Wacht sobalden anzuhalten und in Arrest zu nehmen, massen dann auch sonst ein jeder, sobalden er von einzigem vorhabendem Duell oder Balgen Nachricht bekommet, solches Unsern Burgermeisteren, und zwar Ein Burger bey Verlust seiner Burgerschafft, alle andere aber bey nahmhäffter Geld- und anderer Straffe, gebührend anzugezen schuldig, hingegen alle diejenige so einem andern, unter was Prätext und Schein es immer geschehen möchte, zum Duell aufzufordern, oder auff die Aufsorderung erscheinen, nicht weniger die, welche zu sohanem Aufsorderen und Cartel-tra-

gen,

gen, oder als Secundanten dabei sich gebrauchen lassen, durch Vorleyhung Pferde, Waffen, auch sonstens auff einige Weiß, mit Rath oder That, dazu behülflich sind, und dergestalt des Werks sich theilhaftig machen, wanti auch gleich das würckliche Balgen und Duelliren nicht erfolget, oder da es gleichwohl vorgangen, keine Entleib- oder Verwundung dabei geschehen wäre, mit unaufzbleiblicher schwerer Straff an Gut und Ehr, ja nach Gelegenheit der Umständen, an Leib und Leben, angesehen und beleget werden, dawieder auch insonderheit denen Provocatis und Aufsgeforderten die beschene Aufsorderung, wann Sie darauff erscheinen seines wegs zu statten kommen, sondern auff den Fall einer Entleibung gegen Sie nicht weniger mit der Todesstraff verfahren, hingegen wann sie nicht erschienen, solches an ihren Ehren, gutem Mahmen und Leumuth Ihnen alserdings ohnnachtheilig, vielmehr aber diejenige, welche ihnen vergleichen schimpfflich vorwerffen, ebenfalls scharffer Achtmaßversion und Bestrafung gewärtig seyn sollen. Und gleichwie Wir durch diese abermahlige Verordnung, und deren Festhaltung, Unserm Obrigkeitlichen Ampt in diesem Stück ein Gnügen zu thun, mithin von derjenigen schweren Rechenschafft, die sonst von allem unschuldig, und durch unzeitiges Nachsehen vergießenden Menschen Blut dem grossen Gott und aller Welt Richter dermaleins gewiß wird gegeben werden müssen, befreyet zu seyn verhoffen, also leben Wir auch der guten Zusicht, es werde ein jeder solcher geziemend nachzuleben, wo nicht auf obhabender gemeiner Christen Pflicht, jedoch wenigstens um denen darin angebrochenen schweren und unaufzbleiblich erfolgenden Straffen zu entgehen, sich ernstlich angelegen seyn lassen.

Conclusum in Senatu, Dienstags den 8. Decemb. 1696.

& Renovatum in Senatu Dienstags den 30. Jan. 1700.

2) Mandat gegen das Aussetzen der Kinder; vom 29.
August, 1695.

Dennach Wir Bürgermeistere und Rath des Heil. Reichs-Stadt Frankfurt am Main mit äusserstem Missfallen vernommen, Was gestalten die Aufsætz- und Hinlegung kleiner junger Kinder in hiesiger Unserer Stadt und Gottmässigkeit leyden! der gestalt gemein zu werben beginne, daß dergleichen bey nicht gar langer Zeit öfters, ja allein bey etlich wenigen Wochen her zum zweiten mahl gesunden worden, und noch Dato nicht ohne sonderbare Beschwehrung des althiesigen Hospithals und Armenhauses verpflegt werden müssen: Solch Verbrechen aber dergestalt beschaffen, daß es der Natur selbst, und daher allen Eltern, ja gar denen unvernünftigen Thieren eingepflanzten Liebe schnurstracks zuwider, und billich so viel schwerer zu achten und zu bestraffen, je mehrere Commiseration und Mitleyden die arme unschuldige Kinder, meritiren; Als erkennen Wir Uns krafft tragenden Obrigkeitlichen Umpts verpflichtet, alle und jede Eltern, auch sonstn jedermanniglich, wie hiermit beschiehet, nachtrücklich zu erinnern und zu erwähnen, daß sich keiner zu solcherley unmenschlich- und grausamen Thaten, so öfters einem Kinder-Mord allerdings gleich, insgemein aber nicht viel geringer zu halten, weder durch Armut, oder besorgende Schande, noch sonstn etwaß Hoffnung einigen Gewinns, sich verleithen lasse, oder auff ein oder andere Art dazu behülflich seye. Gestalten der- oder diejenige, so dieser unserer Obrigkeitlichen Warnung ohnerachtet, sich dennoch dergleichen untersangen werden, denen in Rechten, insonderheit der Peinlichen Haß-Gerichts Ordnung, beschaffenen Umständen nach, dar-auff gesetzten Straffen, auch gar an Leib und Leben, gewißlich nicht entgehen, sondern, andern zum Exempel und Abscheu, ohnfehlbar damit belegt, hingegen die, so jezo oder in das künftige einige Wissenschaft davon haben und bekommen, und deswegen

befwegen gebührende, auch ohne dem schuldige Anzeig thun, mit einer Verehrung angesehen werden sollen. Darnach sich also ein jeder zu richten, und für ernstlicher Animadversion und Bestrafung zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu Donnerstags
den 29. Aug. 1695.

III.

3) Sicherheit auf offener Straße bey Nachtzeit; vom
28. Noveimbr. 1702.

Dennach Wir der Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main missfällig vernehmen müssen, welcher gestalten bey Nachtzeiten durch einige böse verruchte Buben und frevelmäßige Leuthe in althiesiger Stadt wiederum allerhand schwere Excessen und Insolentien verübet, Die Leuthe angegriffen, beraubt und noch darzu übel traktret werden; Als haben Wir um solchem Unwesen nachdrücklich zu steuren, auch dahero besorgen, dem mehrern Unheil, ja Mord und Todtschlag vorzukommen, und nothige Sicherheit, zumahln auff offener Strassen zu erhalten, vor nothig angesehen, Unsere vor einigen Jahren allschon deswegen publicirte Verordnung nochmals zu wiederholen und zu erneuern: Wollen derohalben zuforderst jedermanniglichen solcherley ohne dem höchsterbottener Frevel- und Gewaltthaten, bey Thurn- und Gefängniß- auch, nach Befinden, Leib und Lebens- Straff, sich gänzlich zu enthalten, hiemit verwarnet, und, damit niemand dergleichen sich so leicht unterstellen, oder, da solches deinoch, wider alle bessere Zuversicht, geschehen sollte, die Thäter desto besser erkandt und offenbahret werden mögen, zugleich ernstlich befohlen haben, daß hinkünftig niemand, weder Einheimisch noch Fremdder, bey Nachtzeiten, und so bald es dunkel worden, ohne Latern oder Fackel auff der Gassen sich betreten lassen solle; Gestalten die jene, so dieser Unserer Verordnung nicht nach- und drüber in

Schaden oder Unglück kommen, nicht allein sich selbst solches' werden mit zu imputiren, sondern auch dabei zu gewarten haben, daß sie, ohne Unsehen der Person arrestirt und in die Wacht geführet werden. Dassern auch jemand von dergleichen bisher verübten Excessen, oder da deren künftighin einige weitere wider verhoffen geschehen solten, einige zuverlässige Nachricht hätte und ertheilen würde, wie dann ein jeder solches zu thun bey seinen Pflichten und alles Ernstes hiermit erinnert wird, dessen Nahme soll nicht nur verschwiegen gehalten, sondern auch ihm noch dazu ein Recompens gereicht, hingen der oder diejenige, so dergleichen verhehlen, mit behörigter scharfen Animadversion und Straffe angesehen werden. Davor sich also jedermanniglich zu hüten, und dieser Unserer Obrigkeitlichen Verordnung gebührend nachzuleben, wissen wird.

Geschlossen bey Rath, Dienstags
den 28. Novembr. 1702.

IV.

4) Männiglich soll die Juden unbeeinträchtigt lassen, diese aber zu Misshandlungen keinen Anlaß geben; vom 3. Sept. 1781.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main fügen hiermit jedermann zu wissen, wasmassen nicht nur weiland des in Gott ruhenden Kaisers Josephs des ersten Majestät, glorwürdigsten Andenkens, in einem am 18ten Februar 1711. an den Rath hieselbst erlassen, nachgehends in öffentlichen Druck gebrachten allerhöchste zu ehrendem Rescripte denselben, als hiesige ordnatliche Obrigkeit, allergnädigst zu erinnern geruhet, daß er den althier wohnenden und sesshaften Juden, sonderlich denen, welche in der Stätigkeit stehen, alle Obrigkeitliche rechtliche Hülfe und guten Willen angedeihen, und widerfahren lassen, selbige gegen alle

unrechtmäßige Gewalt schützen und beschirmen, mithin alle und jede Einwohner, Bürger und Besassen dieser Stadt ernstlich und öffentlich abmahnen solle, sich sowohl aller Thätliekeiten und Misshandlungen, als auch aller bedrohlichen Niedest gegen die Juden, bey Vermeidung Kaiserlicher Ungnade und schwerer Bestrafung, gänzlich zu enthalten, sondern auch weyland des höchstseligen Kaisers Carls des sechsten Majestät, glorwürdigster Gedächtniß, durch ein besonders allerhöchst respetirliches am 1ten Junit 1728. ertheiltes und von Unsern Vorfahren am Stadt Regiment am 16ten Juli 1730. publicirtes Kaiserliches Decret den hiesigen Bürgern, Kramdienern und Handwerksgesellen ernstlich anbefohlen, die Juden hieselbst in den Häusern, auf den Gassen und sonst unangesuchten und in Ruhe, bey Strafe gegen die Uebertreter nach Beschaffenheit der Sachen an Leib und Gut, zu lassen.

Gleichwie wir nun, vermöge tragenden Obrigkeitlichen Umts, alle unter Unserm Schutz stehende Einwohner hiesiger Stadt, ohne Unterschied der Religion, bey Ruhe und Sicherheit zu erhalten, uns ohnehin verbunden finden, und in solcher Absicht Unsere Vorfahren, sowohl unterm 19ten September 1713. als auch nachher, am 18ten Jenner 1731. sobann am 1ten May und 16ten October 1738. zu Steurung der damal eingeklagten Frevel der unhandigen Jugend und andrer, so die Juden auf den Strassen mit Worten und Werken zu beunruhigen sich unterfangen, geschärteste Edicte drucken und öffentlich anschlagen lassen, gleichwohl zu Unserm größten Misfallen neuerlich Klagen vorgekommen, daß solchen Allerhöchst zuehrenden Kaiserlichen Verordnungen und ergangenen Raths- Edicten die gebührende Folge nicht jederzeit geleistet, sondern allerhand Muthwillen an den Juden, zumal auf öffentlicher Stasse ausgetübt werde; So haben wir zu Erhaltung allgemeiner Sicherheit und Abwendung alles besorglichen Unheils für nöthig ermesset, durch gegenwärtigen fernern öffentlichen Anschlag und Edictum dehortatorium alle und jede hiesige Bürger, Schuhzugehörige und Einwohner, besonders aber den gemeinen Mann, und ledige Bursche,

Kramdienner und die ohnehin zu ruhigem Betragen beeidigten Handwerksgesellen und Jungen, wie auch Taglöhner und Handarbeiter, ingleichem die Schüler in den lateinischen und deutschen Schulen, und überhaupt jedermann, nachdrücklich anderweit zu erinnern und anzumahnen, sich gegen gedachte Juden ruhig und still zu betragen, an denselben mit Thätschkeiten, Schlägen, oder Werken sich nicht zu vergreissen, auch aller bedrohlichen, bedenklichen und weitausschenden Worte, Scheltens und mutwilliger Schmähreden zu enthalten, mithin selbige in ihren Häusern, auf den Gassen und allenthalben gänzlich unbeeinträchtigt zu lassen, bey Vermeidung Kaiserlicher schwerer Gnade; und der wider die Uebertreter, ohne Unterschied der Person, sie seyen jung oder alt, nach Beschaffenheit deren Vergehung durch Führung ins Armenhaus, oder sonst an Leib und Gut vorzukehrenden scharfen Bestrafung: Wohingegeben auch den Juden ebenfalls aufs nachdrücklichste, und bey Vermeidung unausbleiblicher empfindlicher Strafe, hiermit anbefohlen wird, den Christen zu einigem Unlusten und Unwillen wider sie weder mit Worten, noch mit Werken, die geringste Gelegenheit zu geben, sondern sich gegen dieselben dergestalt zu bezeigen und aufzuführen, damit sie sich zu beschweren keine Ursache erlangen mögen. Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Montags den 3ten September 1781.

V.

5) Verbotene thätsche Selbstschüsse gegen Diebe; vom 9. Febr. 1764.

Einem Hochedlen und Hochweisen Rath dieser, des Heil. Reichs freyen, Stadt Frankfurt am Main, ist zeithero mehrmals höchst missfällig vorgekommen, daß, wann hiesige Bur-

ger und Einwohner, auch wohl Fremde, in- und außerhalb denen hiesigen Messen, einen oder mehrere Diebe auf der That selbsten ertappen, sie, an statt selbige anzuhalten und, der Gehühr nach, der herbey zu rüssenden Wacht alsofort zu übergeben, sich vermeistlich untersangen mögen, sothane im Diebstahl würcklich betroffene, ja öfters desselben nur verdächtige, Leuthe, in einem eigenmächtigen Haus. Arrest zu behalten, gegen selbige allerhand Thathandlungen zu unternehmen, dieselbe besonders mit Schlägen sehr übel ja gar barbarisch zu mishandeln, und, solchergestalt, durch eine unerlaubte Selbstschüsse dem Obrigkeitlichen Straf-Amt auf eine freventliche Art vorzugreissen.

Gleichwie nun aber ein solches, der Vernunft und allen Rechten schnur strack's zuwider laufendes Beginnen um so weniger weiter zu dulden oder nachzusehen ist, als niemand in seiner eigenen Sache Richter seyn mag, auch sich öfters zugetragen, daß dergleichen, als Diebe behandelte Leuthe, bey der nachhero angestellten rechtlichen Untersuchung, völlig unschuldig befunden worden: So findet wohlgedachter Ein Hochedler und Hochweiser Rath dahier vor nothig, sämtliche hiesige Burger, Besassen und Einwohner, weniger nicht die auf die Messe anhero kommende, und andere Fremde, andurch alles Ernstes zu erinnern, auch selbigen bey ohnaußbleiblicher schwerer, und, nach Befinden, Leibes und Lebens Straffe, anzubefehlen, von obgedachtem sträflichen Unternehmen, unerlaubten Thathandlungen und Unfug vors künftige völlig abzustehen, vielmehr die etwa habhaft werdende Diebe, durch die sogleich herbey zu rüssende nächste Wacht, in sichere Verwahrung bringen zu lassen, und alsdann die Obrigkeitliche weitere Verfüg- Untersuch- und Bestrafung gegen dergleichen Verbrecher, in rechtlicher Ordnung, behörig abzuwarten. Wornach dann, zu Vermeidung derer angedrohten schweren Straffen, sich jedermann zu achten wissen wird.

Geschlossen bey Rath, Donnerstags,
den 9. Februarii 1764.

6) Die Handwerksgesellen sollen keine ruhestörende Handlungen unternehmen; vom 1. August 1661.

DEmnach Uns dem Rath dieser des Heil. Reichs Statt Frankfurt Elagend vnd angebracht worden; Wie dass in specie die Schuh-Knecht wider die Ordnung vor ihrer Herberg zum öfttern sich dermassen rottiren vnd versamletz das nicht allein ihrem Stuben-Batter der Eingang des Hauses manchmahln hochschäblichen versperret, sondern auch denen Nachbarn dadurch viel Ungelegenheit zugefügt werde, in deme sich berer etliche vnd zwar die Stärkste sich befleissen die Schwächere vnd Eingeogene mit anstechenden losen Worten so lang heraus zu fordern, bis dieselbe, Spott zu vermeiden, zur Gegenwehr sich präsentiren, vnd sich mit ihnen schlagen müssen. Über das auch, wann sie anderswo in Wein- oder Bier-Häusern sich übernommen, Zänck- und Schlägerey angefangen, solchem nach ihren Stuben-Batter in der Herberg ohne einige vorhergehende dessen oder eines Alt-Knechts Begrüssung wütend vnd tobend überlauffen, vnd daselbst ihr Gefäng vnd Schlägerey von neuem wieder anfangen, und mit Beschlagung der Trink-Geschirr vnd anderer Sachen grosse Insolentien verübt.

Wann dann solches Zusammen-rottiren, Schlägerey vnd anderer darbey vorgehender Muthwill zu Verachtung Obrigkeitlichen Gebots vnd Verbotts gereichen shut, auch dadurch zu anderm Unglück vnd etwa gefährlichen Aufstand nicht geringer Auflass gegeben wird, deme wir durchgehend möglichst zu begegnen höchstlichen verursacht seynb,

So wollen wir hiemit allen vnd jeden Handwerks-Gesellen, insonderheit aber denen Schuhknechten alhie ernstlich geboten haben, sich so wohl des Zusammen-rottirens vnd nächtlichen Umschweiffens auf den Gassen, als auch des Schümptfieren, Herausforderns, Schlägereyen vnd in gemein aller

Schäfflichkeiten gegeneinander sich allerdingz zuenthalten vnd zueuern, hingegen aber demjenigen, so sie anfangs gelobt vnd geschworen in allen vnd jeden Puncten vnd Articuln treuen Fleisses nachzukommen, mit dieser nachtrückslichen Vetroh- vnd Verwarnung; da einer oder mehr hinfür hierwieder handelt vnd thun würden, daß der oder dieselbe nicht allein mit der Thurn- sondern auch nach Gelegenheit vpp Befindung der Übertretung, als meineydig mit schärferer Straff belegt vnd angesehen werden sollen. Darnach wisse sich ein jeder zu richten vnd für Schaden zu hüten.

Decretum in Senatu,
den 1. Augusti 1661.

7) Vom 5. Januar 1688.

Nachdem Wir der Rath, dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main, nun eine Zeit her mit grossem Missfallen vernehmen müssen was gestalten die Handwerk-Gesellen und Knechte, allerhand Tumult, Schlaghändel, zu Tag- und Nachts-Zeit, so wol auf ihren Herbergen, als in Wirthshäusern, und auf den Gassen und Straßen, sich fast ungeschuetzt unternehmen; ja so gar die Schaar- und Jobwachten, auch in der Stadt herumgehende Patroullen angreissen und vergewaltigen; worab aber grosses Unglück, ja Mord und Todschlag, leichtlich erfolgen könnte: Als haben wir eine Nachdurft ermessn, mit gegenwärtigem Edicto und Verordnung, allem sobtem Unwesen in Zeiten nachtrücksam zu steuern, mithin dem befahrenden Unglück und Unheil vorzukommen. Ordnen dennach, wollen und befehlen hiemit ernstlich allen Handwerksgesellen und Knechten, daß dieselbe (außer da sie Zug und Wachten zu thun außgebotted werden) keine Degen, Wehr und Waffen tragen; sich jederzeit bey guter Zeit nacher Haus begeben; und wann die gewöhnliche Nachtglock aufgeläutet, sich keiner deren selben auf den Gassen, auch sonst niemand alsbann ohne Nachtlicht oder Leuchten, betreten; zumalen aber sie Handwerks-

werksgesellen und Knechte, weber auff ihren Herbergen, weder in denen Gast- und Wirthshäusern, oder auff denen Strassen, Händel anfangen, oder sich dabey finden lassen; am allerwenigsten der Schaar- und Jobwacht, oder Patrouille, sich widersehen, oder gar dieselbe vergewaltigen, alles bey Abnahm Degens, Wehr und Waffen, Einziehung zu gefänglichen Hasseten, schwerer Thurn-Straff und Gefängniß, auch, nach Besindung des Übertrettehs, Verweisung hiesiger Stadt und Landes cum infamia, ja gar scharpfer Leibs und Lebens Straff; Darnach sich männiglich zu richten und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Sen. Donnerstags
den 5. Jan. 1688.

Zweytes Hauptstück.

Gesetze gegen Beleidigungen an der Ehre.

I.

8) Verbot aller Pasquillen, famosen Schriften, schimpflicher Gemählde u. d. gl. vom 2. Febr. 1713.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main, fügen hiemit jedermanniglichen zu wissen: Obwohlen in denen Kayseri. Rechten, Reichs. Abschieden, auch Policey- und peinlichen Hals. Gerichts. Ordnung, bey hoher, unb nach Gestalt der Sachen gar bey Leibs- und Lebens. Straff, verbotten, daß niemand den andern, weder öffentlich, noch heimlich, mit Schmäh. Schriften, schänd-

lichen

Gesetze gegen Beleidigungen an der Ehre. 13

lichem Gemählde, oder dergleichen, an Ehren und Leynuth angreissen solle; So müssen Wir jedoch mit höchstem Missfallen vernehmen, daß von schmähsüchtigen Leuten schänd- und ärgerliche Pasquill und Läster-Schriften hin und wieder ausgestreut, und an verschiedenen Orten angeklebet worden. Wann dann nun die Notdurft erfordert, solch hoch-straffbarem Unwesen Obrigkeitlichen Einhalt zu thun und abzuheissen; Als wollen Wir hiemit jedermanniglich alles Ernstes erinnert und ermahnet haben, aller Pasquillen und famosen Schriften, schimpflicher Gemählde, und dergleichen, sich allerdings zu enthalten, und weder selbsten zu machen, zu schreiben, noch auszustreuen, oder anzuheissen, so lieb einem jeden ist, die darwieder verordnete schwere Straffen zu vermeiden. Gestalten dann der oder diejenigen, so hierwider frevent- und vermessentlich handlen, und dessentwegen betreten oder überwiezen werden würden, an Haab und Guth, auch, gestalten Sachen nach, am Leib, empfindlichst und anderen zum Exempel abgestrafft, demjenigen aber, so bemeldter Pasquillen und schändlicher Gemählden Verfassern, oder so dazu geholfen, offenbahren und entdecken würde, eine Belohnung von Ein hundert Reichsthaler ausbezahlet, und des Angebers Namens verschwiegen gehalten werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor dergleichen Straffe, Schimpff und Schande y zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den zten Februaris 1713.

Renovatum in Senatu,
Donnerstags den 19ten Februaris 1750.

Renovatum in Senatu d. 13. Febr. 1776.

Denuo Renovatum in Senatu
d. 22. May. 1787.

II.

II.

9) Verbot Neuvermählte auf ihret Hochzeitstagen durch Hexelstreuen an ihrer Ehre zu beschmähen; vom 17ten Febr. 1676.

Wir der Rath dieser desz. Heyl. Reichs Statt Frankfurt am Main fügen hiermit jedermanniglich zu wissen: Denn nach sich eine Zeit herd höchstraffbar. und ärgerlich begeben, daß einige Leichtscheuende und leichtfertige Personen, dem von uns in anno 1661. den 2. Julii verfassetem edict schurkstracks zu wider, sich auf schmachdurftigem Gemüth unterfangen, ehrliche Leute, auf besonderem pur lauterem Hass und Neyd, an ihren Hochzeitlichen Ehrentagen, an wolhergebrachtem gutem Glimpp, Lehmann und Ehren, bey nächlicher weil, mit Hexelstreuen auff der Strassen, vor der Wohnbehausung und Hochzeit-Haus, zu beschmähen, welches nicht allein der Christlichen Lieb allerdings zu entgegen, für sich selbst unrecht und höchst verbotten ist; sondern auch unter denen neuen Eheleuten allerley Verweise, Vorwürfe, Ungelegenheit und Beschwerden, ja wol gar einen bittern und unversöhnlichen Hass und Feindschaft erwecken, auch denen Kindern und Kindes-Kindern hiererhst, ohne Ihr oder Ihrer Eltern Verschulden, thätlich und unbillich vorgerückt werden kann: Dass Wir bannen herd, absonderlich auch, da noch jüngst hin einzige Ehren-vergessene leichtfertige Gesellen Zweyen in allhiesiger Statt wohlrenommat. und bekandten Familien sich obiger massen schmachdurftiglich zu nähern, unterfangen, uns verursachet und veranlasset befunden, obiges Unser in anno 1661. dießfalls verfassetes edict und Verordnung mit gewisser Schärfung zu renoviren und zu erneuern. Nachdem Wir nun diese nechstbedeutete Freveler, so sich noch jüngstens gemeldeter massen an allhiesige vornehme und wohlbekandte Familien boshaftiglich gewaget, wie auch diejenige, so diese ihre Frevelthat wissentlich heggen und bedecken helfen, vor insam und ehrlos hiemit erkennen

und

Gesetze gegen Bekleidigungen an der Ehre. 15

und erachten, darbeneben ernste animadversion und Bestrafung Uns gegen dieselbe auff den Betreffungsfall reserviren und vorbehalten: Gebieten Wir zugleich, und wollen hiemit alles Ernstes, daß sich ein jeder solches Hexelstreuens, als einer hochstraffbaren Injuri und Schmähung seines Nachsten, enthalte, und deren gänzlich müssige; oder im Gegenfall, da einer oder der ander dieses Unser Verbot übertreten solte, Er, wie auch alle die, so solche seine Frevelthat hegen und bedecken helfen, in Kraft dieses vor insam und ehrlos gehalten, und da er des Hexelstreuens überführt würde, mit einer hohen Leibstraff, als des Staupbesems, oder ewiger relegation und Landes Verweisung, angesehen und belegt werden solle. Wornach sich maniglich zu richten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen wird.

Conclusum in Sen. Donnerstags
den 17. Febr. 1676.

III.

10) Männiglich soll sich alles unbedachten und vorwitzigen Gesprächs und Urtheils über Staatsbegebenheiten entäufern; vom 27. August 1778.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main thun hiermit zu wissen, was massen die allerunterthänigste Chrsfurcht und Verehrung, welche Wir gekrönten Häuptern und erhabenen Mächten schuldig sind, von Uns erfordert, durch öffentliche gedruckte Verordnungen, so wie Unsere Regierungs Vorfahren, schon ehemals gethan, bey vorkommenden critischen Weltläufsten, allen und jeden hiesigen Bürgern, Einwohnern, Schutz-Angehörigen, und wer sich sonst in hiesiger Stadt aufhält, ernstlich zu befehlen und zu verordnen, in Zusammenkünsten und Gesellschaften, auch sonst überhaupt, sich aller unbedachten, vorwitzigen und gefährlichen mehrentheils nur aus unzeitigem Eifer und Unverständ

herrah-

herrührenben Gespräch und Urtheil, auch ausgesprengter zum östern falsch und unrichtiger Zeitungen, und deren Fortpflanzung oder Weitertragung gänzlich zu enthalten.

Wie Wir nun in den jetzig bedenklichen Zeiten besonders nachthig und Unserer Obliegenheit gemäss zu seyn erachtet haben, aus wohlgemeinter Vorsorge, diese abermalige Verfügung zu thun; Also gebieten Wir hierdurch ernstlich und wollen, daß ein Jeder seines Amts und Berufs abwarte, sich aber alles Gesprächs und Urtheils, zumeilen unindthigen Eifers, über die gegenwärtigen Staats-Begebenheiten, entäussere, und weder in Reden, Briefen oder andern Schreiben, auch Drucken, etwas unternehme, welches hierauf den mindesten Bezug hat, vielweniger dergleichen anstoßige gedruckte Schriften veriause, oder sonsten ausspreue.

Im Fall sich aber, gegen alles Vermuthen, Jemand unterfangen würde, diesem Unsern ausdrücklichen Verbott zu widerstreben, derselbe solle in unausbleibliche schwere Ahndung und Strafe, ohne Unterschied der Person, verfallen seyn. Woranach sich also männiglich zu richten, und vor Strafe und Schanden zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
den 27. August 1778.

II) Aus Partheynlichkeit soll niemand Freudenbezeugungen sich erlauben; vom 5. Sept. 1758.

Nachdem Ein Hoch-Ebler und Hoch-Weiser Rath missfällig verkommen, wie daß vor wenigen Tagen, bey Gelegenheit eingelauffener Nachrichten von vorgesallenen Schlachten, von einigen, die hiesige Messe frequentirenden auswärtigen Handelsleuten, in öffentlichem Gasthaus ein Tractament gegeben, Welt ausgeheilet, und etwas Geld ausgeworfen, mithin dadurch das gemeine Volk in ziemlicher Anzahl herbei gelockt worden seye; und aber dergleichen Annässung in einer solchen Kaiserlichen freyen Reichs-Stadt, wo die Kaiserliche Aller-

Gesetze gegen Bekleidigungen an der Ehre. 17

höchste Avocatoria angeschlagen seynd, auch vor Fremde und Auswärtige, deren Messe-Freiheit auf solcherley ohnansständige und ohnerlaubte Unternehmungen sich keineswegs erstrecket, nicht geziemet:

Als hat Wohlgebachter Ein Hoch-Ebler und Hochweiser Rath, nebst nochmählicher Beziehung auf das gedruckte Poenale Edict vom 23. Septembris 1756., welches den 5. Maii 1757., und noch in diesem Jahr wiederholt, publicirt und bekannt gemacht worden, und welches deutlich enthält: „daß jedermann, „bey nahmhafter Straffe, in Zusammenkünften und Gesellschaften, auch sonst überhaupt, sich aller unbedachtet, vorsätzlichen und gefährlichen, mehrheitl. nur aus funzeitigem „Eifer und Unverstand herrührenden Discoursen und Judiciis“, auch ausgesprengter, zum öffteren falsch- und unrichtiger Zeitungen, auch deren Propalir und Weitertragungen, sich enthalten solle;“ eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet, ernstlich und nachdrücklich, wie hiermit beschiehet, zu verbordnen, und sowohl Einheimische, als alle Fremde sich dahier Aufhaltende, ohne Unterscheid, zu verwarnen, sich des Eingangs gesuchten Unfugs und Unstellungen öffentlicher Freuden-Bezeugungen zu enthalten, mithin zu verhüten, daß dadurch kein Karren, Zusammenlauf des Pöbels, und andere daraus leicht entspringende Unordnungen entstehen mögen; gestalten die Leibertrettere gegenwärtigen zu jedermanns Wissenschaft durch öffentlichen Kronmelschlag und Anschlag publicirten Edicts, nach Besinden, mit ohnaußbleiblicher schweren Straffe werden beleget werden.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 5. Septembr. 1758.

12.) Warnung, daß diejenigen, die zur einen oder andern französischen Partey gehörten, sich keiner Streit und Händel verursachenden Neckereien sollen zu Schaden kommen lassen; vom 13. Sept. 1791.

Nachdem Einem Hochadeln Rath dieser Stadt die missfällige Anzeige geschehen, daß zwischen einigen sich dahier aufhaltenden französischen Officiers und merieren aus Frankreich kommenden die hiesige Messe besuchenden Handelsleuten in Gasthäusern sowohl, als an öffentlichen Orten, verschiedne Wortwechsel und Streithändel vorgefallen, die - wann nicht durch unparteiische Personen zeitig abgewendet worden wäre - eine Zweifel schon in gefährliche Täglichkeiten ausgebrochen seyn würden, und hierzu nichts anders, als mancherlei auf die gegenwärtige Constitution von Frankreich Bezug habende, blos zum Parteigeist aufreizende Redensarten, Ausrußungen, darauf anspielende Lieder und Melodien, oder bei Bürgerlichen Personen sonst ungewöhnliche dässerliche Unterscheidungszeichen die einzige Veranlassung gegeben; der-

Le Grand-Conseil de cette Ville, ayant été averti, qu'entre plusieurs Officiers françois, qui sont ici maintenant, et des Marchands de la même nation, qui fréquentent la foire, il s'est élevé des disputes et des débats, soit dans les auberges, soit dans d'autres lieux publics; lesquels auraient pu dégénérer en des voies de fait dangereuses, si des personnes impartiales ne les avoient empêchées à temps; et que ces disputes n'ont été produites que par des expressions ou dénominations, capables d'exciter l'esprit de parti, relatives à la constitution présente de la France, par des chansons ou des mélodies, qui y font allusion, ou par des marques distinctives, extérieures et extraordinaires que portent les particuliers; le Magistrat ne pouvant en aucune

gleichen aber die öffentliche Ruhe und Sicherheit störenden und zum Vergernis des übrigen indifferenten Publikums gereichendem Unfug von Obrigkeitswegen keineswegs nachgesehen werden kann; So werden von wohgedachten Eines Hochadeln Raths wegen alle diejenige, welche zu einer oder der andern über die neue Constitution in Frankreich entstandenen Partie gehören wollen, hiermit auf das nachdrücklichst verwarnet, sich aller Bergleichen mit und andern schon zu Schulden gekommen unschicklichen, nur Streit und Händel verursachenden Neckereien- sie geschehen nun durch Redensarten oder andere Ausspielungen- bei unnachsichtlicher Gefangnis oder nach Umständen sonst gegen die Ruhe störende anwenbarer empfindlicher Strafe gegen einander zu enthalten; Zu der hiesigen Burger- und Einwohnerschaft aber versichert sich Ein Hochadeler Rath, daß niemand an solchen öffentlichen Exessen, wann sich Bergleichen daundoch wider Erwarten ferner zuvergen sollten, mererrn Anteil, als etwa nur zur Abwendung, tat-

manière tolerer ces désordres, qui troubent le repos et la sûreté publique et tendants au scandale des personnes indifférentes; Le dit Grand-Conseil avertit sérieusement tous ceux, qui sont de l'un ou l'autre parti au sujet de la nouvelle constitution, de s'abstenir reciprocement de tout ce qui peut exciter ou renouveler ces sortes de querelles indécentes et dangereuses, tant expressions ou dénominations, qu'allusions quelconques; sous peine d'être emprisonnés sur le fait, ou de subir un châtiment encore plus sensible, suivant les circonstances;

Le vénérable Conseil se promet de la part des Bourgeois et Habitans de cette Ville, qu'ils ne prendront aucune part à ces excès et désordres publics; en cas que contre son attente il en naîsse encore quelques uns; si ce n'est autant qu'il est nécessaire pour prévenir et réprimer les voies de fait, afin de n'être pas ex-

licher Vorgänge nötig seyn posés à être cités ou punis sul-dürfste, ne him, und sich vant l'exigence.
dadurch eigener Verantwor-tung oder Strafe aussetzen 13. Sept. 1791.
werde.

Frankfurt am Main den
13. Sept. 1791.

Stadtkanzlei.

Drittes Hauptstück.

Sicherheit des Eigenthums.

I.

13) Sicherheit der Güter an dem Mainufer; vom 4. Mart. 1766.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Frankfurth am Main, fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir zu Verhütung derer am Main-Ufer, von Zeit zu Zeiten sich ereigneten Diebstählen allbereits verschiedentlich alles mögliche vorkehren, auch zu dem Ende durch Unser Kriegs-zeug, Amt der dastigen Wacht die geschärfteste Befehle ertheilen lassen, dennoch aber dadurch, wie die Erfahrung gelehret, diesem sträflichen Vergehen nicht anreichend gesteuert werden können, mithin zum Besten des Commercii, und der darzu ohnumgänglich nöthigen allgemeinen Sicherheit, erforderlich seyn will, daß außer denen bereits ergangenen Verordnungen denenselben durch weitere Anstalten besthümlichst vorgebeuget werden möge:

So hat es i.) bey denen unterm 27. Augusti 1761, ergan-genen beyden Raths-Edicten, Inhalten deren zu Nacht-Zeiten,

nach

nach dem Ausläuten' sich niemand auf dem diesseitigen Main-Ufer binnen der Stadt, finden lassen; die Schiffer in ihren Schiffen, und in Mess-Zeiten die Kaufleute in ihren Läden und Boutiquen verbleiben, auch währenden Einlasses die Schiffer nur am Fahrthor an der ordentlichen Fahrt anfahren sollen, sein ohnabänderliches Verbleiben.

2.) Werden die Kaufleute, Spediteurs, Weinhandler und überhaupt alle diejenige, so Güther an dem Main-Ufer niederlegen, nachdrücklich erinnert, solche, wie es ohnehin die Ordnung und Vorsicht erheischen, in ihren Ballen, Kisten, Fässern, Säcken, Krüben, Verschlägen u. d. m. wohlverwahrt hinzulegen, damit diejenige, so auf dergleichen Diebstahl auszugehen pflegen, aus der schlechten Beschaffenheit derer Emballagen keine Gelegenheit finden, ihr sträfliches Vorhaben desto leichter bewerkstelligen zu können, Wobei

3.) dem Erahnmeister, Schrottern und Dreyknechten alles Ernstes anbefohlen wird, im Fall sie bey dergleichen niedergesetzenden Güthern einige Schadhäftigkeit wahrnehmen solten, solche dem Eigenthalmer, Spediteur, Schiffer oder Bestätter ohnverlangt anzuzeigen.

4.) Wird denen Holz-, Kohlen- und übrigen Schiffleuthen, wie auch denen Färbern, Färchern und Fischern befohlen, ihre kleine Geschirr, Schilche, Kähne, Nachen &c. &c. bey Nacht-Zeit wohl zu verwahren und ein wachsames Auge darauf zu haben, damit sich niemand derselben bedienen, noch einigen übeln Gebrauch davon machen könne: Als worauf in Mess-Zeiten absonderlich die so genannten Krops-Wächter ebenfalls zu sehen haben. Wie denn auch.

5.) denen Bleichleuthen, vornehmlich auf dem Wörth, und am Schau-Main, nochmahlen bey schwerer Abhndung anbefohlen wird, niemanden, am lasterwenigsten aber bey Nacht-Zeiten überzufahren.

6.) Wird allen und jeden so Güther auf dem Main-Ufer liegen haben, und darunter insonderheit denen Weinhandlern, nach Vorschrift der oben No. 2. ergangenen Verordnung, auf-

gegeben, fleissige Obsicht darüber zu halten, damit die jedergest
des Abends best zusätzliche Wein-Gäser sogleich morgens
vistiret, bey verspihrender Unrichtigkeit aber, nicht allein dem
wachhabenden Unter-Oscier, und zwar noch vor Abloßung
der Wacht, Nachricht davon gegeben, sondern auch unb-
nehmlich Unserem Renten- oder respective Rechney-Amt des-
falls unverweilte Anzeige gethan werde, damit zu deren Aus-
kundshaftung die nöthige Maafregeln genommen werden kön-
nen. Wornach sich zu achten.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 4. März 1766.

14) Folget das in vorstehender Verordnung angeführte
Edict vom 27. Aug. 1761.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt
Frankfurt am Main.

Demnach Wir bis anhero missfällig vernehmen müssen, daß
sowohl in Sommers- als Winters-Zeiten, nach dem gewöhn-
lichen Ausläuten die Schiffleute sowohl, als andere des Nachts
sich in denen Schiffen aufhaltende Personen, an dem Main-
Ufer herum zu gehet pfiegen, und dadurch öfters zu mancher-
ley Verdrücklichkeiten Ulass geben; Wir aber alles dieses vor
das künftige, zu Erhaltung guter Ordnung, abzustellen gemeint
sind;

Als befehlet Wir hierdurch ernstlich, daß niemand, wer-
der auch seye, sich in Sommer-Zeiten nach dem gewöhn-
lichen Ausläuten nach 9. Uhr, des Winters aber nach 8. Uhr,
an dem Main-Ufer finden lassen, sondern in ihren Schiffen
verbleiben; auch keine Schiffer, so lang der Einlaß an dem
Fahrthor währet, nirgend anders als an dem Fahrthor, an
der ordentlichen Fahrt, anfahren sollen; wie dann ebenfalls die
an dem Maya in Messzeiten des Nachts in ihren Läden verble-
bende Händelsleute hierdurch erinnert werden, dieser Unsere
Verordnung nachzuleben, und in ihren Boutiquen nach dem ge-
wohn-

wöhnlichen Ausläuten alleinig aufzuhalten; da ansonsten alle
und jede darwider handlende durch die herumgehende Patrouil-
len auf Betreten in Arrest gebracht, und zu namhaftster Strafe
gezogen werden sollen; wornach sich ein jeder zu richten, und
für Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 27. August 1761.

II.

15) In den Messen sollen des Abends nach dem ge-
wöhnlichen Canonenschuß keine Güter über die Stra-
ßen getragen werden; vom 4. Sept. 1788.

Nachdem Wir Bürgermeister und Rath der Reichs Stadt
Frankfurt, zu Verhütung der zu Messzeiten oftmals, beson-
ders des Abends vorgehenden Verschleppungen und Entwen-
dungen der Mess-Güter, zu verordnen, der Nothdurft erachtet,
daß von dato an in gegenwärtiger, und in den künftigen hiesi-
gen Messen, des Abends nach dem gewöhnlichen Canonen-
schuß, weiter keine Pakete, Waaren, oder Güter, von einem
Ort zum andern, über die Straße getragen, oder gefahren,
widrigfalls die Contrabandisten, durch die Wachen oder Pa-
trouillen angehalten, die Waaren denselben weggenommen,
auf die Hauptwache gebracht, und erst folgenden Tags, wenn
sich die Eigenthümer bey einem der Herren Bürgermeister darzu
hinlänglich legitimiret haben, gegen ein zu bestimmendes Löse-
geld verahfolgt, auch die Personen, so nach dieser Zeit dergleichen
Güter und Pakete, auf- und abtragen, sofern selbige
nicht als sichere, und unverdächtige Leute bekannt sind, oder
sich in continentii als solche durch ihre Haushirthe, oder son-
sten wohlbekannte Personen zu legitimiren vermögen, bis zum
folgenden Tag auf der Hauptwache behalten, alsdann vor ei-
nen der Herren Bürgermeister zur Untersuchung des Vorgangs
gebracht, und nach Besinden bestraft werden sollen;

So wird solches hierdurch zu jedermann's Nachricht, und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Geschlossen bei Rath,
am 4ten September 1788.

III.

16) Vermuthlich gestohlene Sachen soll man nicht kaufen oder Geld darauf leihen; vom 19. Septr. 1760.

Von wegen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main, werden hier mit alle hiesige Burger, Beyfassen, und Schutz-Ungehörige, und darunter besonders die Gold- und Silber-Arbeiter, wie auch die gesamte Judenschaft, und sonstn jedermannlich, wohlmeintend und auf das nachdrücklichste vermarnet, daß sie sich, wenn ihnen Sachen und Effecten, auch Pretiosen, zum Verkauf oder Kauf angeboten werden, wohl fürschen und auf das sorgfältigste dafür hüten, daß sie nicht auf solche Dinge leihen, oder selbige läufig an sich bringen, von denen man entweder aus denen darauf, bevorab auf verarbeitetem Gold und Silber, beßnlichem Wappen, Namen oder Buchstaben, oder aus der Person des Ueberbringers, oder aus dem geringen Preis, wofür sie offerirt werden, oder aus sonstn dabei vor kommenden verdächtigen Umständen, daß sie geraubtes oder gestohnes Guth seyn mögten, vernünftiger Weise leichtlich unterscheiden kan; sondern daß sie in dergleichen Fällen, wo gegründeter Verdacht vorhanden ist, und der Ueberbringer, wie er auf eine erlaubte Art zu solchen Sachen gekommen, sich nicht glaubwürdig legitimiren kan, die ihnen angebottene Sachen, so weit es möglich ist, anhalten, und von dem Vorgange also gleich dem jüngern Herrn Bürgermeister, zu weiterer rechtlichen Verfügung, die umständliche Anzeige, füremlich auch mit genauer Beschreibung der Person des Ueberbringers, thun, oder aber, in dessen ohnverhoffender Entstehung, henebst dem ihnen daraus erwachsenden Schaden, Verantwortung, Kosten

und

und ohnentgeßlicher Herausgebung derselben Sachen, zugleich auch nach Befund schärfer Obrigkeitlicher Ahndung sich gewärtigen. Immassen dann henebst die Gold- und Silber-Schmiede zu genauer Beobachtung dessen, was desfalls in dem 5ten ihrer Prob-Articuln allschon verordnet ist, die Juden aber zu stracklicher Befolgung dessen, was ihre Stättigkeit, füremlich §. 65, 68, 69, 70, & 71, und die Reformation P, 2. Tit. 12. §. 10. auch der Art. 15, derer Gold- und Silber-Arbeiteren, und andere Handwerks-Articuln, desfalls besagen und mit sich bringen, hiermit erinnert und angewiesen werden,

Conclusum in Senatu
Freytags den 19. Sept. 1760.

IV.

Sicherheit der Feldgüter.

17) Mandat gegen Garten- und Feld-Freyfel; vom 2. Aug. 1736.

Dennach Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Frankfurt am Main, seit einiger Zeit mehrmahlen höchstmißfällig vorgebracht worden, was massen einige böse und vermögne Leute keine Scheu noch Bedenken tragen, in hiesigen Feld, auch Wein- und Gemüß-Garten die Pfale und Steffel-Zäune auszureißen und zu ruiniren, das Gart.-Genüß auszuräuten und hinzuschmeissen, oder hinweg zu stehlen, und denen Begüterten sonst in ihren Gärten (durch Spolirung der Gärten-Häusser) boshaftiger Weise allerhand Schaden und Nachschell zu zufügen; dergleichen Bosheiten auch dergestalt überhand nehmen, daß deren drei, vier und mehrere Exempla vorhanden, die in einer Nacht an verschiedenen Orthen ausgeübt worden: Diesem unzuläßigen und täglich überhand nehmenden Unwesen aber nachzusehen Wir um so weniger gemeint sind, als Uns Krafft Obrigkeitlichen Amtes und in Ansehung Unserer geleisteten theuren Pflichten ohnedem oblie-

oblieget, bergleichen frevelhaften Muthwillen alles Ernstes zu steuern, und Unsere Bürgere und Einwohnere bey dem Thriegen zu schützen:

Solchemnach haben wir nicht umhin gekonnt, jedermänniglich davon nicht allein nachdrücklich abzumahnen, sondern auch solchen höchst ärgerlichen Unternehmern durch Abfassung gegenwärtigen öffentlichen Verbohs und zum Druck beförderten Pœnal-Edicts abzuholzen. Sezen und ordnen also, daß jeder männlich sich aller bergleichen unchristlichen und unverantwortlichen Bosheit, welche bey nächtlicher Weile, durch Bestehlung und Ruinirung der Gärten und Feld-Güther bisher ausgelöst worden, so lieb einem jeden ist, die darwieder verordnete schwere Strafen zu vermeiden, gänzlich enthalte; Gestalten dann der oder diejenigen, so hie wieder frevent, und vermessentlich handlen, und deswegen betreten oder überwiegen werden würden, an Haab und Guth, auch gestalten Sachen nach, am Leib, nach Maßgebung der peinlichen Hals. Gerichts Ordnung Art. 167. empfindlichst und andern zum Exempel ohnfehlbar ohne Ansehung der Person abgestrafet, bemjenigen aber so bergleichen Feld-Diebe und Störer des gemeinen Ruhesstandes offenbahren und entdecken würde, eine Discretion von 50. fl. aus dem Erario gereichert und des Angebers Nahmen verschwiegen gehalten werden solle.

Wornach sich ein jeder zu richten, und vor bergleichen Strafen, Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Donnerstags den 2. Augusti 1736.

18) Männlich soll sich anderer Leuten Weinbergen, Gärten und anderer Feldgüter enthalten; vom 19. Aug. 1617.

Dennach nun einzelthero verspürt worden, daß viel Personen, welche keine Güter entweder eigenhümlich oder bestands-

weisz

weisz auff dem Felde innhaben, gleichwohl sich unterscheiden an dren Leuten in dem Thriegen beschwärlich zu seyn, vnd ihnen das Thriige an Obs, Trauben vnd anderm zuentzehen vnd zuentsrembden. Ja wol auch hernach theils zu offenem Markt zubringen, theils sonst an anderer Orten heimlich zuverkauffen: Solchem zuvorkommen, so ist hiemit E. Erbarn Naths ernstlicher Beschluß, Daz sich alle diejenigen, so keine Güter im Feld haben, wie auch sonst in gemein Männlich, beineben ihren Kindern vnd Gesindt, anderer Leut Weinberg, Gärten vnd anderer Feldgüter enthalten, vnd müßig gehen, Darinnen auch mit abschneidung Trauben vnd anderm einigen Schaden nicht zufügen sollen, Mit der Betrührung, da jenand dießfalls betreten, oder brüchig erfunden würde, daß derselbe mit ernster Straff belegt vnd angesehen werden solle. Darnach sich all solche Personen zurichten, vnd vor Straff zu hüten wissen werden,

Decretum in Senatu Martis,
den 19. Augusti, Anno 1617.

19) Niemand soll in eines andern Weingarten Laub abstreifen; vom 2. Oct. 1617.

Nachdem nun etliche Jahre her diese Unordnung fürgangen und verspüret worden, daß in Herbstzeit so bald die Trauben in den Weinbergen abgelesen, andre Personen, denen solche Weinberg nicht zuständig, beydes von hiesigen, auch den Unterhänden uf den Dorfschaften sich des Laubstreifens unterfangen, dadurch aber an den Weinstücken, vorab den jungen Neben großer Schaden geschiht, und daher vielfeltige Klagen deswegen vorgekommen. Als sind wir der Rath dieser Stadt verursacht solchen der Gebühr zu begegnen, Ordnen berowegen und wollen hiemit ernstlich gebietendt, daß solches Laubstreissen jezo und hinsürher jedes Jahr gänzlich eingestellt und unterlassen und niemand sich dessen (außerhalb seinen aygenen) in anderer

Leith

Leich Weinbergen unterstehen soll, bey ernster unnachlässiger Straf, die nach Besinden der Personen entweder an Gelt oder mit der Gefahrgnis gegen die Verbrecher fürgenommen werden soll. Darnach sich menniglich zu richten, und für Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu Jovis
d. 2. Octob. anno 1617.

20) Straffe der Feld-Dieben; und Belohnung der Denuncianten derselben; vom 22. Apr. 1751.

Nachdem Wir Bürgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main, mehrmalen äusserst missfällig vernehmen müssen, wasgestalten sowohl der Diebstal an Obst, Gemüß und dergleichen, als auch andere grobe und schweare Frevelthaten und Raubereyen an Häusern und Hütten im Feld, dermassen überhand genommen, daß fast niemand das Seinige zu erhalten vermögend ist; So haben Wir, um gemeinsame Ruhe und Sicherheit beizubehalten, vor nötig erachtet, diesem beschwerlichen Unwesen, durch gegenwärtige geschrifte Pgenal-Verordnung, auch Belohnung verjenigen, welche dergleichen bösartiges Raub-Gefinde mit Bestand angehen werden, bestmöglichen Einhalt zu thun. Sezen demnach, und wollen, daß hinsüro alle Feld-Diebstale und Frevel, andern zum Exempel und Abschluß, öffentlich, dargestalten, wie in folgenden Articuli verordnet ist, bestraffet werden sollen.

ART. I.

Strafe verjenigen, welche in Gärten oder im Feld, Früchte, Stafflen, Latten und dergleichen stelen.

Wann jemand in einem Garten, Wiese, und überhaupt im Feld; Obst, Gemüße, Gras, Bäume oder andere Früchte, wie ingleichen Stafflen, Pfähle, Latten ic. stielet, oder aus Frevel und Mutwillen, verdirt, und darüber ergriffen wird, oder dessen sonst überwisen werben kan, der soll dem

Eigen-

Eigenthümer den Schaden jedesmalen nicht allein wiederum ersetzen, sondern noch weiter entweder mit dem Triller abgestraft, oder in die sogenannte Geige gespannet, und durch die Armen-Knechte 1. Tag in der Stadt herum geführet, auch nachher im Armenhaus bey Wasser und Brod auf 8. bis 14. Tage zu harter Arbeit angehalten werden, und so dergleichen Personen fremde wären, sollen dieselbe nach disem fortgeschafft, und ihnen hisige Stadt und Gebiet, wenigstens auf 2. Jahr, bey ernstlicher Strafe verboten werden.

Bey Widerholung dergleichen Diebstale und Frevel, sollen die Strafen allezeit geschärft werden, und soll ein solcher Uebelthäter, wann er die Strafe des Trillers 2. Tage, jedesmal eine Stunde ausgestanden oder in der Geige 2. Tage in der Stadt, wie obgedacht, herum geführet worden, annoch 2. Monat zur Schanzen- oder anderer öffentlichen Arbeit angehalten werden.

Sollte sich aber jemand erfrechen und zum drittenmal stehlen, oder Feld-Frevel begehen, so kon und soll ein solcher Dieb und Freveler, (dieweilen bey demselben keine Besserung zu vermuthen ist) weiter nicht geschnorret, sondern an das Hals-Eisen oder Pranger gestellet, mit Nutzen scharf ausgehauen, und hiesiger Stadt und Gebiet auf ewig verwiesen werden.

In Ansehung solcher Personen aber, welche das XIVde Jahr ihres Alters noch nicht erfüllt haben, ordnen Wir, daß, wann dergleichen junge Leute sich dergestalten vergehen und in Gärten oder im Feld stelen, oder aus Mutwillen, auch Anstiften anderer bösen Menschen, an Früchten und sonstigen Schaden thun würden, dieselbe, wann es das erstmal geschehen, im Armenhaus mit Nutzen scharf gezüchtigt und noch 8. oder 14. Tage lang, bey Wasser und Brod gesänglich eingehalten, auch nach Besund zu harter Arbeit angehalten werden sollen. Wenn aber die Bosheit bey einer solch jungen Person allzugros wäre, oder der Diebstal und Mutwillen nochmalen begangen würde, sollen dieselbe nach Proportion des Verbrechens auch mit härterer Strafe belegt werden.

ART. II.

Strafe derjenigen, welche im Feld, Häuser und Hütten erbrechen oder bestolen.

Wer im Feld in ein Haus bricht oder einsteiget, es mag der Einbruch, würlich vollzogen, oder etwas gestohlen worden seyn oder nicht, der soll als ein gefährlicher Dieb und Störer gemeiner Sicherheit, dem Galgen-Thor hinaus mit Nutzen scharf ausgehauen, nach diesem unterm Hochgericht gebrandmarkt, und darauf hiesiger Stadt und Gebiet auf ewig verwiesen werden.

Wann aber dergleichen bey gemeinen oder schlechten Hütten sich zutrüge; so soll ein solcher Verbrecher eine Stunde lang an das Hals-Eisen gestellt, und darauf mit aufgesteckten Nutzen ausgeführt, auch hiesiger Stadt und Gebiet auf allezeit, oder nach Ermessens, auf etliche Jahre verwiesen werden.

ART. III.

Wie es wegen des Diebstals und anderer Frevel, welche in hiesiger Stadt Dorfschäften und derselben Términey, wegen Ersehung der geraubten oder verdorbenen Sachen gehalten werden solle.

Alle Diebstale und Frevele, welche in denen, hiesiger Stadt zustehenden Dörfern und darzu gehörigen Feldern geschehen, sollen ebenfalls, wie obgemeldet, bestraft werden, doch sezen und ordnen Wir weiter, daß in diesen Fällen, wann die Diebe oder Freuler nicht längstens innerhalb 2. Tage auskündig gemacht, und desfalls Unserm Land, Amt die umständliche Anzeige geschehen, die ganze Gemeinde, dem Bestohlenen oder Beschädigten, den Schaden gut thun und den Werth des geraubten wieder ersetzen solle.

ART. IV.

Strafe der Feld-Wochen- und Bey-Schützen, welche im Feld stelen oder andern auf einigerley Weise zum stelen oder freveln

Sicherheit des Eigenthums.

31

freveln Gelegenheit und Anlaß geben, auch die Thäter verhelen oder verschweigen.

Wann ein Feld- oder anderer Schütz, welcher zur Wache und Bewahrung der Felder und Gärten obrigkeitlich verordnet ist, sich dergestalten vergehen und maineydiger Weise selbst stellen, oder durch Verraten und sonstien auf einige Weise, andern darzu Anlaß geben und Vorschub thun würde, auch wann der selbe die Thäter verhelet und verschweigt, der ist, weilen ihm die Bewahrung der Felder und Gärten anvertrauet, und er disserwegen belohnt und in Pflichten genommen worden, weit schärf. fer als andere Diebe und Feld-Freuler zu bestrafen; und nachdem die gemeine Rechte Leib und Lebens, Strafe auf dieses Verbrechen sezen, so soll darauf ohnabänderlich gehalten werden. Beselen zugleich denen Schützen insgesamt ernstlich, ihrem Amt getreulich, und fleißiger als jefthero von einigen geschehen, abzuwarten, in dessen Untreibleitung aber, sich selbsten zu messen, wann gegen sie als Diebe und maineydige Diener, nach Schärfe der Rechten, ohne alle Nachsicht, verfahren werden wird.

ART. V.

Strafe derjenigen, welche Häuser oder Hütten im Feld, in Brand stecken, oder gefährlicher Weise Feuer daran legen.

Dieweil die peinliche Halsgerichts-Ordnung Articulo 125. auf dies, alle Bosheit übersteigende Verbrechen, ohne Unterschied des Orts oder Personen, gesetzet; daß ein solcher Brenner mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebraucht werden solle: So lassen Wir es bei dieser Verordnung lediglich bewenden.

Wir ermahnen und verwarnen demnach, Kraft tragenden obrigkeitlichen Amts und Pflichten, hiermit s. dermächtig auf daß nachdrücklichste, daß keiner zu solchen bösen und verbotenen auch unmenschlichen Thaten sich verleiten lasse, oder auf ein und die andere Art darzu behülflich sehe. Gestalten der oder diese nige, so dieser Unserer obrigkeitlichen Verwarnung ohnachtet,

sich

sich dennoch dergleichen Buben-Stücke untersangen werden, denen in Rechten und dieser Penal-Verordnung, insonderheit aber denen in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung darauf gesetzte Strafen gewißlich nicht entgehen, sondern andern zum Exempel und Abscheu ohnfehlbar damit belegen werden sollen. Wovon nach sich also ein jeder zu richten, und für Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Verordnung wie es wegen Belohnung derjenigen zu halten welche Feld- oder Garten-Diebe und Frebler angeben werden.

Oftwollen jedermann, zumalen aber hiesige Burgere, Schusverwandte und Unterhänden, vermöge ihrer geleisteten Ehre Pflichten verbunden sind, alles, was hiesiger Stadt und gemeinem Wesen zum Schaden und Nachtheil gereichtet, bestens zu warnen und zu hindern, folglich auch gehalten, die Diebe und anderes böses Gesindel, so viel ihnen wissend ist, anzugeben, um dadurch die Obrigkeit in Stand zu setzen, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und dergleichen Bösewichter, welche durch ihre Raubereyen der gemeinen Sicherheit höchst schädlich sind, zu bestrafen und fortzuschaffen; so haben sich dennoch zeithin wenige gefunden, welche GÖTE und der Gerechtigkeit zu Ehren, und hifigem gemeinem Wesen zum Besten, solch ruchloses Diebs- und Rauber-Volk angeben wollen. Es hat demnach ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath, Amts und Pflichten halber nichts unterlassen wollen, um hinter dergleichen Spitzbuben-Raub und Mordbrenner-Banden zu kommen, denen Angebern, (welchen hiermit die obigkeitsliche Versicherung gegeben wird, daß derselben Namen, auf Verlangent und so viel möglich, jederzeit verschwigen bleiben sollen,) einige proportionirte Belohnungen auszuwerfen, und zwar.

1.) Wer jemand ergreift der im Feld oder in Gärten Früchte, Bäume, Staffeln, Latten oder anderes, wie es Namen haben mag, gestolen, und der Wache überliefert oder einem derer regirenden Herrn Bürgermeistern, oder Unserm Ackergericht dergestalten angeben wird, daß ein solcher des Verbrechens

Verbrechens überführt werden kan, der soll, wann dergleichen bey Tage geschehen, nach der Größe des Diebstals 4. bis 5. fl. auf Anweisung Unseres Ackergerichts, ohne Verzug bezahlt bekommen. Wäre aber der Diebstal bey Nachtzeit, oder wann die Stadthore geschlossen sind, geschehen, so soll dem Angeber ebenfalls eine Belohnung von 6. bis 10. fl. gereicht werden. Wer aber,

- 2.)emanden, der ein Haus im Feld erbrochen oder bestohlen, oder auch zu erbrechen Willens gewesen, und wirklich Hand angelegt, entweder der Wache überliefert wird oder mit Beistand anzugeben vermag, der soll, wann dergleichen bey Tage geschehen 25. fl. wann aber solches bey Nachtzeit, oder wann die Thore hiesiger Stadt verschlossen gewesen, unternommen worden, 50. fl. zur Belohnung bekommen. Bei Erbreh- und Beraubung schlechter Hütten aber, soll nach Unterscheid der Zeiten, wie vor geneldet, dem Unbringer jederzeit die Hälfte der ausgeworffnen Belohnung, bezahlet werden. Demgentigen aber, welcher
- 3.) Einen mit Grund anzugeben weis, der ein Haus in Brand gesteckt, oder um solches zu verlöben Feuer oder Feuerfangende Materien angeleget, dem soll aus dem Aario 75. fl. zur Belohnung bezahlet werden. Und was endlich und zum
- 4.) Die Complices, oder diejenige, welche Häuser oder Hütten mit erbrechen und bestohlen, auch deren Anzünd- und Abbrandung nebst andern mit bewirken helfen, anbelangt, so ist auch in Ansehung dicer vor gut befunden und beschlossen worden, daß wann ein solcher in Zeiten, und ehe die Thäter unsern Herrn Bürgermeistern, oder Ackergericht, von andern schon entdeckt und bekannt gemacht sind, einen oder etliche davon mit Wahrheits-Grund umständlich angeben würde, er nicht allein wegen dieses begangenen Verbrechens (wann kein Mord dabey geschehen) völlig pardonirt, und mit gar keiner Strafe belegt, sondern noch über dieses, ebenfalls die ausgeworfene Praemia und Belohnungen bekommen, auch des Erster Theil.

sen Namen gleichergestalt, nach aller Möglichkeit, verschwiegen gehalten werden soll.

Wie nun alle vorstehende Punkten und Articeln dieser neuerten und geschärften Penal-Verordnung, und die denen Angebern versprochene Belohnungen, einig und allein zu Erhaltung nöthiger Ruhe und Sicherheit abzwecken, als zweifel ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath nicht im geringsten, es werde eine ehrlebende Bürgerschaft und andere reblich gesinnete Leute, Chr und Gewissens wegen, diese, dem hiesigen gemeinen Wesen zum wahren Besten gemachte Verordnung, auch ihres Orts, rühmlichst secundiren, und durch Verheel- und Ver- schweigung ruchloser Diebe und Frevler, sich an ihrem beschädigten Nächsten und Mitbürger nicht versündigen, sondern viel mehr zu Förderung GOTT gefälliger Gerechtigkeit, die Ueber- trettare dieses Edikts, behöriger Orten zu entdecken, sich willig und bereit finden lassen.

Conclusum in Senatu,
Donnerfags den' 22. April, 1751.

21) Einschränkung des Jagens; vom 15. Febr. 1748.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Frankfort am Main, folgen hiermit jedermann, nigli zu wissen, was gestalten Uns einige Zeit heru eussers missfällig vorgekommen und auf Lobblichem Land-Amt und Acker, Gericht mehrmals flagbar angebracht worden, daß nicht allein die in hiesiger Stadt Reformation Part. 9. Tit. 9. von Cathedra Petri an bis auf Jacobi- und respective Galli Tag gesetzte Heeg-Zeit der Jagden, absonderlich von denen Gärtnern zu Frankfort und Sachsenhausen, nicht beobachtet, und dadurch die Früchte in Feldern und Weinbergen ohnverantwortlich verborben, die Jagden ruiniret, auch der Feld-Hüiner- und Vogel-Fang unzeitig getrieben würden, sondern auch besonders die Unterthanen auf denen Dorffschäffen, ingletem Unter-Officiers und Soldaten, des Jagens zur höchsten Ungebühr sich unterfien;

unterfingen, über dieses in benachbarter Herrschafften ohnstrittige Territoria von einigen sträflich übergegangen würde, woraus gemeinem Stadt-Wesen vieler Verdruf und Beschwerlichkeit entstehet: Daz Wir diesennach, um solchen eingerissnen Unsug gründlich zu steuren und abzuholzen, nachfolgende wohlbedächtliche Verordnung dato abgefasset, und respective ernert haben: Es soll nemlich

1) Die in oben angeführter Reformations-Stelle enthaltene Heeg-Zeit, in Ansehung des Jagens sowohl, als Feld-Hüiner- und Kerchen- auch anderen Vogel-Fangs, bey daselbst schon dictirter Straff von 6. fl. von jedermann genau beobachtet werden.

2) Denen Unter-Officieren und Soldaten, wie auch denen Bauern auf dem Land, (es hätten dann letztere von Unserem Land-Amt ein- oder andere Jagd ordentlich gepfachtet und bestanden) das Jagen bey ohnausbleiblicher Straffe von 6. fl. schlechterdings verbotten seyn.

3) Wird jedermannlich untersaget, in benachbarter Herrschafften ohnstrittige und an denen höchsten Reichs-Gerichten in late nicht besangene Territoria und Jagd-Districte über zu gehen und darinnen zu jagen, (wovon jedoch besonders die Orte, so durch Urtheil und Recht hiesiger Stadt bereits in possessorio vel peritorio zuerkannt worden seynd, ausdrücklich ausgenommen werden) widrigen Falls der oder die Contravenirende sich das daraus entspringende Ungemach, Schaden und Gefahr, selbsten bezymessen, auch im Betretungs-Fall keiner Obrigkeitlichen Aßtanz zu versehen haben, und über dieses mit einer Strafe von 10. fl. ohnausbleiblich belegen werden sollen. Und da auch

4) Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allhier beschwrend angebracht worden, daß einige hiesige Bürger und Einwohner sich unterfingen, in ziemlich starker Anzahl sich zusammen zu thun, und die besaante Felder, und stehende Früchte, die Länge und die Breite, nebst bey sich habenden Hunden, zu durchstreichen, und darinnen zu jagen, mithin, zumahlen bey

nassen Wetter und feuchtem Boden, an der Saat, auch Früchten, einen unerschöpflichen Schaden zu verüben, und solche in den Boden zu treten, weniger nicht im Feld, und sogar vor den Höfen, die zahme Tauben wegzuschissen, so wird, in Kraft dieses erneuerten Edicts und öffnen Anschlags, all solcher Unfug, nebst verwirckter schuldiger Ersehung des verursachten Schadens, bey zehn Gulden, (worvon dem Unbringer das Drittel soll gegeben werden) auch nach Beschaffenheit der hier gegen-handlenden Personen und Umstände bey Schanzen, Straße, hiermit nachdrücklich verbotten. Wie dann auch

5) Au die Wachten und Thore die ernste Verordnung ergahet, in mehrgedachter Heeg-Zeit niemand, er thine sich dann mit einem auf Vorwissen und Consens wenigstens einer Unserer Herren Bürgermeistere in der Stadt-Canzley ausgestellten Pas-sir-Schein legitimiren, mit Flinten dem Thor hinaus zu lassen, und

6) Denen Feld-Schützen bey Straß der Cassation, denen Schultheissen auf denen Stadt-Dorffschäften aber alles Erstes und nachdrücklich anbefohlen wird, auf die hiergegen Handlende genau Acht zu geben, und die Contraventienten sofort auf Eßlichem Land-Amt und Acker-Gericht anzuzeigen. Wornach sich also männiglich zu achten und vor Schimpff und Schaden zu halten hat.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 15ten Februarii 1748.

Renovatum den 24. Febr. 1750. 6. Octobr. 1750.

et 5. Mertz 1764.

22) Verlängerung der Heegzeit; vom 15. Febr. 1774.

ad Ref. P. 9. t. 9. et §. 1. vorstehender Verordnung.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des heiligen Reichs freyen Stadt Frankfurt am Main, führen hiermit jedermanniglich zu wissen, wasmassen zwar in hiesiger Stadt-Reformation, Theil IX. Tit. 9. bereits versehen, daß die Heegzeit der

Jagd

Jagd in diesseitigen Wältern und Feldern von Cathedra Petri, oder den 22sten Febr. anzufangen, und bis auf den Jacobs- und respectivē Gallus-Tag, oder den 16ten October, fürdauren zu sollen verordnet ist, Wir aber schon mehrmalen, aus erheblichen Ursachen, sonderheitlich bey eingefallener außerordentlich nasser Witterung, bewogen worden sind, solche weiters hinaus zu setzen und zu verlängern.

Dieweilen sich aber mehrmalen ereignen könnte, daß die Felder, wegen ungünstiger Witterung, auf den Jacobs-Tag noch nicht leer gemacht werden können, und die Jagd in andern benachbarten Landschaften nicht ehender, als auf Bartholomäi-Tag, eröffnet wird; So haben Wir dem hiesig gemeinen Besten für vorträglich zu seyn erachtet, in Zukunft die Heegzeit bis auf ersagten Bartholomäi-Tag zu verlängern, folglich jedermann, bey nahmhafter Strafe, zu warnen, sich vor solcher festgesetzten Zeit weder in Feldern noch Wältern auf der Jagd betreten zu lassen, wo es im übrigen, in Rücksicht der Weinberge, bey dem schon in Unseren vorherigen Edicten bestimmten Gallus-Tag, sein Verbleiben hat, mithin darinnen, jedoch ohne selbig einen Schaden zuzufügen, der Jagd von solcher Zeit an gleichfalls nachgegangen werden kan, außer, wann auf solche Zeit die Weinlese noch nicht erfolget wäre, als welchenfalls solche vorhero abzuwarten ist.

Wornach sich jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
den 15ten Februarii. 1774.

ad §. 2. der Verordnung.

23) Unterthanen, Besitzten und andere unverburgerte Einwohner auf den Dorfschäften sollen sich des Jagdens gänzlich enthalten; vom 6. May. 1782.

Zu gehorsamster Befolgung eines, von Einem HochEdlen und Hochweisen Rat dieser des heiligen Römischen Reichs Stadt

E 3

Frank-

Frankfurt am Main, Endes unterzogenem Annte, unter dem 27ten April dieses Jars, geschehenen Auftrags, fügen Wir hiermit allen und jeden hiesiger Eddl. Stadt Untertanen, Besassen, und unverburgerten Einwonern auf den allhiesigen Dorfschaften, zu wissen; was massen seit einiger Zeit misschuldig zu vernehmen gewesen, daß einige ißt benannte Personen sich untersangen sollen, teils in, teils außer der Hegzeit, auf die Jagd zu laufen, und Wildberei zu treiben,

Weil nun ein solcher Unfug den Landleuten ohnehin schädlich, und an Betreibung ihrer ordentlichen Narung hinderlich auch derowegen in verschiedenen hiesigen Jagdbedikten ernstlich verboten ist: so ergehet hiemit und Kraft dieses an alle hiesiger Stadt Untertanen, Besassen und andere unverburgerte Einwohner auf den allhiesigen Dorfschaften der gemessene und geschräfte Befehl, daß sie

1) zu allen Zeiten und unter allen Umständen des Jagens gänzlich müßig gehen; zu dem Ende

2) keine Jagdhunde, welcher Art die wären, halten; noch

3) sich mit Schießgewer, außer wenn sie als Land-Miliz im Dienst wirklich begriffen und kommandirt, oder ihrer jemand sonst besondere Erlaubnis erteilt worden, in den Feldern oder Wäldern antreffen lassen, alles bey schwerer Geld, Gefängniß, und nach Besund der Umständen langwiriger Schänzenstrafe, wogegen keinen irgend eine Einrede schützen soll. Wie wir denn

4) Febermünglich, besonders aber die Dorfschultheisen, Dorfwächter und Schützen, welche letztere bey ihrer Anname künftighin hierauf besonders verpflichtet werden sollen, hiernut erinnern und ihnen gemessenst aufzugeben, auf alle diese Jagdfreveler ein wachsames Aug zu richten, und die Nebertretter auf dem Landamt gebürend anzugeben, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß man sich auf den Fall eines solchen Frevels, zu malen bei entstehender Plage, an sie, vornehmlich die Schulteisen, zu halten, namentlich angewiesen werden.

Frankfurt den 6ten Mai 1780.

Landamit.

ad

ad §. 3.

24) Männiglich soll alles Ueberstreifen und Jagen in auswärtigen ohnstrittigen Territorii unterlassen; vom 24. Nov. 1772.

Dennach bey Uns, Burgermeistern und Rath des Heiligen Reichs freyen Stadt Frankfurt am Main, die befremdliche Anzeige geschehen, wasmassen sich verschiedene hiesige Burgere und Einwohnere unterstünden, in benachbarter Reichs-Städten unwidersprechliche, unter die strittigen Districten nicht gehörende Jagdbarkeiten, ja sogar selbsten in die Leib-Gehege, einzuschleichen, und dorten sträfliche Wild-Dieberey zu treiben, der gleichen Unfug aber schon in vorherigen Zeiten überhaupt, und besonders durch die öffentlich angeschlagene Edicta vom 12. Martii 1737. 27. Novembr. 1738. 15. Februar. 1748. 6. Octobr. 1750. 22. Julii 1751. und 7. Maji a. c. nachdrucksamst verboten worden, mithin Wir zu hiesigen Burgern und Einwohnern, auch Unterthanen auf denen diesseitigen Dorfschaften, welch letzteren ohnedem alles Jagen untersaget ist, Uns eines besseren, als dergleichen keineswegs zu billigenden, an sich schändlichen Unternehmungen und Wild-Diebereyen, versehen hätten, gleichwohl aber das Gegenthil mit äusserstem Willen erfahren müssen; So können Wir nicht umhin, männiglichen, in Kraft dieses öffentlichen Edicta, wohlmeynd zu erinnern und zu warnen, alles Ueberstreifen und Jagen in auswärtigen ohnstrittigen Territorii ohnfehlbar zu unterlassen, oder aber sich selbsten bezumessen, wann ihnen Unglück und Schade widersährt; wie Wir sie dann auch noch über dieses mit einer besonderen Obrigkeitlichen exemplarischen Strafe und Ahndung ohnfehlbar belegen werden.

Conclusum in Senatu,
den 24sten Növembri 1772.

ad §. 3.

- 25) Wiederholung des Verbots, sich der Jagdfrevel in benachbarten Landen zu enthalten; vom 5. Nov. 1793.

Nachdem von Uns — Bürgermeistern und Rath des heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main — die hiesige Burger und Einwohner, auch der Stadt Unterthanen auf den Dorfschaften (welch letzteren ohnehin alles Jagen gänzlich untersagt ist) oft und vielmals, und besonders durch die öffentlich angeschlagene Edicte vom 12. Merz 1737., 27. Novemb. 1738., 15. Nov. 1748., 6. Octobr. 1750., 22. Jul. 1751., 7. May und 24. Nov. 1772., 8. Nov. 1774., sodann 10. Jun. 1784. sich allem Jagd-Frevel in der benachbarten Stände-Lande zu enthalten, ernstlich und unter der Bedrohung verwarnt worden, daß sie im Übertretungs-Falle sich nicht nur seines Obrigkeitlichen Beystands zu erfreuen haben, vielmehr das allenfalls daraus entspringende Ungemach, Schaden und Nachtheil sich selbst bewissen, sondern auch noch über das, mit einer besonderen angemessenen Obrigkeitlichen Bestrafung angesehen werden sollten:

Gleichwohl vor wenigen Tagen der traurige Erfolg bestätigt, daß zwey hiesige Burger über das Stadt-Gebiet in benachbarte Districte, auf Jagd-Frevel ausgegangen, und dabei einer davon das Leben verloren habe: So werben die nur gedachte — so oft erneuerte Obrigkeitliche Ahmahnungen hierdurch nochmals mit der Commination wiederholt, daß hinsüfro dergleichen Uebersteiter der — daß eigene Wohl der hiesigen Burger und Einwohner insbesondere und unmittelbar bezweckenden Obrigkeitlichen Warnung und Verordnungen — auch diesseits mit der angedrohten ernstlichen Bestrafung unnachlässlich werden belegt werden.

Conclusum in Senatu,
am 5ten Nov. 1793,

2d

ad §. 3.

- 26) Die Jagd in dem Bezirk des Nieder-Hofs und Feld-Frevel im Hanauischen Territorium betreffend; vom 11. May 1786.

Wir Bürgermeistere und Rath jc. fügen hiermit zu wissen: nachdem die zwischen der Grafschaft Hanau und hiesiger Reichs-Stadt seit länger als zweihundert Jahre abermals vielfältig obgewaltete — nicht selten zu traurigen Erfolgen Anlaß gegeben habende — nachbarliche Missverständnisse und Irrungen durch den mit des jetzt regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen Cassel Hochfürstl. Durchlaucht — als regierenden Herrn Grafen zu Hanau unterm 1. August 1785. abgeschlossenen — und von allerhöchster Kaiserlicher Majestät unter 6. März d. J. allernächst bestätigten, auch durch den Druck zu jedermann's Wissenschaft gebrachten Vergleich endlich niedergelegt, und zum gemeinsamen Besten gütlich besiegelt;

babey aber wegen künftiger Ausübung der Jagd auf dem Bezirk des Nieder-Hofs, sodann wegen der früher wechselseitig vorfallenden Forst — Jagd — Fisch — Feld — und Garten-Frevel, zu Erreichung der bezielten gemein ersprieslichen Absicht, dassjenige ausdrücklich zur Bedingnis gemacht worden, was in Ansehung der Nieder-Jagd — und der wechselseitigen Stellung der Freveler in dem § VI. n. 1. u. 2. des nur gedachten Vertrags, sodann der letzteren halber in nachstehender gemeinsam errichteter — und von allerhöchster Kaiserlicher Majestät ebenwohl allernächst bestätigter Frevel-Ordnung ausführlich und gemessen versehen ist:

Also werden alle hiesige Burger, Besassen und Schutzverwandte samt deren Kindern und Bebienten, wie auch sämtliche Einwohner auf der Stadt angehörigen Dorfschaften und Bewohner einzelner Höfen hierdurch ernstlich und nachdrücklich verwarnet, daß sie

1. sich aller Jagd auf dem mit Jagd Sthcken und Steinen bezeichneten Bezirk des Nieder Höfss eben so wohl, als
2. aller Forst, Jagd, Fisch, Feld, und Garten Frevel in dem Territorium der Grafschaft Hanau, so durch die neuerlich gesetzte Grenz Steine auf eine jedermann in die Augen fallende Weise von hiesiger Stadt Territorium abgeschieden und bemerklich gemacht worden, gänzlich enthalten:

Gegenfalls man alle diejenige, welche sich untersangen werden, führhoin auf dem abgesteckten Begriff der Nieder Höfen — einige Art von Jagd auszuüben, nach Vorschrift der Frevel Ordnung ohne alle Nachsicht zur Strafe ziehen —

diejenige aber, welche künftighin in dem Hanauischen Territorium — Forst, Jagd, Fisch, Feld oder Garten Frevel zu begehen sich unterstehen sollte, sonder Unsehen der Person, an das Gericht, wo sie den Frevel begangen, zur Buschaidigung verweisen, und sie zu Leistung dessen, was ihnen baselbst in Gemässheit der Frevel Ordnung auferlegt worden, unumwunden anhalten, und sich daran durch keinerley Ausreden oder Behelfse, woher die auch genommen werden wollten, im allermindesten abhalten lassen wird;

Wornach sich also jedermannlich zu richten, um Strafe, Schimpf und sonstiges Machtteil von sich abzuwenden.

Geschlossen bei Rath,
den II. May 1786.

ad S. 3.

27) Im Niederbezirk soll niemand jagen; vom 23. May 1786.

A vertrissene

Nachdem bey denen zwischen der Grafschaft Hanau und der Reichs-Stadt Frankfurt unterm zten August 1785. abgeschlos- senen

seinen Vergleichs-Unterhandlungen des jetzt regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht unter andern zur Hauptbedingniß mit gemacht, daß, zu Verhütung aller Unordnung und Uebergriffen führhoin die Jagd auf dem Niederbezirk nicht weiter von hiesiger Bürgerschaft, sondern entweder durch einen gebrodeten Jäger oder einen für alle Exeſſe genugsam cabirenden Beständer ausgetbet werden solle, und denn Ein HochEdler Rath zu Erlangung des nachbarlichen Friedens dieses nachzugeben sich veranlasset gesehen, solches auch von Allerhöchster Kaiserlicher Majestät allergnädigst genehmigt —

sosort dieser Niederjagdbezirk zu jedermann's augenfälliger Nachricht und Warning von dem Mainstrom an den Mainpfad hinaus bis an die diessseits vor den Niederhöfen durch die Chaussée über den Landwehrgraben stehende Brücke, von da diesen Landwehrgraben herunter bis in den Niedgraben, sodein von hier den Niedgraben hinauf bis an die Seckbacher Grenze wo der Erlengraben in diesen Niedgraben fällt, durch hohe Jagdstöcke abgestockt, und diese mit der Aufschrift auf der Seite wo führhoin der hiesigen Bürgerschaft zu offenen Seiten, die Jagd unverwehrt verblebet — Burger-Jagd — auf der entgegen gesetzten Seite aber — Nieder-Jagd bezeichnet worden;

So wird auf ausdrücklichen Befahl Eines HochEdlen Raths solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und jedermann ernstlich verwarnet, sich führhoin in diesem also abgestockten, Niederbezirk nicht nur alles Jagens, Schießens, Hezzens und Ubgelgangens ic: sondern auch aller und jeder sonstiger Fisch, Feld, Holz und anderer Frevel zu enthalten;

Gegenfalls der oder dieselbe auf Betreten, ohne Unschung der Person nach Vorschrift der mit Hanau vertraglich errichteten von Allerhöchster Kaiserlicher Majestät gleichfalls bestätigten und im Druck bekannt gemachten Frevelordnung nicht nur zunächstlich bestrafet, sondern auch überdas zu Erziehung alles verursachten Schadens angehalten werden sollen; Wornach sich

sich also jedermännlich zu achten, und für Strafe und Schaden zu hüten hat.

Frankfurt am Main, den 23ten May. 1786.

Land.-Amt.

ad §. 5.

28) Verbot zusammengesetzter und leicht zu verbergender Jagdflinten; vom 10. Jun. 1784.

Es ist Uns Burgermeisteren und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, von Unserem Acker-Gericht die Anzeige geschehen, daß zum Behuf unbefugt und verbotteten Jagdlaufs, theils während der Hegzeit, theils solcher Personen, welchen als nicht in dem Bürger-Rechte stehend, gar keine Jagd in hiesigem Gebiete zukommt, der Gebrauch zusammengesetzter und leicht zu verbergender Flinten einzuschleichen beginne, wovon entweder der Kolben abgenommen, und an Ort und Stelle wieder eingeschoben und befestigt, oder gar der Lauf in verschiedene Stücke auseinander geschraubet werden kann, vermittelst welcher Einrichtung, solche an den Thoren unbemerkt aus, und eingebraucht werden können.

Da nun verglichen zusammengesetzte Jagd-Flinten, zur erlaubten rechtmäßigen und öffentlichen Ausübung der Jagd nicht nur ganz entbehrlich, sondern auch unbequem, und selbst unsicher sind, folglich lediglich zur Verheimlichung eines vorhabenden Jagd-Trevels, Ueberschreitung der Verordnungen, wohl auch gar gefährliche Wild-Diebereien jenseits der Gränzen des hiesigen Gebietes bestimmt seyn können, und dazu Gelegenheit und Unlaß geben; Wir aber alles unerlaubte und unzeitige den rechtmäßigen Gebrauch des der hiesigen Bürgerschaft gebürenden Jagdrechtes nach geendigter Hegzeit schmälernde, auch dem Feldbau nachtheilige, am allermeisten aber für diejenige selbst, welche sich damit abgeben, verderbliche, und mancherley Ungemach nach sich ziehende Jagdlaufen, gänzlich abzustel-

len,

len, und alle dazu verleitende Veranlassungen zu beseitigen gemeint sind: so finden Wir Uns bewogen, hierdurch alle vorhin beschriebene, oder auf ähnliche Art eingerichtete zusammengesetzte Flinten gänzlich und mit dem Anhange zu verbieten, daß solches verdächtige Gewehr nicht nur bey jedem Betretungsfalle von denen hierzu angewiesenen Förstern, wie auch Feldschützen, desgleichen den Thorwachten, weggenommen, und zur Confiscation eingeliefert, sondern auch derjenige, welcher solches geführet, mit einer unanachäflichen Strafe von Zehn Reichs Thaler respective von Unserm Land.-Amt, Forst.-Amt und Acker-Gericht belegt werden sollen; wie dann auch den Büchsenmachern, Büchsen schäftern, Schreinern und andern Werkleuten, die Verfertigung solcher unerlaubten Flinten, oder Änderung gewöhnlicher Flintenschäfte zu jenem verbottenen Gebrauche, alles Ernstes und bey Vermeidung gleicher in jedem entdeckten Ueberschreitungsfalle einzuziehender Strafe unterlassen, denen aber, welche die Anzeige solcher Fälle thun werden, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Verschweigung Ihres Namens, der dritte Theil der einkommenden Straf-Gelder zu gesichert wird.

Geschlossen bey Rath,
den 10ten Junii 1784.

29) Vom 25. Januar 1757.

Dennach Uns, dem Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, bisher vielfältiges Klagen vorgekommen, und Wir im Werk selbst erfahren müssen, was massen nicht nur vor den Thoren und im Feld, sondern auch auf Sonn- Fest- und Feiertagen, nach der Scheiben geschossen, sondern auch das Weydwerk mit Haasen- und Vogel-Schießen, auch Wachteln- und Hünner-Jangen, allzugemein, und von vielen aus der Bürgerschaft, wie auch Beyfassen, Soldaten, und dero Kindern und Gesind, ingleichen von den auf Marthen, Garten- ued andern Häusern im Feld, wohnenden Personen, zu unge-

ungewöhnlich- und verbotnenen Zeiten, Unserer Reformation und vormaligen Edicten zwider, unterstanden werden wolle, dar- durch aber andern Leuten in Gütern, als Gärten, Wiesen, Wein-Gärten, und besagten Acker, welche sie mit Zerreisung der Zäun und Hecken, auch Ruiniung Saamen und Früchte, durchstreissen, großer Schaden zugefügt, und noch darben andere Ungelegenheit erreget wird:

Als sehd Wir bewogen worden, Unsere vormalige Edicta, besonders vom 12ten Maii 1685, hemic zu erneuern, und alles solches durch gegenwärtigen Anschlag zu verbieten, ernstlich drenthalben befehlende, daß jedermanniglich sich des Schießens nach der Scheiben vor den Thoren und im Feld, zu Wasser und Land, absonderlich auf Sonn-, Fest- und Feiertagen; sobant auch des Schießens und Fangens der Haasen, Hünner, Wachteln oder Gevögels, unter was Mahmen und Prætext dasselbe geschehen möge, außer der in Unserer Reformation bestimmten Zeit; insonderheit aber die Warthmänner und in Gärten und Höfen wohnhafte Personen, wie auch Beysassen, Constabel und Soldaten, (als welchen, woferne sie nicht Burger seyn, ohnehin, vermög der vorhandenen Edicten, zu jagen und Wehrwerck zu treiben schlechterdings verbotten ist) sich dessen allerdings und gänzlich enthalten und müßigen sollen, bey Verlust des Mohrs, Hund, Garn, Gezeugs, auch Straf zeihen Thaler, die ein jeder, so oft er hierwider handlen würde, verfallen seyn, und dem Unhinger der dritte Theil davon gegeben werden soll; wie dann denen Schützen, in und außerhalb der Landwehr, so weit Unser Gebiet gehet, und denen Schützen auf denen hiesigen Dorfschaften, ernstlich eingebunden wird, wohl hierauf und besonders auch auf diejenige, welche an Sonn-, Feier- und Festtagen jagen und schießen gehen, Achting zu geben, solche auch auf Unserem Acker-Gericht und Land-Umt, zu Vorkehrung vorgedachter Strafe, anzulegen; auch wird denen Förstern und Bey-Förstern nachdrücklich anbefohlen, obiges nicht allein vor ihre eigene Person ebenfalls zu beobachten; sondern auch die in dem Wald etwa selbst antretende

fende oder sonst in Erfahrung bringende Contravententes auf dem Först-Umt, zu ebenmäßiger Bestrafung, zu denunciiren.

Darnach sich manninglich zu richten, und für Straf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu

Dienstags den 25ten Januarii, 1757.

30) Vom 10. Juli 1766.

Demnach Uns, dem Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt, mit sonderbarem Besprechen vorgekommen, was-massen, auf dem nahe bei hiesiger Stadt gelegenen sogenannten Sandhof, neuerlich ungewöhnlich und unbefugter auch höchst gefährlicher Weise, eines alltäglich, und besonders auf die Sonn- auch hohe Fest- und Feiertage, treibenden Scheiben-Schiesens, welches, in Ansehung der starken Anzahl derer davon Theil nehmenden Personen selbsten die Gestalt eines ordentlichen grossen Feld und Freischiesens hat, sich angemasset werden wolle, wodurch nicht alleine zu Entheiligung derer Gott gewidmeten Tagen, die ärgerliche Veranlassung gegeben, sondern auch, nach der Gelegenheit dasigen Ortes, und wegen der nahe vorbeiziehenden gemeinen Straße, Fuhrweges und Fußpfades das Leben aller daselbst vorbeifahrenden, reitenden oder gehenden Personen in nicht geringe Gefahr und stete Desorgnüs gesetzet wird: So finden Wir Uns andurch bewogen, allen hiesigen Burgern, Beysassen, Einwohnern, auch denen Unterthänen auf hiesigen Dorfschaften, ingleichen denen Handwerks-, Purschen, und überhaupt jedermanniglich, ernstlich, und in jedem Contraventions-Fall bei 10 Schlr. Strafe hemic zu verbieten, daß sich niemand unterfangen solle, auf ersagtem Sandhof an dem angestellten Scheibenschiesen den geringsten Untheil zu nehmen, oder daselbst, es seye auf Sonn-, Feier- und Feiertag oder gemeiner Wochen-Tage, mitzuschiesen, sondern derselben sich schlechterdings und zu aller Zeit zu enthalten. Immassen

Wir

Wir dann Unsere bereits subsistirende Obrigkeitliche Verbote, und die desfalls im Druck publicirte Edicte vom zten Maii 1685. und 25ten Jan. 1757. vermitte deren vorhin schon geordnet ist, daß jedermanniglich sich des Schiesens nach der Scheiben, vor den Thoren und im Feld, zu Wasser und zu Land, und absurderlich auf Sonn-, Fest- und Feiertagen, allerdings und gänzlichen enthalten, und müssigen sollen, hiemit erneuern und bestätigen. Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 10. Julii 1766.

V.

31) Verbot der Holzfrevel in benachbarten Territorien; vom 2. Mart. 1791.

Nachdem Einem Hochdeln Rath, von Seiten der Fürstlich Osenburgisch Hochlöblichen Regierung die missfällige Anzeige bescheiden, daß seit einiger Zeit die von hiesigen Unterthanen in den Offenbacher Waldungen verübte Holzfreveln außerordentlich über Hand genommen, anbey von denen Frevlern denen, sie ab- oder anhalten wollenden Forstdiensten sogar thätiger widerstand entgegengesetzt worden, also daß man nicht umhin könne, die Forstdiensten zu ermächtigen, des Schiesens gegen die Gewehr bey sich führende oder sich sonst widersezzende Frevler, deren sie auf andere Weise sich nicht zu bemächtigen vermögen sich zu bedienen; Als hat man — wann gleich die gedachte Verschwerden dermalen gegen die hiesige Land-Unterthanen, uns in Specie die Oberräder gerichtet sind — und Ein Hochdeln Rath von denen zu Sachsenhausen wohnhaften Bürgern und Besassen sich eines bessern versieht, dannoch zu Folge erhaltenen verehrlichen Auftrags, alle zu Sachsenhausen wohnhafte Bürgere und Besassen vor dergleichen Holzfreveln, wohlmeidend, und bey Vermeldung der empfindlichsten Geld- und Let-

bes.

bessstrafen, vor dergleichen unleidentlichem Unfug und Holzfreveln nachdrucksamst verwarnen sollen. Signatum Frankfurt am Mainn den zten Merz 1791.

Stadt-Canzley.

VI.

Verbot öffentliches Eigenthum zu beschädigen.

32) Niemand soll die Alleen um die Stadt beschädigen; vom 22. Novbr. 1768.

Nachdem nunmehr auf dem Glacis und andern Orten um die Stadt theils Linden, theils Nutz- und andere Bäume, besonders zum Vergnügen derer Fußgänger, und Erhaltung der Glacis und Wege gesetzet worden, dabey aber zu besorgen steht, daß durch böse und frevelhafte Personen leichtlich mancherley Schaden daran verübet werden mögte: Als wird in Kraft gegenwärtigen Edicts und offenen Anschlagsmänniglich gewarnt, bey willküriger und nach Besinden des Schadens, Ruthwileins und Frevels Schanzen, oder anderer schwerer Leibes-Strafe sich zu enthalten, an besagten Bäumen sowol, als denen dadurch geführten lebendigen Bäumen und hölzernen Planken einigen Schaden zuzufügen, besonders wird Lebermann gewarnt Schaaf-Bieh dahin zu treiben, indem sie durch solches die junge Bäume geschelet, und die angelegte junge Hecken abgefressen, dadurch aber benden das Leben genommen wird. Gestalten auch derjenige, so ein oder anderen Uebertreter dieses Obrigkeitlichen Edicts mit Grund denunciren und angeben wird, ein convenables Praemium bekommen, und darneben dessen Mahnen verschwiegen bleiben soll.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 22ten Novembriis 1768.

33) Niemand soll die Allee auf den Roßmarkt beschädigen; vom 18. Mart. 1745.

Dennach Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath althier die Anzeige geschehen, und sich in der That befunden hat, daß durch einige böse und frevelhafte Personen an denen Bäumen in der Allee auf dem Roßmarkt allerley Muthwillen, durch Verlezung der Linden und anderer Bäume, Abreissung der Zweige, Ruinirung der vor die Stämme gebauten Kästen, Aufhängung des Geräths und Tücher, auch Außspannung der hierzu gehauenden Seile an die Bäume selbst und deren Kästen, ingleichem durch Anlegung Holzwerks, auch sogar mittelst Setzung s. v. Kehrsel-Kästen an die Plancken der Allee, und sonst verübet, und dardurch diese zur Erde der Stadt gereichende Anpflanzung boshaft vernichtet würde, über dieses auch Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath glaubhaft hinterbracht worden, daß zu Abend-Zeit, wann angesehene Personen in ermeidter Allee eine Promenade zu machen pflegten, allerley Muthwillen von einigen Handwercks-Purschen, und besonders auch von Bier-Knechten, ausgeübt würde, solche auch in nur besagter Allee Taback rauchten, und anderen Unfug trieben, so daß, wann auch schon manchmahl bey entstandenem grossen Feinen einige Mannschaft von der Haupt-Wacht, um solchem zu steuern, dahin abgeschicket worden, zu befürchten gewesen, es dorffte ohne Unglück nicht ablauffen, zumahnen verschiedene böse Leute und der Pöbel sich nicht scheuete, mit Steinen nach der Wacht zu werffen, mit dem Bedeuten, daß ihnen bis nach zehn Uhr niemand etwas thun dorffte; sothanem Unfug aber nicht nachzusehen: Als wird, in Kraft gegenwärtigen gedruckten Edicts und offenen Anschlags, männlich verwarnet, bey willküriger, unb, nach Befinden des Schadens, Muthwillens und Frevels, sogar Schänken- oder anderer schwerer Leibes-Straffe, sich dessen allerdings zu enthalten, und die Bäume sowohl, als Zweige und Kästen, unbeschädigt zu lassen, auch in der Allee keinen Taback zu rauchen, sich ehrbar, bescheiden,

ruhig

ruhig und still zu betragen, am wenigsten aber sich der Wacht zu opponiren, noch einiges Getöß, Geschrey oder Lermen zu verursachen, gestalten auch derjenige, so ein oder anderen Uebertreter dieses Obrigkeitlichen Edicts mit Grund denunciren und angeben wird, ein Prämium von zwölff Reichs-Thaler bekommen, und darübern dessen Namen verschwiegen bleiben soll.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 18ten Martii 1745.
Renovatum & extensum in Senatu
den 15ten Junii, 1752.

34) Niemand soll die Stadtbrünnen verlegen; vom 28. Junii 1781.

Nachdem Uns, Bürgermeisteren und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, ohnändig die Anzeige geschehen, daß am 2ten dieses, Abends gegen 10. Uhr, die sogenannte Geis-Pompe am Armen-Haus dermassen frevellich und boshafter Weise beschädigt worden, daß, wie der Augenschein ergeben, der Schwengel an derselben ausgehoben, die eiserne Pompenstange mit Gewalt zerbrochen, und in das eiserne Auslauf-Rohr sogar mit Beilen eingehauen gewesen, die Thäter auch, als sie über diesem Frevel geschahet worden, den Schwengel mit fortgeschleppt und an dem ohnfern davon gelegenen Hospital-Garten stehen gelassen; Wir aber dergleichen an öffentlichen Stadt-Brunnen ausgeübten verwegenen und unleiderlichen Unfug nicht ungestraft hingehen zu lassen gemeynet seyn, vielmehr auf die Entdeckung dieser Frevel ernstlichen Gedachten müssen;

So haben Wir hiermit nicht nur jedermann für dergleichen abscheulichen und strafwürdigen Unternehmen, bey Vermeidung unausbleiblicher scharfer Ahndung verwarnen, sondern auch demjenigen, welcher jene Bosewichter außfindig machen, oder von ihnen mit Zuverlässigkeit etwas anzeigen wird, eine Belohnung von Fünf und Zwanzig Reichs-Thalern, mit der Ver-

schweigung seines Namens zusichern wollen; Dahingegen diejenige, von welchen sich über kurz oder lang ergeben wird, daß sie von denen Freveln, welche die Ruinirung der Geis-Pompe straflich verübet, gute Wissenschaft gehabt, davon aber gleichwohl einem derer Herren Bürgermeisteren die schuldige Eröffnung zu thun, unterlassen haben, mit wohlverdienter ernstlicher und empfindlicher Strafe beleget werden sollen.

Geschlossen bey Rath,
den 28. Junii 1781.

35) Niemand soll unbefugterweise in den Stadts- und andern Gräben, Weihern und Fischteichen fischen; vom 2. Mai 1689.

Demnach unter andern eine Zeithier eingerissenen Vnoordnung, gett auch diese sich befindet, daß allerhand Volk, zumahlen Constabell, hiesige und andere Soldaten, und dergleichen, des Fischens mit Angeln, und sonst, bey Nacht und Tag in denen allhiesigen Stadtgräben, Mezger- und Niederbrugh, auch Weihern und Fisch-Teichen vor vnd umb die hiesige Stadt liegend, sich bestreissen, also die Fische dem gemeinen Stadtwesen, oder denen Eigenthums-Herren, gottloser Weis abstehlen, theils auch solche gar im Wasser niederschiessen! Als wird von wegen eines Wohl-Edl. und Hochweisen Raths hiemit Jedermänniglich, zumahlen denen Constablen, auch hiesigen und andern Soldaten, alles Ernstes anbefohlen, sich zu Raths- so wol als Tages-Zeit, des Fischfangens mit Angeln, oder sonst, in denen Stadtgräben, Mezger- und Niederbrugh, auch Weihern und Fisch-Teichen vor und umb die allhiesige Stadt liegend, ingleichem des Niederschiessens der Fisch in dem Wasser, allerdings zu enthalten, bey Thurn- und sharpfer Gefängnus auch nach Besinden höherer Straff. Worauf sich mānniglich zu richten, und vor Ungelegenheit und Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Donnerstags den 2. Maii 1689.

36) Waldbeholzung-Ordnung; vom 10. Sept. 1696.

Nachdem Wir der Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt missfällig erfahren müssen, was Gestalten eine Zeitherd mit dem Beholzen im Wald, große Excessen vorgehen, indem nicht allein allhiesige Burgere, sampt deren Weib und Kindern, denen sonst in gewisser Maafz, an gewöhnlichen Tagen, zu ihrer eigenen Hauss-Nothdurft, einiges Gehölz auf dem Wald zu holen ohngewehrt, sondern auch die Beyassen das Holz in so grosser Menge auf dem Wald tragen, daß sie es auch nachgehends anderen mit ganzen Lässen wiederum überlassen und verkauffen, welches, wie leicht zu ermessen, nicht wol anderst, als durch frevelhaffte Umhauung allerhand junger und gesunder, auch anderer zu Stoßholz und sonst tauglicher Bäume, wie nicht weniger durch Gebrauchung der Axtten, Beilen und anderer so fern verbottener Instrumenten geschehen kann, dadurch aber der Wald endlichen gar ersset, mithin gemeiner Stadt grosser Schaden zugefügt wird; Und dann solchem straffbahnen Beginnen länger nicht nachzusehen; sondern demselben kräftiglich zu steuern Wir gänzlich gemeint und entschlossen sind. Als ordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß die Beyassen insgesamt des Beholzens in dem Wald sich allerdings und ohne Unterscheid der Zeit, enthalten, diejenige aber, welche dessen sich zu bedienen Erlaubnus, und zu dem Ende ein Billet gelöst haben, an denen verbottenen Tagen in dem Wald sich ebenfalls nicht betreten lassen, an denen dazu bestimmten und ohnverbotteten aber keiner andern Instrumenten, als der sonst gewöhnlicher Hacken, sich gebrauchen und allein erlaubtes Holz, zumalen aber mehr nicht als sie selbstem zu ihrem eigenen Hausswesen nothig haben, aus dem Wald tragen, auch dahero nur eine einzige Person aus jedem Hauss, welche das zu dem Ende geföste Billet jedesmal bey sich habe, das Holz holen, mithin jedemmöglich des Verkauffens derselben an andere sich gänzlichen enthalten solle. Alles bey ohnauffbleiblicher schwerer Geld- oder Leibstraff: Davor sich ein jeder zu hüten, und dieser unserer

Obrigkeitlicher Verordnung gehorsamlich nachzukommen wissen wird.

Conclusum in Senatu, Donnerdag
den 10. Septemb. 1696.

37) Wald-Beholzung-Ordnung; vom 10. Novbr. 1763.

Dennach Uns Burgermeisteren und Rath dieser des Heil. Reichs-Freien Stadt Frankfurt am Main, von Unserem Forst-Amt, die mitschlechte Anzeige geschehen, was massen der Zustand derer Stadt-Waldungen sich alltäglich mehr verschlimmere, und bei dem fortwährenden Unfug derer, welchen die Beholzung darinnen, unter Beobachtung derer vorgeschriebenen Ordnung, aus Obrigkeitlicher Milde vergönnet ist, allerding zu befürchten stehe, daß selbige, in nicht gar entfernten Jahren, in gänzlichen Abgang gerathen dorften: Wir auch dahero Unseres Amts zu seyn ermessen, sothanem zu besorgenden, vor diese Stadt künftig die traurigste Folgen nach sich führenden Verfall derer gedachten Waldungen, mit allen Fertsten vorzuzeigen und jenen Missbräuchen nach Möglichkeit zu steuern;

Als wiederholen und erneuern Wir nicht nur alle und jede, hiebevor von Uns, und zum Theil von Unseren Vorfahren am Regimente, wegen Einschränkung und ziemlichen Gebrauchs der vergönnten Beholzung, in öffentlichem Druck bekandt gemachte Verordnungen, insbesondere die bei Hochansehnlich Kaiserl. Commission ehemals errichtete, auch im Jahr 1745 verklindete Forst-, Frevel- und Straf-Ordnung ihres völligen Inhalts, und tragen Unserem Forst-Amt hierdurch auf, darüber mit allem Eifer und Nachdruck zu halten, sofort gegen diellebrettere, ohne Nachsicht, mit denen darinnen ausgedruckten Strafen zu verfahren; sondern Wir ordnen, setzen und befehlen auch unsern Burgern und Unterthanen, welchen, nach Gutfinden und Bewilligung mehr ersagten Unsers Forst-Amts der Beholzung, in hiesigen Waldungen sich zu gebrauchen, vergönnet ist, daß

Erlässt: Keinem außer denen darzu bestimmten Wald-Tar-

gen

gen, wož Wir vors künftige, und von nun an, von Catharinen bis Peters-Tag, zwey Tage in der Woche, nemlich den Dienstag und Freitag, von Peters- bis Catharinen Tag aber nur einen, nemlich den Freitag, hiermit festsetzen, in denen hiesigen Waldungen einiges Holz zu holen erlaubt;

Zweitens: Denen jungen Purschen, Kindern und Gesinde das Beholzen im Wald gänzlich untersagt, und ein vor altem verbotten; hingegen

Drittens: Solches nur dem Hausvatter oder Hausmutter auf eine ohnschädliche und ziemliche Art, auch ohne Werte und Beile, oder andere ungebührliche Instrumenta, mit welchen, sich im Wald blicken zu lassen, Wir hierdurch bey schwerer Strafe ein vor allem verbieten, zu thun verstatte;

Viertens: Von einem Haß-Gesäß nur einer Person, auf die bemerkte Tage, in den Wald zu gehen, und zwey Laste Holz, nemlich Vor- und Nachmittags eine, oder aber mit zwey Personen so viel in einem halben Tag holen zu dürfen, vergönnet seyn, und

Fünftens: Der oder diejenige, welche solchergestalt den Wald betreten, die von Unserem Forst-Amt ihnen mitgetheilte Wald-Zeitul, um solche, auf Verlangen, denen Forstern so gleich vorzeigen zu können, jederzeit bey sich tragen; im übrigen aber und

Sechstens: Allen und jeden das An- und Umhauen des guten zum Stoss-Holz tauglichen Gehölzes, Beschädigung der Bäume, und überhaupt aller Unfug bey denen in der Ordnung ausgedrückten Strafen ernstlich verbotten, und folglich bloss die Wegnahme des liegenden Bruch-Holzes, so man mit einer Hacke ohnschädlich aufmachen, und mit denen Händen brechen kann, erlaubt und gestattet seyn solle.

Wornach sich also jedermann, den dieses angehet, gemessen zu achten, und vor ohnausbleiblicher Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bei Rath,

Donnerstags den 10. November 1763.
Den 2. Octobr. 1766.

38) Ohne Waldzettel soll sich niemand, und mit den selben nicht anders als in der Ordnung bedienen; vom 27. Jan. 1763.

Nachdem Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath allhier missfällig vernommen, daß gegen die Forst-Amts- und Straf-Ordnungen die Wald-Verschling und Holz-Diebstahl auf eine ohnleidliche Weise dergestalt überhand nehmen wolle, daß sogar einige Freveler sich unterfangen, Hütme anzuzünden, und die zur Aufsicht des Waldes verordnete Förster zu bedrohen, und solche in Verrichtung ihres Amtes zu verhindern; Wohlgedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath aber solchen Unfug durchaus abgestellt wissen will; Als ergehet hiermit die ernsthafte wiederholte Verordnung, daß diejenige, so keine Wald-Zettel von Eddl. Forst-Amt gelöst haben, und also der Geholzung gar nicht berechtigt sind, sich dessen gänzlich enthalten, die mit Zetteln versehene aber anderst nicht, als in der erlaubten und ohnschädlichen Ordnung, auch auf Erfordern gegen jedesmalige bescheinliche Vorzeigung gedachter Zetteln, bey deren Unterbleibung und Verweigerung sie sonst in Arrest gezogen zu werden, sich zu gewärtigen haben, Holz holen sollen, in Entfernung dessen aber die in der Frevel-Ordnung enthaltene Strafen nach Besinden an ihnen exequirt werden sollen; Wie danu überhaupt sich niemand, wer der auch seye, bey ohnausbleiblicher schwerer und nach Besinden so gar ernsthafster Leibes-Strafe, denen Förstern und denen zu deren Unterstützung Verordneten, sich zu widersezen hat.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 27. Jan. 1763.

39) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths des Heil. Reichs Frenen Stadt Frankfurt am Main' Forst-Frevel- und Straf-Ordnung, Wie solche hiebevor sub auspiciis Commissionis Cæsarea errichtet,

und darauf den 10. Augusti 1745. zu Federmanns Nachricht und Nachachtung bei Rath erneuert, und zum Druck zu befördern beliebet worden.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main fügen hemic zu wissen;

Nachdem Unser Forst-Amt mehrmahlen bey Uns geziemend angebracht, welchergestalten durch die seit wenigen Jahren über zwey Dritttheil sich vermehrte und alltäglich noch weiters anwachsende Zahl derer sich in hiesiger Stadt-Waldungen Beholzenden, die Frevel und Verschlingungen des Gehölzes, zum grössten Ruin und Verderb des Waldes dermassen überhand genommen, daß, besonders bey jekigen Holz klemmen Zeiten, solchem Unwesen mit geschärfften Verordnungen zu begegnen, die äußerste Nothwendigkeit erheische: Als haben Wir keinen längern Anstand gefunden, die der Burgerschafft ohnehin schon bekannte und bey höchst ansehnlicher Kaiserl. Commission vormahnen errichtete und confirmirte Wald-Frevel- und Straf-Ordnung samt dem dessfalls ergangeney Kaiserl. Commissions-Decreto durch dem öffentlichen Druck zu publiciren; Ordnen und befehlen solhemnach allen hiesigen Bürgern und Unterthanen, so sich mit Bewilligung Unseres Forst-Amts des Waldes bedienen, die darinnen specificirte Frevel auf das sorgfältigste zu vermeiden; da sonst Unser Forst-Amt die darauf gesetzte Straffen in dem Uebertretungs-Fall auf das genaueste zu exigiren wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 10. Augusti 1745.

Folget die Frevel-Ordnung und das Kaiserliche Commissions-Decret.

Frevel.

Von Feuer-Schäden.

Strafse.

1. Wer den Walb mutwilliger Weise in Brand stecket, wirb, als ein Mord-Brenner, der Inquisition übergeben, und an Leib und Leben gestroffet.
2. Wer einen Baum anzündet, damit er verderben oder umfallen möge 15 —
3. Wer Feuer wider einen Baum oder Stumpf macht, sich dabei zu wärmen 10 —
4. Wer eine Heid oder dürr Laub anzündet, behest Erstickung des Schadens 15 —
5. Wer mit brennenden Fackeln durch einen Tannenwald geht 3 —
6. Wer an einem gefährlichen Ort im Monath Martii Feuer anmacht, wo es der Wind auch nur verwehen kan 4 —
7. Wer durch Verwahrlosung des Feuers Schaden verursachet, muss denselben erszten oder am Leib verbüßen.

Vom Stam m. Holz. hauen.

8. Wer einen grünen Eich- oder Buch-Baum abhauet 15 —
9. Wäre er halbgrün und abgängig 7 30
10. Wäre er dürr 4 —
11. Für einen Stummel 3 —
12. Wer eine grüne Tanne abhauet 6 —
13. Wer eine dürrre 3 —
14. Wer eine grüne Eich- oder Buch-Stache abhauet 5 —
15. Wer eine abgängige 2 30

16.

Frevel.

16. Wer eine dürre Eich- oder Buch-Stache abhauet 1 15
17. Wer eine grüne Tanne-Stache abhauet 2 —
18. Wer eine dürre 1 —
19. Wer eine grüne Bircke, Aspe, Erle, junge Eiche oder Buche abhauet 3 —
20. Vor dergleichen abgängig- oder dürres Stück 1 30
21. Wer ein grün Eichen- oder Buchen-Stamm, Reis, oder einen andern Erd-Stamm abhauet 2 —
22. Wer einen Wachholder-Stamm zu Weingartens-Pfählen abhauet 20 —

Vom H ä u m e r i n b e n.

23. Wer einen grünen Eich- oder Buchbaum rindet 7 30
24. Wäre der Baum abgängig 3 45
25. Wäre er dürr 2 —
26. Wer eine grüne Tanne rindet 3 —
27. Wer eine Bircke oder Aspe hasset 1 30

Vom B ä u m e s p e c h e l n.

28. Wer eine grüne Eiche oder Buch-Baum spechelt oder anhauet 7 30
29. Wäre er abgängig 3 45
30. Wäre er dürr 2 —
31. Wer eine grüne Eich- oder Buch-Stache spechelt 2 30
32. Wäre sie dürr oder abgängig 1 15
33. Wer eine grüne Tanne spechelt 3 —
34. Wäre sie dürr 1 30
35. Wer an einem schon angehauenen dünnen Holz spechelt 30 —

Vom

Frevbel.	Straffe.
Vom Bäume, dollen oder Gipfeln abhauen.	
36. Wer einen grünen Eich- oder Buch-Baum doltet, der Gipfel seye grün oder dürr.	4 -
37. Wäre der Baum abgängig.	2 -
38. Wäre er dürr.	1 30
39. Wer, um Vogel-Nester auszuheben, ein Loch in einen Baum hauet.	2 -
40. Wer eine grüne Birke stürmelt.	1 30
Vom Ueste, Hauen und Höchen.	
41. Wer einen fruchtbaren Eichen- oder Buchen-Ust abhauet.	2 -
42. Wäre er abgängig.	1 30
43. Wäre er dürr, und gäbe mehr als eine Last Holz.	1 -
44. Wer einen grünen Tannen-Ust abhauet.	1 -
45. Wenn ein Schäffer zu Winters-Zeit, vor die Schafe, denen jungen Tannen die Gipfel und Uesse abschlägt.	10 -
46. Wer von düren Tannen-Uesten Bonen-Stangen abhauet, für das hundert.	2 -
47. Wer von Ausschlägen Besem-Meiser abhauet, vor die Welle.	45
48. Wer ohne Erlaubniß Wachholder-Ausschläg abhauet, für die Last.	15
Von Freveln an liegendem Holz.	
49. Wer mit Wagen und Geschirr Stoff-Holz oder Wellen stöhlet, zum erstenmahl.	20 -
50. Lüde er Leß-Holz auf, zum erstenmahl.	5 -
51. Liesse er sich weiter hetreten, ist Wagen und Geschirr verloren.	2 -
52. Wer von denen Holz-Eräger das Stoff-Holz rupft und Scheiter nimmt.	53

Frevbel.	Straffe.
53. Wer Wellen stöhlet.	1 30
54. Wer einen Windfall über Bau-Kloß anspeichert, zahlt den Schaden à part, und für den Frevel.	1 30
55. Wer aus Eigen-Ruß einen andern Holz- oder Wellen-Haussen, als ihm angepresen worden, wegführet.	2 -
56. Wer zwischen Catharinen- und Peters-Tag Buchen-Holz träget.	30
Von einigen andern Unordnungen und Missbräuchen der sich beholbenden.	
57. Wer sich ohne Wald-Zettel beholzet.	1 -
58. Wer seinen Wald-Zettel und andere benötigte Scheine nicht bei sich führet.	10
59. Wer sich außer dem Wald-Tag beholzet.	30
60. Wer mehr als s. Last Holz auf einen Wald-Tag herein trägen läßt.	30
61. Wer in verdeckten Behältnissen, als Körben, Butten, Rößen, Säcken &c. &c. item mit Schub-Karn oder Schlitten in das Holz gehet.	1 30
62. Wer das Holz, unter Kraut und andern Dingen verborgen, zum Thor hereinbringeit.	3 -
63. Wer das Holz in die Güther trägt.	1 -
64. Wer sein Leßholz verkauft.	2 -
65. Wer Waldholz auf die Bleichen trägt, es sehe aus dem Wald oder aus der Stadt.	3 -
66. Wer einen Beysassen, oder einem, der keinen Zettel hat, am Thor das Holz abnimmt, und in die Stadt träget.	2 -
67. Wer von denen Niederridern sich überhalb	

Frevel.

halb dem Schwanheimer Weg behol-
bet

Von Freveln am Gedärig und
Saamen.

68. Wer Eicheln oder Bucheln lieset, für das
Walter

69. Wer ohne Erlaubniß Tannen-Zapfen bricht

70. Wer ein Schwein ohngebrannt in die Mast
lauffen läßt

Vom Missbrauch der Waibe.

71. Wer verbotten Vieh, als Geissen und Geiß-
böck, oder was er sonst nicht berechtigt
ist, treibet, für das Stück

72. Wer seine Grenzen oder Zeit übertreibt

73. Wer zu verschloßnen Tagen den Wald be-
treibet

74. Wer Vieh ungehütet lauffen läßt, für das Stück
und zahlt den Schaden besonders.

Von Freveln in Hegen.

75. Wer in einer ohnewachsenen Hege außer dem
Weg herum laufft, krautet, Holz lieset ic.

76. Wer über einen besäten Acker oder Hegereiter

77. Wer dadurch fähret

78. Wer in einem Hegewald graset, benebst dem
Schaden

79. Wer ein oder etliche Stück Vieh in eine Hege
triebet, benebst Erziehung des Schadens,
für das Vieh

80. Wäre es aber eine ganze Herde, über den
Schaden

Strafse.

fl. fr.

1 —

4 —

1 30

3 —

1 —

5 —

15 —

20 —

5 —

Frevel.

Strafse.

fl. fr.

15 —

5 —

5 —

1 30

1 —

4 —

5 —

5 —

5 —

20 —

1 —

20 —

Wer

81. Wenn ein Außöffer in des Waldes Grenzen
radet, jähmet, hacket, pflanzt, zackert,
Gräben aufwirft

82. Wer einen Wegstein aus Fahrlässigkeit, e. gr.
mit Wagen und Geschirr, beschädigt, aus-
fähret ic.

83. Wer solches aus Bosheit thäte, wird am Leib
und Ehren bestraffet.

Von Freveln der Holzführern.

84. Welcher Fuhrmann aus Fahrlässigkeit etwas
ruiniiret, oder barnieder führe, ist den Fre-
vel, als ob er gehauen hätte, zu erschen
schuldig.

85. Wenn ein Fuhrmann nicht nächster und bester
Orten von dem Platz, wo er geladen, zu
Verschonung der Waibe und des Unwach-
ses in den ordentlichen Weg fähret

86. Wenn er Holz liegen läßt oder abwirft

87. Wenn er davon verkauft, oder auf eine an-

dere Art veruntreuet, es seye Stadt-Kauff-
oder Bestallungs-Holz, benebst Erziehung
des Schadens

4 —

5 —

5 —

5 —

20 —

1 —

20 —

Wer

Bon etlichen andern Freveln.

88. Wer in Kränken und Bächen fischt

89. Wer einen Bien aushauet und stöhlet, benebst
dem Schaden am Baum

90. Wer ohne Erlaubniß Wachholderbeere klop-
pet

91. Wer Sand im Wald gräbet

92. Wer ohne Erlaubniß Kräuter sammlet

Frevet.

		Straffe
93.	Wer ohne Erlaubniß Bircken abzapfet	fl. fr. 2 -
94.	Wer wilde Obst-Bäume aushebet, für den Stammt	1 -
95.	Wer ohne Erlaubniß Dornen aushebet	I 30
96.	Wer ohne Erlaubniß und Anweisung Moos rehet, indem die hochgelegene Wurzeln den Austrocknen der Sonne und Winden dadurch unterworffen werden	3 -
97.	Wer im Wald graset	2 -
98.	Wer ohne Erlaubniß rehet	- 30
99.	Wer verbostete Wege fähret, sich an Heg, Stöcken, Schlägen, Faltern, Brunnen, Säunen ic. vergreiffet, Mauerwerk und Gräben verleset, zahlt den Schaden besonders, und für den Frevel	20
100.	Wer an schädlichen Orten denen Trivoli nachwühlet	3 -
		2 -

Zur Nachricht.

Wer sich des Frevels N. 2. oder 3. 7. 8. 23. 60. einmöh, oder aber eines oder des andern Frevels N. 6. 14. 17. 19. 21. 26. 28. 31. 33. 35. 40. 51. 63. 64. 65. zum andern oder drittenmaß schuldig macht, der soll des Waldes verlustig seyn, und ihm kein Zettel mehr gegeben werden.

Wer einen Baum oder Ast hauet, und dieser im Falle etwas anders erschläget, ist denselben Schaden, als wann er ihn vorzüglich begangen hätte, zu verbüßen schuldig.

Wer einen Holz-Frevet in einem Heeg-Wald begehet, ist dafür besonders I. fl. zu verbüßen schuldig.

Wer bei Nacht frevelt, siehet in doppelter, auch nach Befinden, in höherer Straffe.

Wer sich gegen den Ober-Förster, die Förster, Beauftragte, Holzmacher und andere, so zur Aufsicht des Waldes bestellt sind,

Sicherheit des Eigenthums.

findt, oder zum Först-Amt gehöören, zur Wehr setzt, und wohl gar Hand an sie leget, wird an Leib und Ehren bestraffet.

Wer auf deren Anfragen seinen Namen verläugnet, siehet in doppelter Straffe.

Wer sich an liegendem Holz beholget, davon der Augenschein giebt, daß es im Frevel gehauen worden, macht sich der Frevel-Straffe mit schuldig.

Ingleichem, wer einen Hoch-Haacken führet, ob er sich gleich, daß er ihn gefunden hätte, entschuldigen wolte, ist solchen zu bezahlen schuldig.

Wer an dem Thor im Frevel erfunden wird, denselben hat der Aufseher Macht das Holz abzuwerfen, welches er verwahrlich in den Holz-Hof legen, so fort gebührend anzeigen, und fernere Verordnung, was mit solchem Holz zu thun seye, erwarten soll, und geht jedoch der Frevel-Straffe hierunter gar nichts ab.

Wer, da etwa der Förster auf dem Amt nicht gegenwärtig wäre, die That läugnet, nachgehends aber der Förster auf seinen Ahd und Pflichten denselben aussaget, dem wird, des vorzülichen Läugnens wegen die Straffe erhöhet.

Nachdem eine Kaysersl. hohe Commission bey Untersuchung der, von dem 13ten und 14ten Quartier zu Sachsenhausen in pro. der Beholzung angebrachten Cravaminum so viel abgenommen, daß rmo die Sachsenhäuser Walbung nicht, wie aus dem, von der Situation des Waldes herrührenden Namen, irrig präsumiret werden wollen, der Bürgerschafft zu Sachsenhausen eigenthümlich und allein gehöre, sondern daß solche, durch ordentlichen Kauff, der Rath-, für sich und gesamte gemeine Bürgerschafft, an die hiesige Stadt acquiriret, mithin 20 die Sachsenhäuser, wegen der Beholzung noch sonst vor den übrigen Bürgerschafft einiges Vorrecht haben, und folglich ihnen ztio eben so wenig als andern Burgern (wie die vor mehr als 100 Jahren ergangene und hernachmahl's verneuerte Raths-Edicta, die Visitations-Ordnung und andere Urkunden zeigen)

mit Holz-Nexen in den Wald zu gehen, und vergleichen Holz, welches zu Stoß- und Aemter-Holz tauglich ist, aufzumachen erlaubet seye. Nebst deme auch 4to die gewisse Holz-Tage, und daß von einer Familie nur eine Person auf einen Holz-Tag nur 2. Läßt Holz, als Vor- und Nachmittag eine, oder aber mit 2. Personen so viel in einem halben Tag hohlen dörffeln, eben auch schon von alten Zeiten her verordnet, auf beyde diese Gebote bisher aber schlecht gehalten, und die Waldung durch allerhand Missbrauch dergestalten verödet und ruiniret worden seye, wie dann sto Kläger ad Protocollum selbst eingestanden, daß der nächstgelegene Buchwald also ruiniret seye, daß sie ohne dessen ferner Schaden sich daraus nicht beholzen könnten, aus allem diesem aber sto weiters folget, daß, weilen die Waldung gemeiner Stadt und gesamten Burgerschafft in corpore eigen gehöhret, das von Klägern angebliche Beholzung-Nacht nichts als eine pura Concessio, und eine der Burgerschafft wohl zu gönnde Wohlthat seye, welche weiter nicht als auf liegendes Bruchholz, so man ohne Holz-Art, mit einer Hacken, als dem Wald und gemeinen Wesen ohnschädlich, aufmachen, oder mit Händen brechen kan, keinesweges aber auf Windfälle und anderes zu Stoß-Holz taugliches Gehölz, oder aber auch dahin zu extendiren seye, daß die in den Wald gehende Burger eben aus dem Stadt-Wald die völlige Beholzung zu ihrer Hauss-Nothdurft hernehmen sollen, und also ihnen, ohne Ziel und Maß, zu welcher Zeit, und mit wie viel Personen sie wollen, in den Wald zu gehen erlaubet werden müsse: und so fort sich genugsam an Tag gelegen hat, daß diese vermeyntliche Gramina theils aus irrig. und ungegründeter Opinion, und theils aus ungleicher Information hergerühret, und allerdings ohnstatthaft seyn, mithin Eine Kaiserl. hohe Commission auch bey so bewandten Umständen es bey denen von dem Magistrat, aus Kaiserl. allerhöchsten Befehl, zu Wiederaufbringung der hiesigen Stadt-Waldung ganz loblich und heylsam verfaßten, und von Kaiserl. Commissions wegen, den 10. Febr. nuperi approbirten Verbesserungs-Vorschlägen, und darnach gehender Forst-

Amts-Verordnung durchgehends und ohnveränderlich bestehenden läßet. Als wird ein solches dem Magistrat so wohl als denen klagenden Bürgern des 13. und 14. Quartiers hiermit von Kap. serl. Commissions wegen fund gemacht, und dem Rath die beständige genaue Beobachtung der, zum allgemeinen Besten, aus Kaiserl. allerhöchsten Befehl eingeführten Wald- und Holz-Ordnung, denen Klägern aber die schuldige Partition und gehorsame Nachlebung Authorität Cæsarea anbefohlet, jedoch mit dem Befügen daß, wann vermög Protocollum ad Gravamen Etum ein, der Wald-Ordnung, quoad Substantiam, ohn-abrösliches und sonst ohnschädliches Expediens, zum Behuff derer mit der Feld-Arbeit occupirten Burger aufzindig gemacht, und dabei fordernßt die besorgliche Untersleißt wohl evitiret werden können, Eine Kaiserl. hohe Commission den Vorschlag, facta tamen ejus prævia communicatione, sich nicht werde zu wider seyn lassen.

Im übrigen aber wird der Magistrat dasjenige, was sonst in dem hiebei communicirenden Commissions-Protocollo für gut besunden worden, ad effectum nun würtclich zu bringen, und dahoo die behöhrige Verfügung zu thun sich bestens angelegen seyn lassen. Decretum Frankfurt den 31. Martii 1727.

Johann Georg Rothlein
Actuarius.

40) Mandat gegen die Annässung der Stadteigenthum Feldstücken; vom 9. Jul. 1780.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heiligen Reichs-Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit jedermannlich zu wissen, wasmassen Uns von Unserm Acker-Gericht vorgetragen worden, wie nach zuverlässigen Anzeigen mehrere Begütherte im Frankfurter und Sachsenhäuser Gemarckung sich beygehen lassen, ihre Ländereyen durch Einräumung eines Theils der gemeinen Wege und anderer angrenzenden Stadt-Plätze zu erweitern, und sich dieser letztern strafbarer Weise anzumassen; daher denn ei-

ne allgemeine Untersuchung solcher an den Sträßen, Wegen und andern öffentlichen Plätzen liegenden Güter, Stücke, und die Wiedereinziehung des dem Publico angehörigen Landes auch Verstrafung derselben, welche sich vergleichen unerlaubter Vergrößerung ihrer Güter untersangen, unumgänglich erforderlich seyn werde.

Wie Wir nun gebachtem Acker-Gerichte die Veranstaltung solcher Untersuchung zu Sicherstellung des gemeinen Stadt-Eigenthums und zwar auf Kosten derer, welchen vergleichan andungswürdiges Unternehmen zur Schulde kommt wird, auch deren empfindliche Bestrafung, hiermit aufzutragen, und jene Untersuchung sogleich nach eingethanem diesjährigem Herbste vor genommen werden soll:

Also ergehet hiermit an sämtliche Eigenthümer dies- und jenseits des Mayns in hiesiger Gemarkung liegender Feld-Güter, welcherley Gattung solche immer seyn mögen, die ernsthliche Verwarnung, sich vorher und längstens binnen dem bevorstehenden Monat October aller bisher widerrechtlich besessenen und zu ihren Gütern gezogenen gemeinen Plätze, wiederum selbsten zu entschlagen, das darauf geflanzte wegzuschaffen, und die etwa über die Grenze gesetzte Verzäunungen oder auch Hessen wegzunehmen, und auf die rechte Grenze zu stellen; in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß nach vorheriger Untersuchung solches alles durch das Acker-Gericht veranstaltet, und sie zu Erlegung der Untersuch- und Vollziehungs-Kosten, und überdies einer von mehrermahltem Acker-Gerichte nach den Umständen zu bestimmenden empfindlichen Strafe unnachgiebig angehalten werden sollen.

Wornach sich also zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 9. Julii 1782.

41) Die der Stadt gehörigen Messläden soll sich niemand anmaßen; vom 15. Martii 1624.

Wir der Racht dieser des Heyl. Reichs Statt Frankfurt fil gen hemit zu wissen, Demnach Uns nicht allein vor diesem euerlich angelangt, sondern Wir auch nunmehr im Werk befinden, welcher gestalt viel von Trembden so wol als Inheimischen, diejenige gemeiner Statt zugehörige Plätz vnd Stände vß dem Nidmerberg, am Mayn vnd andern Orten gelegen, welche ihnen von unsren verordneten Standt Herrn vmb einen gewissen Zins in Messzeiten zugebrauchen verliehen worden, sich gelassen lassen, solche ihnen verliehene Stände anderwerthlich vmb einen weit höhern Zins, als sie selbst darvon geben, zuverleihen, auch wol gar, gleichsam als wenn es ihr Eigenthumb were, umb nit ein, zwey, sondern etlich hundert Gulden zu verkauffen: Das wir dahero veranlaßt worden, hierin gebührendes Einsehen zu haben, vnd diesem unziemlichen Vortheil vnd Beginnen, zuverhütung daraus entstehender Ungelegenheit zu begegnen. Ordnen demnach hemit vnd wöllen, daß nicht allein alle solche bisher hinter vnd ohne unsrer Vorwissen fürgangene vnnnd fürgenommene Verleyh vnd Verkauffungen angeregter Stände vnd Plätz nichtig vnd von Unwürden seyn, Sondern befehlen vnd gebieten auch hemit ernstlich, daß sich ein Jeder, welcher vergleichan Stände vnd Plätz inhat, des anderwerthlichen Verleyhens vnd sonderlich des unbefügten Verkauffens gänzlich vnd zumal enthalten, Hingegen aber, da er seinen Standt nicht länger selbsten zu behalten vnd zugebrauchen, auch die darauff stehende Hütten einem andern zu überlassen gemeint seyn sollte oder würde, solches unsren verordneten Standt Herrn zu anderwerthlicher Verleyhung anzuseigen schuldig vnd verbunden seyn soll, bey Verlust des Ladens vnd so, oder nach Befindung, mehrer Thaler Straß, welche diejenige, so in einem vnd andern hierwider handlen werden, verfallen seyn sollen. Darnach sich alle diejenige, welche gemeiner Statt zugehörige Plätz vnd Messstände in Besitznuß haben,

jurichten, vnd vor Schaden vnd Straff zuhulten wissen werden.

Decretum in Senatu, Martis,
15. Martij, Anno 1624.

VII.

Regulirung der Vererbung des Eigenthums.

42) Bestimmung der Intestat-Erbfolge unter Eheleuten;
vom 24. Jun. 1734.

Dennach in hiesiger der Stadt Frankfurt Reformation, part. 3. tit. 4. & 5. zwar umständliche Vorsehung geschehen, wie es mit denen Erbschafften der Eheleuten, wann kein Testament noch Heurath's. Verschreibung vorhanden, in denen Gütern, so sie zusammen bringen, oder so in stehender Ehe ihnen aufersterben, oder welche sie auch, Zeit währenden Ehestands, bey einander sämtlich erzeugen und erobern, gehalten werden solle, gleichwohl seit einigen Jahren mehrmaliger Streit und weltläufige beschwehrliche Rechtfertigung darüber vorgefallen, ob in hac Successione Conjugum Statutaria die Qualitas Bonorum, so der erst abgestorbene Ehegatt zugebracht und anerhbt, juxta tempus illationis vel mortis zu consideriren und zu beurtheilen seye, wobei sich ferner ergeben, daß auswärtige Rechtsgelehrte, wann in solchen strittigen Erbschafts-Fällen die bei hiesigem Judicio verhandelte Acta ihnen zugeschickt worden, bald dieser bald jener Meinung behygpflichtet, und diversimade gesprochen haben, welches dann die Erbschafften der Eheleuten fast mißlich, ungewiß und zweifelhaftig gemacht, mithin veraulasset, zu Erläuterung der obangezogenen Reformations-Stellen, erheischender ohnungänglicher Nothdurft nach, einen gemeinen Bescheid abzufassen, und dadurch ein gleichförmiges Recht und sichere beständige Regel einzuführen, so man bey dergleichen Erb-Theilungen und in judicando künftig hin genau zu beobachten haben mögte; Als hat Ein Hoch-Ebe-

ler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt die Sache zu verschiedenen mahlen reißlich erwogen, und denen hiesigen Statutis und der Observanz am gemäfesten zu seyn befunden, daß ben Erbschafften der Eheleuten die Qualität der zugebrachten Güter des erst verstorbenen Ehegatten (wovon nicht allein die von demselben gleich Anfangs in die Ehe inferirte, sondern auch die, währenden Ehestands, ihm durch Erbschafften, Legata, oder Schenkungen zugekommene Güter begriffen werden) nach der Zeit des Einbringens, und nicht des Absterbens, attendirt, und zum Fundament genommen werde: Sehet und ordnet derowegen, daß, wann (1) ein Ehegatt vor dem andern ohne Testament absterbt, und seine zugebrachte Güter noch alle in unverändertem Stand hinterlässt, alsbann, und wann auch keine Heurath's. Briefe vorhanden, die Erbfolge des überlebenden Ehegattens, nach der in hiesiger Reformation, part. 5. tit. 4. bereits anzutreffenden ganz deutlichen Verordnung, und zwar in denen daselbst distinguirten Fällen, da eheliche Kinder vorhanden oder nicht, schlechterdings regulirt und beobachtet werden solle. Dafern aber (2) des erst verstorbenen Ehe-Gemächts Bona apportata, Zeit währender Ehe, einige Veränderung gelitten hätten, und, zum Exempel, die eingebrachte liegende Güter, und so dafür geachtet werden, zu Mobilar-Stücken und vice versa gemacht warden wären, so soll deren Qualität und Eigenschaft, ob sie nemlich für immobel oder mobel zu halten, lediglich juxta tempus illationis considerirt, mithin darnach, ohne auff die mit sohnen Apportatis sich immittelst zugetragene zufällige Veränderung im geringsten zu reckiren, dem Conjugi superstiti seine zukommende Statut- und Erb-Gebühr Reformations-mäßig ausgeworfen und zugetheilet werden. Was sich dann (3) nach wies der erststetzen und ordentlich vertheilten Apportatis des erst verstorbenen Ehegattens, und nach Abzug der Passiv-Schulden, auch was der überlebende Theil selbsten an liegend, oder fahrendem Gut eingebracht, in der gemeinen Erbschafts-Masse noch vorräthig und übrig befindet, solches ist und bleibt alles

erzeugt und erobertes Gut, worin die Succession und Erbschafft des lebenden Ehe-Gemächts, nach klarer Vorschrift hiesiger Reformation, part. 5. tit. 5. ferner geschiehet und eingerichtet wird. Wofern aber (4) entweder gar nichts oder nicht so viel während der Ehe angeschafft und erworben worden, daß daraus dasjenige, was von eines oder des andern Ehegatten in die Ehe gebracht, oder nachher ihm durch Testament, oder auch ohne Testament, aufgestorben oder legirten oder geschenkten liegenden oder fahrenden Gütern veräußert und consumirt ist, ersezt werden können, so ist solcher Verlust von beiden Eheleuthen, vermög der unter ihnen allhier gewöhnlichen Societatis Bonorum Conjugalis, gemeinschaftlich, das ist, von jedem zur Helfst, zu tragen, und von dem Conjuge supersticte solchenfalls nicht von des erst Verstorbenen ganzem Vermögen, sondern nur von dem, nach Abzug des Verlustes so wohl, als dessen, was casu fortuito an sotharem Vermögen abgegangen, oder sich vermindert, übrig verbleibenden Rest die Successio Statutaria zu suchen. Gleichwie nun gegenwärtiger Bescheid blos zur Erläuterung der hiesigen Stadt-Reformation über den bisher controvertirten Punct, ob in Successione Conjugum ratione Qualitatis der eingebrochenen und anererben Gütern das tempus iillationis oder mortis zu betrachten sey: dienet, und zu Verhütung alles weiteren Zank und Streits, so bey künftigen Erbschafft-Fällen (als auff welche allein, und nicht auch auff die bey denen höchsten Reichs-Gerichten, oder allhier würcklich Rechts-hängige Sache, diese Verordnung gehn soll) hätte entstehen können, aus Obrigkeitlicher Vorsorge abzufassen nöthig ermesset worden; Also hat man solchen auch zu Feuermanns, sonderlich der künftigen abtheilenden Eheleuthen, ihrer Verständen und Sachwalter Nachricht und beständiger Nachachtung hierdurch publiciren und durch den Druck bestandt machen lassen wollen,

Lectum & approbatum in Sen. Scab.
den 18. Junii 1734.

Confirmatum in Senatu
den 24. eiusdem.

43) Bestimmung der Testat-Erbfolge unter Eheleuten;
vom 21. Septbr. 1758.

Nachdem über die Frage, ob ein Ehegatte dem andern durch Testament oder sonst die Statut-Gebühr benehmen oder schmälern könne, bisher viele beschwerliche und weitläufige Rechtfertigungen entstanden, worinnen, daß solches geschehen könne, öfters behauptet werden wollen, diese, mit denen vornehmlich hievon handlenden Reformations-Stellen nicht übereinstimmende Meinung aber bey Schöffen-Rath keinen Beyfall gefunden, und deshalb mehrmals gerüthelet worden, daß kein Ehegatt dem andern, ohnverschuldeter Dingen, etwas an der Statut-Gebühr zu entziehen berechtigt seye, übrigens die Sache von der Wichtigkeit geschienen, selbige, mit allen pro et contra schriftlich ausgeführten Ursachen, bey ganzem Rath vorzutragen, und der Herren Gesetz-Geber interpretationem authenticam, damit man eine beständige und desto sicherere normam judicandi in künftigen Fällen für sich habe, darüber einzuhören; So hat Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heiligen Reichs freyen Stadt Frankfurt am Main alle Ihm hierin vorgebrachte Umstände reiflich erwogen, und der Nothdurft zu seyn ermesset, durch Abfassung eines gemeinen Bescheids die hiesige Reformation in denen hier einschlagenden Punkten, wobei einiger Zweifel vorwalten könnte, zu erläutern und in regula fest zu stellen, was hierinn, als ein ohnänderliches Gesetz gelten, und bey weiteren Vorfällen genau beobachtet werden solle. Gesetz und ordnet demnach hiermit, daß 1.) wann ein Ehegemächt vor dem andern versirbt, und Ehe-Pacten vorhanden, man alsdann es bey demjenigen, was die Reformation. part. 5. tit. 4. §. 2. und in dem daselbst angezogenen dritten Theil, unterm zweyten Titul, von bedingten Heurathen und Heuraths-Brieffen disponiret, lediglich bewenden lasse. Und wie 2.) nach Anleitung des 4ten Tituls im zten Theil der Reformation, die portio conjugum statutaria so wohl in casu testati als intestati, respective in der Helfst oder ganzem Nach-

läßt der Mobilien, und in dem Missbrauch der Immobilien, doch mit der wegen des lebendigen Ehegattens, wann solcher ein Stief-Vater oder Stief-Mutter wäre, im 6ten §. nebst beruheten Tituls und theils begefügten Restriction, bestehet, die Helfste der Errungenschaft aber jedem Ehegatten ohnehin eigenhumlich zugehört: Also wird auch 3.) aus gedachter Reformation part. 5. tit. 7. §. 1. anhero wiederholet, daß, nach dessen klarem Inhalt, kein Ehegatte dem andern seine, pro diuersitate casus existentium vel non existentium liberorum in dem halben oder ganzen Theil der zugebrachten Mobilien und in dem usu fructu immobilium bestehende Statut-Gebühr, wann nicht der lebt lebende sich dieser durch sein Verschulden verlustig gemacht, durch ein Testament, oder andern letzten Willen, oder sonst, folglich auch, weder per donationem inter vivos, noch mortis causa, zu entziehen oder zu verringern befugt: sondern solches alles kraftlos und nichtig seyn: und also (wann die Helfste sich zutrügen) erkennet werden solle. Dahingegen 4.) dem erst versterbenden Ehegatten in seinen andern, außer der Statut-Gebühr, hinterlassenen zugebrachten Gütern, nemlich der Proprietät der Immobilien, oder der seinen Kindern heimsuchenden Halbscheid der fahrenden Haabe, salva liberorum legitima, auch in seiner Helfste der Errungenschaft nach Gefallen zu testieren oder zu verschaffen frey und unbenommen bleibt: Würde übrigens 5.) die Helfste der fahrenden Haabe bey einem Stief-Vater oder Stief-Mutter mehr als ein Kindes Theil (welches nach des erst versterbenden Ehegattens gesampter Verlassenschaft und Nahrung zu berechnen und anzuschlagen ist) ausmachen, so soll in diesem Fall nicht die ganze Helfste der fahrenden Haabe, sondern, davon nur so viel, als ein Kindes Theil beträgt, gebachtem Stief-Vater oder Stief-Mutter zu kommen. Dafürne aber 6.) sich zutrügen, daß in einer Ehe keine Ehe-Pacte noch Kinder vorhanden, lauter Mobilien sich vorsänden, oder der ganze Nachlaß in blosser Errungenschaft bestünde, der erst verstorbene Ehegatt aber über seinen halben Theil sathaner Errungenschaft per Testamentum oder sonst nicht.

nicht disponirte, gleichwohl Eltern hinterliesse, so soll diesen alsdann in beiden Fällen ihre legitima allerbing's vorbehalten bleiben, und ihnen selbige von dem conjugé superfite ohne Anstand heraus gegeben und verabfolget werden. Nach welchem die successionem conjugum statutariam in mehrere Klarheit sehenden und zum künftigen, in judicando jederzeit genau zu besiegenden Regulativ dienenden gemeinen Bescheid dann die hier verburgerte, oder in Besessen Schutz stehende Eheleute und ihre Sachwalter sich gehüthend zu achten haben, und wird solcher zu dem Ende hierdurch im Druck publicirt und bekannt gemacht.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 21. Septembr. 1758.

4.) Berichtigung einiger bey Testamenten eingeschlichenen Irrthümer; vom 12. Octoibr. 1775.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main fügen hiermit zu wissen:

Was massen Wir wahrgenommen, daß bishero verschiedentlich beschwerliche und weitläufige Rechtsfertigungen über die Fragen entstanden, ab

1.) zur Gültigkeit eines nach Maasgabe hiesiger Stadt erneuter Reformation P. 4. tit. I. §. 11, errichteten, den dazu erbettenen privilegirten drey Zeugen unverschlossen, jedoch unverlesen, vorgelegten, in deren Beyseyn von dem Testirer unterschriebenen und dorauf von den Zeugen gleichgestalt subscriptirten, auch mit ihren Pittschiren bekräftigten Testaments annoch weiter und als eine wesentliche Sicherlichkeit erforderlich werde, daß folgends der Testirer dieses sein Testament in einen Umschlag verschließe, und mit seinem Zusiegel oder Pittschier von aussen mit Ueberschreibung, daß solches sein letzter Wille sei, obsigniren lasse, darauf die drey Zeugen sothanen versiegelten letzten Willen dem Bürgermeister überliefern, dieser aber alsdann der selben Namen auch Monat und Jahr, wann diese Ueberlieferung

rung geschehen, eigentlich darauf verzeichnen lasse, und solches Testament verwahrlich hinlege: ingleichen ob

2) die Verschaffung eines Legats auf gemeinen Stadtbau, oder für den Casten, die Haussarmen, oder das Hospital zum heiligen Geist bey dergleichen privilegierten Testamenten, als eine ebenfalls wesentliche Sollennität, vermöge eines im Jahre 1583. ergangen seyn sollen Statuti, schlechterdings erforderlich sey.

Nun finden Wir zwar, soviel die erste Frage belangt, die angezogene Reformations-Stelle an sich klar, gestalten nach deutlicher Ausweisung bemeldeten eisften Sphi, in welchem von Errichtung eines privilegierten geheimen letzten Willens die Rede ist, welchen der Testirer den darzu erbettenen Zeugen offen und unverschlossen vorlegt, damit sie, nachdem er, der Testirer, in deren Gegenwart solchen unterschrieben, gleichhergestalt ihre Unterschrift und Siegel befügen, dieser also von dem Testirer und den privilegierten Zeugen unterschriebene und besiegelte letzte Willen eben hierdurch schon seine völlige Bekräftigung erhält, und es demnach der Beobachtung einiger weitern Sierlichkeit, als deren in dem Kaiserlichen Maximianeischen Pribilegio vom Jahr 1568. so wenig Erwähnung geschieht, als Unsere Vorfahren, welche nach dem Zeugniß des ersten Sphi am angeführten Orte, die bey Ausrichtung der Testamente zu beobachtenden Sollennitäten keineswegs zu vermehren, sondern vielmehr zu vermindern und abzukürzen zur Absicht gehabt, dergleichen zu Beschränkung dieser privilegierten Testirart neuerdings zu verbordnen gemeint gewesen, gar nicht bedarf, mithin in der erst angeregten Stelle die Wahrnehmung dessen, was von dem Verschluße des Testaments in einem besondern versiegelten und über schriebenen Umschlag und dessen Ueberleferung an den Bürgermeister daselbst ferner erwähnt wird, dem Testirer keineswegs als nothwendig, (wie solches die allda vorkommenden) eine bloße Freystellung, mit nichts aber einen Befehl oder Schuldigkeit andeutenden Ausdrücke deutlich genug zu verstehen gehet,) auferlegt, sondern nur densjenigen, welche die Bekannt-

wer-

werbung ihres letzten Willens, oder dessen etwa besorgende Unterschlagung nach ihrem Absterben um so gewisser verhüten wollen, eine Anleitung und Unterricht, wie sie sich in dieser Absicht verhalten mögen, ertheilt wird, folglich die Unterlassung des einen oder des andern ein sonst rechtsgültiges Testament nicht vernichtet, welche dem klaren Sinne erklärter Reformations-Stelle gemäße Erklärung denn überdas die fundbare, durch mehrere in vorgekommenen dergleichen Fällen, und unter andern erst in jüngern Jahren in einer bekannten Rechts-Sache dahier angegene und von Kaiserlichem höchstpreislichem Reichs-Hofrath in possessorio & petitorio bestätigte rechtliche Erkenntnisse befestigte ununterbrochene Observanz noch weiter bestärkt, als vermöge deren dergleichen vor drey privilegierten Zeugen errichtete Testamente, wenn gleich solche in einem besondern Umschlage nicht verschlossen, noch dem Bürgermeister zur Hinterlegung überliefert gewesen, dennoch allemal für gültig gehalten, und die Immision darauf ohne den mindesten Unstand erkannt werden, welches alles nicht geschehen können, wenn bey einem Testamente die nur berührten Stücke bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten nothig wäre, indem alsdann deren sogleich in die Augen gefallene Ermangelung die Einsetzung nicht gestattet haben würde.

Eben so wenig ist, soviel die zweite Frage belangt, einiger rechtlicher Grund zu finden, woraus eine Nothwendigkeit, Verwächtnisse zu dem angezeigten milden Behufe in einem solchen privilegierten Testamente zu verschaffen, hergeleitet und behauptet werden könnte, gestallten davon, daß das angebliche, den 16ten May 1583. verfaßt seyn sollen, auf dem hiesigen Archiv aber nicht vorfindliche Statut, so wie es verschiedentlich und unter andern in der Griesischen Privatsammlung einiger zur Erläuterung der hiesigen Reformation dienender Verordnungen in öffentlichem Drucke vorliegt, jemal ergangen, nicht constirt, vielmehr ans dem Bürgermeister-Buche oder Rath's-Protocoll von ersagtem Jahre erscheint, daß vermöge eines an ermeldtem Tage abgefaßten Rath's-Conclust diejenigen, so testiren wollen,

durch

durch die drey Rathspersonen, so zu den Testamenten erforderlich würden, zu Verschaffung eines Legats zu mildem Behuf bloß ermahnen zu lassen, jedoch einem jeden, was er zu thun gewillt, frey zu stellen beschlossen worden; allenfalls und wenn es auch mit dem befragten Statut seine ausgemachte Richtigkeit hätte, dennoch, wie der angebliche Inhalt deutlich zu erkennen giebt, dadurch den Testipern eine präcise Verbindlichkeit, den Stadtbau oder die milben Stiftungen mit Vermächtnissen zu bedenken, nicht auferlegt, sondern nur auf den Fall, wenn der Testirer solches unterlassen würde, den erforderlichen drey Rathspersonen die Pflicht, das Testament zu bezeugen, erlassen, mithin, wenn diese ein solches Testament durch ihre Unterschrift und Besiegelung zu bekräftigen, gleichwohl sich nicht entziehen sollten, dieser letzte Wille, wenn er sonst auf eine rechtsbeständige Weise errichtet ist, durch jene Unterlassung keineswegs vernichtet wird, dem gemäß dann auch, wenn jezuweilen dergleichen privilegierte Testamente dieses vermeintlichen Mangels halber gerichtlich angefochten werden wollen, solche durch die erfolgten rechtlichen Erklarntnisse mit Verwerfung einer so umstän-
haften Einrede jedesmal aufrecht erhalten worden.

Damit jedoch aller Unlaß, über den Verstand mehrberegter Reformations-Stelle und des ebengedachten Raths-Schlusses vom Jahr 1583. forthin Zweifel zu erregen, solche zu entdecken, und unter Vorbildung eines andern Sinns die Gültigkeit rechtbeständiger Testamente anzusehen, gänzlich aus dem Wege geräumt, und solchergestalt den darüber weiter etwa entstehen möggenden Rechtfertigungen und hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen um so gewisser und sicherer vorgebogen werde, so haben Wir der Nothdurf erachtet, durch gegenwärtige gemessene authentische Interpretation darunter Vorsehung zu thun.

Gehen und ordnen demnach, daß diese dem Inhalt und der Absicht des Kaiserlichen Maximianeischen Privilegiis, dem Sinne hiesiger Stadt-Reformation und des angezogenen Raths-

schlus-

Schlusses, wie auch der bisherigen beständigen Stadtkündigen gerichtlichen Observanz gemäße Erklärung die Kraft eines öffentlichen Gesetzes haben und behalten, mithin alle die entweder bereits errichteten oder künftig noch errichtet werden den privilegierten Testamente und letzte Willens-Verordnungen, welche der Testirer drey dazu erbetteten privilegierten Zeugen unver- schlossen, obgleich unverlesen, zur Unterschrift und Besiegelung vorlegt, sofort in deren Gegenwart unterschrieben, und gleichhergestellt von den Zeugen unterschreiben und mit ihren Pittschiren bekräftigen lassen, ungeachtet selbige in keinem besondern Umschlag versiegelt, noch zur Bürgermeisterlichen Verwahrung überliefert und hinterlegt, noch auch darinn zu mildem Behufe etwas verschloßt worden, (wiewohl wir letzteres zu widerrathen deswegen mit nichts gemeint sind, vielmehr bey der bekannten Bedürfnis der hiesigen milben Stiftungen deren Bedenkung als eine löbliche und Gott gefällige Sache den künftigen Testikern bestens empfehlen, auch alle Advocaten, Notarien und sonstige Concipienten der Testamente, die Testirer an solche Ver- mächttnisse besonders zu erinnern, nachdrücklich hiermit ermahnt haben wollen) nichts desto minder, wie bisher, also immerfort, als gültige privilegierte Testamente angesehen, und gleich andern zu Recht beständigen letzten Willens-Ordnungen aufrecht und bey Kräften erhalten werden sollen.

Damit nun dieses zu jedermann's Wissenschaft gelange, und sich darnach gebührend geachtet werde, so soll gegenwärtiges Edict gehörig bekannt gemacht, auch in öffentlichen Druck beförbert werden.

Geschlossen bey Rath,
den 12ten Oktober 1775.

VIII.

Gerichtliches Zuschreiben der Feldgüter zu Verge-
wisserung derer Eigenthümer.

45) Vom 24. Novbr. 1707.

Da zwar Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath, dieser des Heil. Reichs Stadt Frankurt am Main, verhoffet gehabt, es würden die Verkäufere der Feld-Güther, dem in Anno 1689. ergangenen und publicirten Edict gemäß, ihre Käuffere auf der Weinsteuer und Schuzlohn anzeigen, so hat derselbe jedoch bisher das Gegenheil, mithin diese Unordnung sehen und mißfällig erfahren müssen, daß bey Einforderung der Weinsteuer, Brückenzins, und Schuzlohns, große Unrichtigkeit und Ver-
drießlichkeiten, dadurch, daß die Güther zum öfftern, in die dritte und vierde Hand, ohne geschehene Einschreibung, gera-
then, verursachet worden. Diesem nun mit Ernst zu begegnen,
so wird von wegen obwohlgedachten Eines Hoch-Edlen und
Hochweisen Raths althier allen Bürgern, wie auch denen Unter-
thauen, so Feld-Güther, vor und um allhiesige Stadt, und
zu Sachsenhausen, liegen haben, hiemit ernstlich anbefohlen,
die Güther, so ein- oder anderer verkauft, jedesmal zwischen
Martini und Andreæ, auf der Weinsteuer und Schuzlohn, an-
zuzeigen, und seinem Käuffer zuschreiben zu lassen, bey Straff
6. Gulden, so oft einer dagegen handlen würde.

Gleichfalls sollen alle diejenige, welche dergleichen Feld-
Güther, durch Erbschafft, Uebernehmung wegen Schulden, oder
auf was Art und Weise es seyn möge, an sich bringen, wie
nicht weniger diejenige, welche dergleichen Güther schon
besitzen, und noch nicht eingeschrieben sind, solche ohne län-
gern Aufstand, ihnen zuschreiben lassen, anben wegen
der noch etwann ausständigen Brückenzins und Schuzlohn
Richtigkeit machen, bey obgemeldter Straff. Wornach
sich

sich federmänniglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wi-
sen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 24. Nov. 1707.

Renovatum in Senatu,
Donnerstags den 6. Sept. 1725.

46) Vom 21. Febr. 1743.

Wir Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankurt am Main, thun kund und sägen hiemit jedem-
niglich zu wissen, daß nachdem Wir seiter einiger Zeit mit auß-
erstem Missfallen wahrgenommen, wasmassen verschiedene
Creditores von ihren Schuldnern dadurch, daß letztere bey Ge-
richtlichen Verschreibung ihrer Häuser und anderer liegenden
Güter, die darauf bereits häfftende Insäze verschwiegen; und
um ihr böses Vorhaben desto besser zu vollbringen, öfters bei de-
nen Feld-Gütern, deren Einschreibung bey Unserm Acker-Gericht
verschiedentlich von denen neuen Possessoribus ungebührlich un-
terlassen worden, die Neben-Läger unrichtig angegeben ha-
ben, oder die von denen vorigen Besitzerin herrschende Insäze
nicht auf sich obliegender massen einschreiben; sondern auf des
vorigen Besitzers Namen also und vergestalt stehen lassen, daß
bey Nachschlagung der Insatz-Bücher die auf solchen Häusern
oder andern liegenden Gütern häfftende Insäze unter des jetz-
igen Possessoris Namen sich nicht befinden; und mithin die Cre-
ditores davor halten, daß selbige Häuser oder Güter noch nicht
Gerichtlich verschrieben seyen, gefährlicher Weise hintergangen,
und, zumahnen bey Ermanglung anderer Zahlungs-Mitteln, um
ihr vorgeschoenes Capital ganz oder zum Theil gebracht wer-
den. Wir solchemnach Uns gemüfiget sehen, die in der hiesi-
gen Stadt-Reformation Part. X. Tit. 10. §. 4. auf die Verschwei-
gung der vorigen Insäzen gesetzte Straffe zu schärfen und zu
vermehren.

Erster Theil.

F

Damit

Damit nun diesem ärgerlichen und betrüglichen Verfahren besto besser und ernstlicher gesteuert werden möge: So wollen Wir nicht nur Kraft dieses Unsers Obrigkeitlichen Edict's diejenige, so gegen Gerichtliche Verpfändung Gelder aufzunehmen gemeynet sind, nachdrücklich vermahnet und erinnert haben, daß sie vorgedachten betrüglichen und höchst straffbahren Verfahrens gegen ihre Creditores sich enthalten mögten; sondern ordnen und befehlen auch hiemit, daß, wann nichts destoweniger ein oder anderer dagegen handeln, und seinen Schulb. Glaubigern durch wissenschaftliche Verschweigung der auf denen verpfändenden Gütern allbereits stehenden Ansätzen zu verborretheilen suchen würde, solche künftig hin nach denen gemeinen Kayserlichen Rechten bestraffet, sofort befinnenden Umständen nach mit einer nahmhaften Geld-Buß, Gefängniß-Straff, Landes-Verweisung, oder auch, nach Beschaffenheit des denen Glaubigern dadurch zwachsenden Schadens, mit Leibes-Strafe belegt werden sollen; wornach sich bey allen dergleichen Vorfallenheiten zu achten ist.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 21. Febr. 1743.

47) Vom 4. April 1782.

Nachdem Uns Burgermeistern und Nach der Freyen Reichs Stadt Frankfurt, von Unserem Acker-Gericht vorgetragen worden, daß öfters diejenige, welche Feld. Güther, wovon Schüze Lohn, Brücken-Zins und andere Abgaben, zu entrichten sind, ererbt, erkauf oder durch gerichtliche Ausflage und Heimischaltung erhalten haben, sich solche bisher nicht sofort behörig zu schreiben lassen, sondern wohl mehrere Jahre unzugeschrieben besessen, und bisweilen sogar wiederum an andere überlassen, ohne auch hievon dem Acker-Gericht die Anzeige zu thun, und deren Ab- und Zuschreibung zu verlangen: Dieses aber sowohl überhaupt unvermeidliche Unordnung in den Acker-Gerichts-Lager-Güthern hervorbringen müsse, als auch insbesondere die nothige

nothige Einziehung der Rückstände mit so manngfaltigen Be schwerlichkeiten umwirde, daß darüber der Endzweck nie völlig erreicht werden könne: daher denn unumgänglich erforderlich seye, durch Festsetzung eines bestimmten Zeitraums, binnen welches die Ab- und Zuschreibungen geschehen müssen, solcher Unordnung vor die Zukunft abzuheben: Als ordnen und befehlen wir hierdurch, daß alle diejenige, welche dergleichen Güther, an Wein- und anderen Gärten, Kraut-Leckern, Wiesen, auch Baum-Stücken, sofern solche mit Garten- oder Wiesen-Recht versehen, und wie sonst Namen haben mögen, vor und um allhiesige Stadt und zu Sachsenhausen gelegen, wovon Abgaben an das Acker-Gericht zu entrichten sind, bereits überkommen haben und künftig erhalten werden, sich solche binnen eines Viertel Jahres vom Tage gegenwärtiger Verordnung, oder deren künftigen Acquisition, so gewiß behörig zuschreiben lassen, als in dessen Entstehung dem Acker-Gerichte hierdurch aufgetragen wird: sie wegen jeden Übertretungsfalles mit einer unnachlässlichen Straffe von Zehn Gulden zu belegen, welches zu vermeiden dergleichen Käufer, oder neue Acquirenten hiermit erinnert werden, die über die zuzuschreibenden Feld-güter in Händen habende Briefschäfster und Urkunden nach der im gedruckten Raths-Edict vom 23. Jänner 1744, enthaltenden Vorschrift mit auf das Amt zu bringen, und sich dadurch als rechtmäßige jetzige Besitzer erforderlichermassen zu legitimiren; wie dann auch kein Feld. Guth in das Innatz-Buch eingeschrieben werden solle, es bringe dann dessen Eigenthümer und versetzende Schulbner von Unserem Acker-Gericht einen Schein bey, daß es alda ein- und ihm eigenthümlich zugeschrieben werden; immassen hierüber fernerhin stracklich zu halten, dem Stadt-Canley-Substituto gemessen aufgegeben wird.

Geschlossen bey Rath,
den 4ten April 1782.

48) Errichtung der Flur und Lagerbücher; vom 22.
März 1787.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt fügen hiermit jedermannlich zu wissen:

wasmassen Wir nothwendig befunden, über die ganze hiesige Stadt Gemarkung — sowohl jen — als diesseits — des Main-Strohms accurate und vollständige Flur- oder Lager-Bücher, worinnen jedes in gedachter Gemarkung gelegene Grundstück — nach seiner Lage — samt denen Neben-Lägern und Aufstössern — auch Flächen-Gehalt — von Gewanne zu Gewanne beschrieben und was für Grundbeschwerden darauf haften — dabey bemerkt wird, zu errichten, zu dem Ende die gesammte Gemarkung durchaus genau messen, und darüber sowohl überhaupt — als insbesondere über eine jede Gewanne — Charten verfertigen, so dann in letztere jedes in der Gewanne gelegene einzelne Grundstücke nach seiner eigentlichen Lage und Ruthenmaß einzeichnen zu lassen.

damit der Stadt Abgaben ungeschmälert erhalten, solche von Lobl. Acker-Gericht behörig und zeitig eingebracht, denen — die Restanten selbst beschwerenden Aufwüchsen vorgebeugt, die Besitzer in dem unberringerten Besitz ihres Eigenthums gesichert, denen Irrungen über strittige Mähler künftig vorgebaut, die zum größten Nachtheil des öffentlichen Credits gereichen de Verhüllung doppelter Verpfändungen verhütet, und die Gläubiger darunter völlig sicher gestellt werden mögen:

Gleichwie aber die Vollziehung dieses eben so nothwendigen — als allgemein — und jedem Feld-Begüterten besonders — ersprießlichen Vorhabens ein Werk von weitläufigem Umfang ist; also finden Wir zu dessen Beförderung folgendes hierdurch zu verordnen nothig:

I.) hat ein jeder, welcher außerhalb hiesiger Stadt in deren Gemarkung — es seye jen — oder diesseits des Mains — Grundstücke besitzt, solche sobald nach Bekanntmachung dieses — auf einem besonderen Bogen — mit Voranzezung seines

Flur-

Flur- und Zunamens — Gewerb. und Wohnorts — Stück für Stück zu verzeichnen, und bey einem jeden zu bemerken

- 1.) ob es Acker, Wiese, Gemüßland, Gemüß-Gras, oder Weingarten ic. seye?
- 2.) wie viel es ungefähr an Ruthenmaß halte?
- 3.) wo es gelegen, und wer die Nebenläger seyen?
- 4.) was für Grundbeschwerden — es seye an ständigen Fruchtpfachten, Wachs, Federvieh, oder ständigen Geldzinsen ic. darauf haften, und wem solche zu entrichten?
- 5.) ob das Stück Zehendsfrei seye? endlich
- 6.) ob solches ihm vorhin bereits auf Lobl. Acker-Gericht geschrieben gewesen, oder nicht?

sofort diese also eingerichtete Verzeichnis in Bereitschaft zu halten, indem selbige mit Ablauf 14. Tagen nach dato der Bekanntmachung dieses in dessen Behausung durch einen verpflichteten Schützen unentgeldlich abgeholt — im Unterlassungsfalle aber solche hernach auf des Säumigen Kosten abgefodert werden wird:

II.) hat derjenige Güterbesitzer, welcher nach vollendetem Flurbuch — über seine besitzende Grundstücke dargus einen beglaubten Auszug — damit er — wo — und wie — seine Stücke in das Catastrum eingetragen — selbst wisse, was er an Stadtabgaben und sonstigen Grundbeschwerden davon zu entrichten habe, auch was solche nach der genauesten Messung an Ruthenmaß enthalten — unterrichtet seye, bei Inventuren, Vertheilungen ic. davon Gebrauch machen, desgleichen bey vorhenden Veräußerungen das Aufsuchen und Abschreiben selbsten befürden können ic. — verlangt, solches unter die bey vorigem Nro. bemerkte Güterverzeichnis zu seggen — worauf alsdenn, nach beendigtem Geschäfte, einem jeden ein solcher Auszug in beglaubter Form (gegen Entrichtung 2. fr. von jedem Grundstück, im Unterlassungsfall aber nachher nur gegen Erlegung der Taxross-mäßigen Gebühre) zugestellt werden wird:

III.) vor der geometrischen Ausmessung und Aufnahme, womit jenseits am Main-Strohm an der Oberräder Grenze der

Anfang gemacht werden soll, wird eine Gewanne nach der andern durch die Acker-Geschworne besichtigt, jedes darinnen gelegene Stück — und wem solches zuständig — aufgeschrieben, wo Schied-Steine fehlen, angemerkt, sofort zu deren Einsetzung geschritten, und die hierzu bestimmte Zeit jedesmal einige Tage vorher in denen wochentlichen Nachrichten bekannt gemacht werden!

Damit nun hierbei das Geschäft nicht aufgehalten werde; so hat jeder, der in der bekannt gemacht werdenen Gewanne Stücke liegen hat

I.) Tags vorher seine Grundstücke zu visitiren, die vorhandene — aber allenfalls verdeckt sehende Schied-Steine aufzuräumen, und

2.) weil denen Acker-Geschwornen und Feld-Schüffzen nicht durchgehends bekannt ist, wem jedes einzelne Stück angehöre; so hat alsdenn jeder Besitzer (wenn er sich nicht zur Zeit der Besichtigung auf seinem Stück persönlich einfinden kan) wenigkens einen Zettel, worauf er seinen Namen geschrieben, an einem in die Augen fallenden Pfahl auf dem Grundstück selbst aufzuhängen, auch

3.) sich an dem zur Aussteinung öffentlich bekannt gewachten Tage auf dem Grundstück persönlich einzufinden, und die zur Grenzberichtigung allenfalls besitzende Beweise mit zur Stelle zu bringen, im Unterbleibungsfall aber, daß dennoch mit der Steinsetzung auf der Interessenten Kosten fortgefahren, und er nachher mit allenfallsigen Einreden hiergegen anders — als gegen Darlegung klarer Beweise und Uebernehmung derer darunter weiters aufgehender Kosten — nicht gehörte werde, sich zu gewärtigen.

IV.) Werden alle diejenige, in deren Besitz bey der Ausmessung Grundstücke erfunden worden, welche sie sich bis hierhin, aller ergangener Obrigkeitlicher Weisungen ungeachtet, auf Löbl. Acker-Gericht nicht haben zuschreiben lassen, nach vollendeter Arbeit vor gebachtes Löbl. Umt gesodert werden, um sich

sich zu solchen — ihnen vorher nicht beygeschrieben gewesenen Stücken entweder durch schriftliche Urkunden, oder sonst in Gemäßheit der Reformation P. II. Tit. III. §. VIII. behörig zu legitimiren.

Es haben demnach alle diejenige, so dergleichen ihnen bis daher noch nicht beygeschrieben gewesene Grundstücke besitzen, sich zu denen nothigen Beweisen anzuschicken und solche in dem ihnen hiernächst anberaumt werdenden Termin beizubringen, oder, wenn nachher gegen sie — als faulselige — werde fürgeschritten werden, den daraus entstehenden Unlusten sich selbst beizumessen:

Da endlich

V.) allen denenjenigen, welche von andern in hiesiger Stadt Gemarkung dies — oder jenseits des Mayns gelegenen Grundstücken ständige Grundgesälle — es seye an Frucht-Pfädchen, Wachs, Federvieh oder Geldzinsen ic. zu beziehen berechtigt, wesentlich daran gelegen seyn wird, dergleichen ständige Gefälle ungeschmälert zu erhalten, solches aber dadurch hauptsächlich mit erwürkt wird, wenn dergleichen Gefälle dem bezweckten Fluhrbuch — als dem Catastro publico — nach derer Besitzer eigenen Anerkennung ein — und jedem Grundstück, worauf sie haften, beygeschrieben werden:

die denen Besitzern oben No. I.) 4.) auferlegte Angabe aber durchgehends — besonders bey denen gemeinen Leuten — mit der behörigen Sannauigkeit, nicht zu erwarten steht, sondern hierunter viele Besitzer vor Löbl. Acker-Gericht besonders werden vernommen werden müssen: Also haben diejenige, welche dergleichen Gefälle zu beziehen haben, und deren accurate und vollständige Einschreibung in das Fluhrbuch bezwecken, sich sofort bei Löbl. Acker-Gericht anzumelden, demselben ihre Entschließung bekannt zu machen, und mit selbigem wegen eines billigen Vertrags zu denen hierunter ihres Besten halber anzuwendenden mehreren Kosten übereinzukommen, sondenn diesem vorgängig ihre Heeb-Register über dergleichen zu genießen habende Gefälle vorzulegen, auch, wenn bey diesem oder jenem Besitzer etwa

Widersprüche oder sonstige Unstände sich ereignen solten, sich also nem zu denen allenfalls weiters nothigen Beweisen anzuschicken.

Wornach sich also jedermannlich zu richten; und, damit er nicht durch eigenes Saumsal sich selbsten in unnothige Kosten bringe, sich zu hüten hat:

Geschlossen bey Rath,
den 22ten März 1737.

Viertes Hauptstück.

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren, Schnellreiten, Missbrauch der Waffen und Feuersgefahr.

I.

Einschränkung des Hundehaltens.

49) Vom 11. Novbr. 1784.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit zu wissen, wasmassen Wir missfällig wahrnehmen müssen, daß Unseren wegen Abschaffung der schädlichen und Einhaltung der des Machts über auser den Häusern und Höfen frei herumlauenden Hunde, am 20ten Jun. 1734. und 3ten Febr. 1736. wie auch 19ten Novemb. 1778. erlassenen Obrigkeitlichen Edicten nicht allerding gebührend nachgelebt, sondern selbigen zu wider nicht nur große bissige, mithin gemein gefährliche Hunde verschiedentlich wiederum anzutreffen seyen, sondern auch die zu gemeiner Sicherheit verordnete nächliche Verwahrung aller Hunde vielfältig außer Acht gelassen werde.

Gleich-

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren ic. 89

Gleichwie Wir aber diesem unleidentlichen Unwesen nachzusehen keineswegs gemeinet sind, vielmehr beregte Unsere wohlbedächtlich erlassene Verordnungen genau beobachtet wissen wollen; so finden Wir Uns veranlaßt, solche des Endes und zwar mit Erstreckung auf sämmtliche hiesige Dorfschaften, wie auch die in hiesigem Gebiet gelegene Höfe und Mühlen, hierdurch nicht nur zu erneuern, sondern auch um die Zahl der unnothigen und unnützen dem Publico lästig- und gefährlichen Hunde zu vermindern, hierunter gleichergestalt dienlich gesündene Obrigkeitliche Vorsehung zu thun.

Wir befehlen und verordnen demnach hiermit

1.) daß keinem hiesigen Burger und Einwohner, wie auch Unterthan und anderen Eingesessenen auf dem Lande, wer der auch seyn mögte, mit alleiniger Ausnahm der Eigenthümer der außerhalb hiesiger Stadt gelegenen einzelnen Höfe, als welchen, jedoch blos zu ihrer Sicherheit große an einer Kette liegende Hunde innerhalb ihrer Innwände zu halten, ferner gestattet wird, englische Docken, Bären- oder Bullenbisser, oder sonstige große, ingleichem andere schädliche und bissige Hunde zu halten erlaubt, sondern bei Vermeidung einer unabittlichen Geldbuse von Zehn Reichen Thaler gänzlich verbotten seyn, mithin die vorhandenen dergleichen Hunde von den Eigentümern ohne Unterschied, und wann sie auch gleich ständig in ihren Häusern oder Höfen und angekettet zu halten, sich anheischig und verbindlich machen wollten, alsbald abgeschafft, und wenn dieselben sich hierunter faumig erweisen würden, nach Verfluss zweener Tage, von Zeit der Publikation gegenwärtigen Edicts, durch des Nachrichters Knechte geröddet, die verwirkten Strafen hingegen sofort durch den Herrn Bürgermeister, deme die Anzeige davon geschehen, oder respektive Unser Land.Amt oder Acker.Gericht allenfalls executive beigetrieben werden sollen.

2.) Wird denjenigen Personen, welche aus den Milben Stiftungen Gaben und Beisteuern empfangen, ingleichen den unter hiesiger Soldateske stehenden Unterofficieren und gemeinen

Soldaten, wie auch Invaliden das Hundehalten, wie solche auch beschaffen seyn mögten, überhaupt und durchaus und zwar respective bey Verlust des aus gedachten Stiftungen oder sonst habenden Genusses, und bei zu gewartender willkürlicher Bestrafung, untersagt.

3.) Da das Mezger-Handwerk zu seiner Nahrung Hunde unentbehrlich nothig hat; so sollen solchem insgesamt zween starke Fanghunde, welche jedoch nicht falsch und bisig seyn dürfen, verwisslat, diejenigen Mezger aber, welche sich mit Kälber- oder Hammelschlachten nähren, jeder mehr nicht, als zween Hunde zu halten befugt seyn, wo hingegen die Ochsen-Mezger, welche, eingezogenem Bericht zufolge, deren gar nicht benötigt seyn sollen, sich hierunter von selbst zu bescheiden wissen werden.

4.) Sollen forthin bei Tage auf öffentlicher Strasse gar keine Hunde, welche mit einem von starkem Leder oder Messing verfertigten Halsbande, worauf der Name des Eigenthümers sich bemerket findet, oder einem Maulkörbe nicht versehen sind, gebuldet, sondern diejenigen welche mit unverbundenem Maul oder ohne Halsband herumlaufend, angetroffen werden, nach Verfluß von zween Monaten à dato von des Nachrichters Knechten, welche derselbe des Endes wöchentlich wenigstens zweimal auf unbestimmte Tage und Stunden in der Stadt, und von Zeit zu Zeit auch auf den Dorfschäften herumzuschicken hat, unmachlich getötet werden, des Nachts über hingegen alle Hunde, ohne einige Ausnahme, sobald die Dämmerung eingetreten, bis zu völligem Anbruch des Tales in den Häusern oder Höfen eingehalten, die zu solcher Zeit frey herumlauffenden Hunde aber ohne Unterschied, sie mögen mit Halsbändern oder Maulkörben versehen seyn oder nicht, durch die Knechte des Nachrichters todgeschlagen, und daneben noch die Eigenthümer der bei Tag oder Nacht also getöteten Hunde, wenn solche ausfindig zu machen, in jedem Falle, um 10. Rthlr. gestraft werden, so viel insbesondere aber die Mezgerhunde betrifft, das ganze Mezger-Handwerk, und Namens desselben die jederzeit,

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren ic. 91
ge Geschwornen, binnen dreyen Tagen jedesmal den Eigenthümer des todgeschlagenen Hundes, auf ihre geleisteten Burger- und Geschwornen Pflichten, den Herren Burgermeistern anzeigen, oder in dessen Entstehung, jedesmal, jedoch mit Vorbehalt des Regresses an den Herrn des getöteten Hundes, Zehn Reichs Thaler Strafe unabgekürzt zu erlegen schuldig seyn. Auch soll

5.) an Sonn- und Feiertagen gar kein Mezger-Hund herausgelassen, sondern eben sowol des Tages, als bei Nacht, eingehalten werden: Ingleichen soll kein Mezgerjunge oder Knecht, wenn er Fleisch hinweg trägt, einen Hund mit sich laufen lassen, bei Strafe Eines Gulden.

Da uns ferner

6.) glaubhaft vorgekommen, daß die Mezger in Gewohnheit hätten, die Hunde durch einen Pfiff oder Losungswort zum Anfallen anzufrischen, diese Thiere auch darauf ohne Unterschied Menschen und Vieh angriffen: So wird auch dieser Missbrauch, bei willkürlicher nach Befinden zu bestimmender Strafe, nachdrücklich hiermit verboten.

Gleichwie übrigens

7.) in Weiland Kaiser Carl des Fünften Hals-Gerichts-Ordnung, Art. 136. bereits verordnet ist, daß Niemand schädliche Thiere halten, sondern selbige von sich thun, im widrigen Falle, wo ein solches Thieremand Schaden zufügen oder gar entleihen würde, der Herr desselben, darum, nach Gelegenheit und Gestalt der Sache, gestraft werden solle, und zwar um so viel mehr, so er zuvor von dem Richter oder anderer Obrigkeit des gewarnt würde: So lassen wir es lediglich dabei, und versteht es sich von selbst, daß der Eigenthümer eines solchen schädlichen Thiers den verursachten Schaden nebst den Heilungskosten noch besonders zu bezahlen habe. Letztens und

8.) wird auf alle Contraventions-Fälle gegenwärtiger Verordnung, bei welchen einer dadurch verwürkten Strafe oben keine besondere Erwähnung geschehen, eine unausbleibliche und unnachlässliche Geldbuße von Zehn Reichs-Thaler hiermit

mit gesetzt, wovon, wie von den übrigen Strafen, dem Anbringer, nebst Verschweigung seines Namens, das dritte Theil gereicht werden soll.

Es hat sich also Febermann hiernach genau zu achten und für Strafe und Schaden zu hüten.

Geschlossen bey Rath,
den 11ten Novemb. 1784.

50) Vom 6. Januar 1785.

Avertissement.

Ohngeachtet aus dem am 11ten Novemb. a. pr. wegen des Hundehaltens erlassenen Rath's-Edict der Ablauf des hierin vorzuhaltenden Puncts anberauumten Termins schon an sich kläglich ersichtlich ist; so wird zu allem Überfluss hierdurch jedenmänniglich noch besonders in Erinnerung gebracht, daß zu Todtung derer ohne Halsband und darauf gesetzten Namens-Büchstäben oder ohne Maul-Korb bei Tag — zu Nachtzeit aber aller ohne Unterschied herumlaufender Hunde am 12ten dieses einstehenden Monats der Anfang gemacht — und ein jeder Eigenthümer ohne Ansehen der Person für Schaden und Strafe nochmals verwarnet werde — mit der auf Verordnung Eines Hoch Edlen Rath's beigesfügten Erläuterung, daß die Erfordernis der Zeichen zu denen sonst gewöhnlichen Zeiten durch diese Rath's-Verordnung keinesweges aufgehoben seie — mit hin eben sowenig ein Halsband oder Maulkorb ohne Zeichen, von drey Königen bis Fast-Nacht schütze, als die Anhängung eines bloßen Zeichens ohne Halsband in eben diesen Zeiten von der Todtung befreye.

Signaturen Frankfurt am Main den 6ten Jan. 1785.

Stadt-Ranzley.

II.

Verbot des Schnellfahrens und Schnellreitens.

51) Vom 13. Jan. 1789.

Nachdem Ein Hoch Edler und Hochweiser Rath mit Missfallen wahrnehmen müssen, daß ohnerachtet derselbe mittelst einer am 13ten Febr. 1787 erlassenen Verordnung, das ungebührliche allzuschnelle Fahren und Reiten in hiesiger Stadt, unter angedrohter Strafe untersagt hat, gleichwohl dieser Unfug fortgetrieben, und seither abermal verschiedentlich Unglück angerichtet, und Personen, so dem Fuhrwerk oder den Pferden nicht wohl ausweichen können, gefährliche und in einem neuerlich sich zugetrachten Falle, sogar tödtliche Verletzungen zugefügt worden, welchem Unwesen mit Nachdruck zu steuern die Obrigkeitliche Pflicht erfordert, und man daher gedachte Verordnung zu erneuern und zu schärfen sich veranlaßet findet; so wird hiermit nochmal ernstlich verordnet, daß

1.) in den engern Straßen, in welchen zwei einander begegnende Fuhrwerke nicht ganz bequemlich und ohne einigen zu besorgenden Aufsatz passiren können, ingleichen beim Umkehren aus einer Straße, sie sey eng oder breit, in die andere, so wie auch bei Passirung der hiesigen Stadt-Thoren und der Main-Brücke, die Kutscher, Post- und Fuhrknechte des schnellen Fahrens und Rennens sich durchaus, die wahren Nothfälle bey ausgebrochenem Feuer oder sonst allein ausgängen, wo dieselben jedoch die auf der Straße befindliche Personen durch zeitiges Zurufen oder Blasen ihrer Unkunst zuvor zu erinnern haben, enthalten, und die Pferde blos einen Schritt gehen lassen sollen: im Widerhandlungsfalle aber jedesmal nach Befinden mit einer empfindlichen Leibes- oder Gefängnisstrafe, welche mit Gelb redimire zu dürfen, nie verstattet wird, unbeschislich belegt zu werden sich geworfen: dagegen wird zwar

2.) In den breiten Straßen, wo die im Trabe sich begegnende Wagen mit Bequemlichkeit und ohne besorglichen Aufenthalt einander ausweichen können, den Rutschern, Post- und Fuhrknechten schneller jedoch nicht stärker als in einem kurzen Trabe und daß keiner dem andern gefährlicher Weise vorsahre, fahren zu dürfen, verstatte: es werden aber dieselbe zugleich alles Ernstes und bei Vermeidung gleicher Bestrafung verwarnigt; hierbei gleichwohl alle Vorsicht zu gebrauchen, damit die etwa auf solchen Straßen sich befindende Personen nicht überfahren, oder in einige Weise beschädigt, sondern denselben zum Ausweichen genugsame Zeit und Gelegenheit gelassen werden.

Und gleichwie es hiernächst

3.) so viel die Reuter betrifft, bey dem am 22ten Julii 1762, bereits ergangenen Verbote, sich bey willkürlicher Geld- oder Leibes-Strafe des Gallopirens in hiesiger Stadt gänlich zu enthalten, sein Verbleiben hat; also wird übrigens und

4.) jedermann wohlmeinend gewarnt, auf den Fahrweegen nicht unachtsam zu gehen, vielweniger, wenn Fuhrwerk passirt, quer über die Straßen vor den Wagen vorbeizulaufen, immassen diejenige, welche sich dessen unterfangen, und dabei ohne Verschulden des Fahrenden zu Schaden kommen würden, das erleidende Unglück sich nicht nur selbst zuzuschreiben sondern auch noch überdass mit willkürlicher Abhndung angesehen zu werden sich zu gewärtigen haben.

Wornach sich also jedermann zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 13ten Januar 1789.

52) Vom 22. Julii 1762.

Nous Bourguemaistres et Magistrats de la Ville libre & Imperiale de Francfort sur le Mein ayant apris avec plaisir que plusieurs personnes, qui doivent mener les chevaux à l'abbreuyoir ou en d'autres endroits les laissent courir par les rues sans qu'ils soyent attachés ou conduits, ou les font galopper, desorte que souvent des viellards, enfants ou autres personnes ont eu bien de la peine à éviter le danger qui en résulte, & desirant absolumenr de prevenir de pareils excès.

Nous voulons & ordonnons que doresnavant, qui que ce soit n'ait la hardiesse de laisser aller les chevaux à l'abbreuyoir ou ailleurs, sans qu'ils soyent conduits ou attachés.

Pour cet effet tous les chevaux qu'on trouvera dans les rues sans conducteur, seront

Demnach Wir Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main, bis anhero missfällig wahrnehmen müssen: Dass viele Leute, welche Pferde zur Fränk und Schwemme, oder auch anders wohin, zu führen haben, solche ohngebundener und ganz frey auf den Straßen hin- und herlauffen lassen, auch mancherley Personen sich unterfangen, mit ihren Pferden zu galoppiren, so daß alte Leute, Kinder und andere Personen, zum öftern denen Pferden nicht wohl haben ausweichen können; wordurch aber mancherley Unglück leichtlich zu besorgen steht, welches Unwesen aber wir ein. vor allem abgestellt wissen wollen.

Als verordnen und befehlen wir hierdurch ernstlich, daß von nun an und in das künftige sich niemandt, wer es auch seye, bey schwerer Strafe unterstehen solle, die Pferde zur Fränk oder Schwemme, auch anderswohin, ohngebundener zu führen.

Wie dann alle diejenige Pferde, so auf den Straßen frey und ohne Führer ange-

conduits à la garde des Canoniers & remis au geolier de la prévôté, qui en les recevant donnera à ceux, qui les lui auront amenés, une récompense, qui sera remboursée ensuite par le propriétaire des chevaux, indépendamment de l'amende qu'il payera en les retirant.

Nous defendons pareillement & ordonnons de ne pas faire galopper les chevaux dans les rues ou places de cette ville (les Couriers seuls exceptés de la règle) auquel effet Monsieur le Comte de THORANC a donné Ordre aux Gardes, patrouilles, sentinelles & autres chargés de l'execution de pareils ordres d'arrêter & faire arrêter les contrevenans & les faire conduire au Corps de Garde de la place, où ils seront détenus, jusqu'à ce qu'il en soit autrement statué.

Il est en même tems enjoint aux Cabaretiers d'avertir les rouliers, voituriers ou autres du contenu du présent règlement. À quoi un chacun doit prendre garde & éviter

tressen werden, auf die Constabler-Wacht gebracht, und dem Schliesser von der Prevote übergeben werden sollen, welcher denjenigen, so solche herbeiführen, ein Recompenfe reichen wird, die hernach malen, nebst der aufzulegenden Strafe von denen Eigentümern bey Auslösung derer Pferde erstattet werden solle.

Desgleichen wird hiermit verordnet und befohlen, daß sich niemanden, unter willkürlicher Gelb- oder Leibes-Strafe unterfangen solle, auf den Strassen und öffentlichen Plätzen mit Pferden zu galoppiren (davon jedoch die Couriers ausgeschlossen sind) zu welchem Ende bereits von dem Herren Grafen von THORANC denen Wachten, Patrouilles und Schildwachten, auch andern darauf bestellten Personen der Befehl ertheilet worden, die darwider handlende in Arrest zu nehmen, und auf die Hauptwacht zu führen, wo selbsten sie bis auf weitere Verordnung verbleiben sollen.

Wie dann denen Wirthen und Gasthaltern ebenfalls anbefohlen wird, denen Fuhrleuten und andern Personen von dieser Verordnung Nachricht

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren ic. 97

par consequent la punition qui zu geben. Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Strafe zu hüten wissen wird.

Conclu au Conseil
ce 22. Juillet 1762.

Conclusum in Senatu
Donnerstags den 22.

Juli 1762.

53) Vom 30. Decembr. 1794.

Verwarnung.

Nachdem man bisher missfällig wahrnehmen müssen, daß die Bekannten und öfters wiederholten Obrigkeitlichen Verbote des so gefährlichen

Schnellfahrens und Neutens
in der Stgt und des

Tabakrauchens
über die Straßen seit einiger Zeit wider außer Acht gelassen werden, so sieht man sich von Umtswegen veranlaßt, das hiesige gesamte Publikum hieran nochmals wolmeindig zu erinnern, und hiermit jedermann für Schaden und Strafe zu warnen, welche die Übertretung jener heilsamen Polizei-Verordnungen unvermeidlich nach sich ziehen müssen — indem nach einer an das Königl. Preussische Militair und dazu gehöriges Personale in diesen Tagen erlassenen gleichmässigen Erinnerung und Verwarnung an sämtliche sowol Königl. Preussische als dahiesige Stadt- und Thorwachen und ausgestellte Posten die strengste Ordre erteilt worden, jeden Übertreter der obengemeldten Verbote ohne Ansehen der Person auf der Stelle anzuhalten, und an dessen Behörde zur verdienten Ahndung sogleich abzuliefern.

Publikatum Frankfurt am Main am 30sten Dezember 1794.

Von Jungern Burgermeister-Umts wegen.

III.

Einschränkung des Gebrauchs der Stöcken, Degen und andern Seitengewehrs.

54) Vom 15. May 1792.

Nachdem Ein Hochedler Rath dieser, des heiligen Reichsstadt Frankfurt am Main vor sichig befindet, die, wegen des Degentragens hiebevor ergangene Verordnungen, zumal bei der bevorstehenden Römisch-Kaiserlichen Wahl- und Krönungszeit, zu erneuern; Als ergehet hiermit der ernstliche Befehl, daß 1.) alle und jede Kauf- und Handelsdiener und Jungen, auch die Gesellen der Professionsverwandten und Künstler des Degen und Hirschfängertragens, sowohl auf Sonn- als Werktagen sich gänzlich enthalten, auch 2.) alle und jede Handwerksgesellen und Knechte, Livree- und andere Bediente, mit Inbegriff der Lehnsaquayen, sowohl das Tragen der Stock und Degen, als auch jedes anderen Seitengewehrs inn- und außerhalb der Stadt auf die Sonn- und Festtage, wie an den Werktagen, gänzlich unterlassen, oder widrigensfalls gewärtigen sollen, daß solche ihnen an den Thoren und Wachten, wohin bereits desfalls die Verfügung erlassen worden, oder wo sie sonst damit betreten werden, abgenommen und confiscirt, darneben aber auch, nach Beschaffenheit der Umständen, weitere willkürliche Strafe gegen sie unausbleiblich werde vorgetheert werden.

Wornach sich diejenigen, so diese Verordnung angehet, wachten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen werden.

Geschlossen bey Rath,
den 15ten May 1792.

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren ic. 99

55) Vom 9. Junii 1722.

Demnach Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt schon zu verschiedenen mahlten flagbar vorgebracht worden, daß durch das Schiessen durch Blas-Röhre, so neuerlich in Stöcken an statt der Spanischen Röhre zu tragen in die schlimme Gewohnheit gekommen, bereits viel Ungemach und Unzug verübet, und viele Krute dadurch sehr beunruhigt und beleidigt worden, es auch gar leichtlich geschehen könnte, daß durch einen unglücklichen Schuß ein Mensch gar umb sein Gesicht gebracht werde, welchem Unfall und unordentlichen Wesen nach allem Vermügen vorzubiegen eine Christliche Obrigkeit verbunden und gehalten ist; Als werden hiermit alle diejenige, so dergleichen Blas-Röhre in hisiger Stadt tragen wollen, nachdrücklich erinnert, keinen Menschen hamit zu beunruhigen, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß, woferne jemanden durch solch Blas-Röhr-Schiessen der allergeringste Schaden zugefüget werden sollte, der Thäter darumb nicht allein zu einer hinlänglichen Satisfaction, sondern auch zu einer nahmhaftesten Straffe werde angehalten werden. Soltet auch wiewohl wider Verhoffen fremde anhero kommende Personen, von welchen jedoch dergleichen nicht zu vermutthen, mit solchen Blas-Röhren jemanden beleidigen, und denenselben darumb einig Ungemach entstehen, so werden dieselbe sich solches selbsten bezumessen haben.

Geschlossen bei Rath,
Dienstags den 9ten Junii 1722.

IV.

Vorsorge gegen Feuersgefahr.

56) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths des Heil. Reichs-Stadt Frankfurt erneuerte und verbesserte Feuer-Ordnung; von 1784.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit zu wissen: Demnach ein-

ge Zeit hero althier manigfaltige, und darunter sehr viele grosse und erschrockliche Feuer-Brünste, leyder entstanden, daß dadurch mehrmahlen die ganze Stadt in höchster Gefahr geschwebet, und jeder Einwohner in grosse Furcht und Schrecken, ja viele in die äusserste Armut gesetzt worden; Und wir dann bey solchen Unglücks- und gefährlichen Fällen, ohnerachtet der von unsrern Vorfahren verschiedentlich aufgerichteten Feuer-Ordnungen, und anderer zur Verhütung Feuers-Gefahr, und aller daran entstehenden Desordre von Uns publicirten Edicten, nicht allein viele grosse Unordnungen wahrnehmen müssen, sondern auch verschlede-
rene sich gar mit der Unwissenheit solcher von Uns ergangenen Befehlen entschuldigen wollen; Sodann mancherley Dinge sich durch die Länge der Zeit und andere Gegebenheiten verändert haben: Als haben Wir der Nothdurft zu seyn erachtet, Unsere alte Feuer-Ordnung, und die der Feuers-Brünste halben nach und nach ergangene Edicta, damit allen besorglichen Confusionen, und das aus entstehendem grossen Unheil nach Möglichkeit vorgebogen werde, zur Hand zu nehmen, zu durchgehen, und eines und das andere nach jetztigen Zeiten und Umständen einzurichten, verschiedenes andere hinzu zu führen, und also daraus eine verbesserte Ordnung zu formiren; Sodann dieselbe, damit jedermann kund werde, was sowohl wegen Verhütung dergleichen Unglücks in Obacht zu nehmen, als auch, was bey etwa entstehender Feuers-Gefahr, wofür der allbarmherzige GOTT inskünftige diese Stadt in Gnaden bewahren wolle! einem jeden zu thun obliege, durch den Druck und öffentlichen Anschlag hiermit zu publiciren.

Dabey Wir-Ums gänzlichen versehen wollen, es werde ein jeder sich die althier vorgetwese grosse Feuers-Unglücke zu Herzen gehen lassen, und daher um so vielmehr seiner Bürgerlich-
chen und andern geleisteten Pflichten und Schuldigkeit nach, diese Ordnung, so viel an eines jeden Ort, so wohl in gebührend-
er Obacht haben, als auch sich besten Fleisses angelegen sehn lassen, daß andere dergleichen thun und derselben nachkommen mögen.

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren ic. 101.

Was dann nun die Verhüt- und Vorlommung der Feuers-
Gefahren anbetrifft:

§. 1. Sb sollen alle hiesige Bürgere, Beyassen und Ein-
wohnere, als treue Haß-Wäitter, wie auch die hiesige Schutz-
Juden, nicht allein auf Feuer und Licht bestmöglichste Obsicht
tragen, und ihr Gesind stetsgültig alles möglichsten Ernstes und
Fleisses anhalten damit sorgfältig umzugehen, sonderlich aber
durchaus nicht gestatten, daß die Ihrige, oder ihre Haß- und
Hofleute in Cammern oder unterm Dach sich mit Kohlen-Edpf-
fen behelfen, und sonst daselbst Feuer halten, oder wohl gar
dabey kochen.

§. 2. Sich selbsten an diesen und überglichen gefährlichen
Orten des so schädlichen Taback-Rauchens allerdings enthalten,
weniger, daß andere dergleichen thun mögen, nachsehen und
zugeben.

§. 3. Soll ein jeder Haß-Wäitter seine Schornsteine, Feuer-Stätte und Feuer-Recht fleißig säubern und besehen lassen, und alles in gutem Stand erhalten, wie dann die Schornstein-
feger, nach ihren geleisteten End und Pflichten alle beyth jedes-
mähligen durch tüchtiges Gesind verrichtetem Fegen gefundene
Mängel so gleich bey Unserm Feuer-Amt, wie auch diejenige,
so gar nicht ihre Schornsteine fegen lassen, bey Straffe anzu-
zeigen haben. Ueber das Unsere Deputirte solches Amts, nebst
dem Feuer-Schreiber, einigen Bürgerlichen Officiers, und je-
den Quartiers Muster-Schreiber, samt Unserm Stadt-Baumei-
ster, Steindeckern und einem Schornsteinfeger alle halbe Jahr
in denen 14. Quartieren einen Umgang und genaue Visitation
darüber halten werden, und diejenige, so die Säuberung ihrer
Schornsteine und Feuer-Stätte, oder deren nothige Reparation
unterlassen, aufzeichnen, ihnen solches innerhalb einem ganz
kurzen Termine bey Straff drey Gulden zu thun, anbefehlen,
in dessen Entstehung aber gegen dieselbe nicht allein executive
verfahren, sondern auch noch weitere Straffe gegen sie vorneh-
men werden.

§. 4. Sollen inskünftige alle gefährliche Wind-Oesen und
deren

beren blecherne Fester-Röhren, so wohl die auf die Gassen gehet, als auch so mehrers die heimlich in denen Häusern sich befinden, abgeschafft, auch fernerhin dergleichen zu sezen und zu ververtigen, dem Schlosser- und Häffner-Handwerk gäntschen verbotten seyn; Und wenn die Eigenthums-Herren die stehende nicht selber abbrechen, und von denen Benachbarten über deren Gefährlichkeit bey Unserm Feuer-Amt Klage geführet, oder auch gedachtes Unser Amt beym Wissiren solche Gefährlichkeit (wor, auf dasselbe in specie mit zu sehen,) selbsten in Obacht nehmen würde, zu deren Abrechung nicht mehr als 24. Stunden angesetzt, in Entstehung aber durch die Werckleute abgebrochen, und der Widerspenstige mit 6. Thaler, auch wohl mit mehrern zur Strafe gezogen werden solle.

§. 5. Es sollen auch die Bierbrauer auf ihren Darren, wann sie Malz dorren, gute Obsicht, und jederzeit eine Blatte mit Wasser dabein stehend, und einige Hand-Spritzen in Bereitschaft haben, auch das Malz nicht so nahe an der Pfanne liegen lassen, auch wann ein Brau-Malz gedörrer, solche fleißig reinigen, und auf alle Wege in ihren Brau-Häusern gute Obsicht auss Feuer tragen; Ist dessen Unterlassung, und zumahnen durch ihre oder der Ihrigen Nachlässigkeit und Schuld ein Brant ausgehen würde, soll ein solcher mit grosser Strafe ohne Nachlass angesehen werden.

§. 6. Ebenfalls sollen auch diesenige, so mit Flachs, Hanf, Pech, Dehl., Thran und dergleichen leicht brennenden Warren handeln, und umgehen, hiermit gewarnt seyn, daß sie und die Ihrige keinen Flachs und Hanf ungebunden, und an gefährlichen Orten liegen lassen, sondern jedesmahl in Fässern und Pack verwahrlich halten, auch mit denen übrigen Materialien vorsichtig umgehen, bey Entstehungs-Fall ohnausbleibender Strafe.

§. 7. Es sollen auch Niemand, der mit Schieß- und Büchsen-Pulver handelt, vergönnet seyn, mehr dann 4. Pfund in seinem Haß zu haben, welches er auf dem obersten Boden desselben in gute Verwahrung zu stellen, und allezeit vorsichtig da-

mit

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren ic. 103
mit umzugehen hat; Vielmeniger soll dergleichen Pulver, es seye viel oder wenig, heimlich oder öffentlich, von hiesigen oder Fremden, so damit handelt, ohnangemeldt in die Stadt nicht gebracht, sondern es vorhero der an denen Thoren befindlichen Wacht angezeigt, von solcher der Haupt-Wacht, und von dieser unsern Burgermeistern gebührend gemelbet werden, um deswegen alle vorsichtige Veranstaltungen vorkehren zu können, und bis solches geschehen, nicht eher herein gelassen werden; widrigenfalls, und da von ein- oder deni andern dergleichen Pulver ohngezeigt herein gebracht würde, soll nicht allein solches confiscret, sondern der Eigenthümer noch darzu nach gestalten Umständen mit einer starken Geld-Strafe angesehen werden. Weniger nicht, solle auch niemand erlaubet seyn, weder zu Neu-Jahrs-Zeiten, noch sonstigen Freuden-Festen, Vorstellungen und dergleichen, auch weniger sonst, seine Flinten, oder anders Gewehr, in der Stadt, es seye in dem Haß selbsten, oder einem Garten, loszuschießen, eben so wenig Raquetten zu werffen, oder fliegen zu lassen, bey welchen sich ergebenen Fällen jedesmahl der, oder die schuldig befundene, mit scharfer Geld- und andern Straffen, gestalten Dingen nach, angesehen werden sollen, ob auch gleich kein wirkliches Unglück daraus entstanden.

§. 8. Die Bender, Schreiner, Dräher, Wagner und andere dergleichen mit Holz umgehende und Spähn-machende Handwerks-Leute, sollen nicht mit Lichtern an die Orte, wo sie ihre gemachte Spähn liegen haben, gehen, in Winters-Zeiten aber, und wann sie beym Licht arbeiten, vor dessen Anzündung die Spähne, so sie des Tages über gemacht, aus ihrer Handwerks-Stadt auf Seiten, und an einen sichern und verwahrteten Ort verschaffen. Wie, dann auch besonders die Schreiner in ihren Werkstätten und sonstwo nahe an ihnen liegenden Spähnen, sich des Leimens enthalten, weniger in ihre Werkstätte selbsten, Camin oder Heerd, zum Leimwären sezen lassen, sondern vielmehr, wo keine Feuers-Gefahr so leicht zu besorgen, das Let-

G 4

men

wen verrichten, und also dadurch ihr selbst eigen Bestes, in Obacht nehmen sollen.

§. 9. Auch soll jeder Einwohner, keine Spähne, Gereisig und Stroh an gefährliche Ort, als unter die Stiegen, nahe an dem Heerd und sonst, wo er und die Seinigen mit dem Lichters hingehen, bey Vermeidung Straffe legen lassen.

§. 10. Die Buchdrucker, Leinwanddrucker, sollen ihre Färbniss und Drucker-Farbe, und diejenige, welche Oehl, Schwefel, Terpentin und dergleichen seien, Wachs ziehen, Wachs-Lücher, Weinspahn machen, an keinem gefährlichen soudern vor aller Feuers-Gefahr befreiten Ort versetzen; wie dann auch bey Nacht kein Unschlitt geschmolzen, noch Licher gezogen werden sollen.

§. 11. Wird auch Unser verordnetes Bau-Amt, mit Aufsicht des Stadt-Baumeisters, beständig darauf behacht seyn, daß kein gefährliches Camin, Busen, Schornstein, Easserol, Heerd, Distillir-Oesen und dergleichen möge gesetzet; Ingleichen in die Feuer-Mauer keine Lüftlöcher gemacht, oder vor das Künftige gelitten werden. Denen Maurer-Meistern und ihren Gesellen aber, ist bey ohnnachlässiger schweren Straffe ohne dem all schon verbotten, nichts dergleichen heimlich, und ohne vorher beschegene Besichtigung von besagtem Unserm Amt, aufzurichten.

§. 12. Soll sich Niemanden, besonders von Bierbrauern, Beckern, und Seiffensiedern und andern Einwohnern gelassen lassen, Aschen auf den Boden zu schlütten, oder sonst an gefährlichen Orten in Fässern stehen zu lassen; diejenige aber, so gleichwohl solches thun, und dessentwegen überwiesen werden, (wie dann auch Unser Feuer-Amt bey dessen Umgang und Visitationen darauf in specie mit zu sehen hat,) sollen, sie mögen herhast, daß die Asche ganz kalt und erstorben seye oder nicht, vorwenden, jedesmal 5. Gulden Straffe ohne einige Ausnahm zu erlegen executive angehalten werden, welches dann auch gleichfalls von denen Schmidt-Kohlen zu verstehen ist.

§. 13. Wie dann auch alle Einwohner, insonderheit die

jenige

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren ic. 105

jenige Handwerker, so der Kohlen sich bedienen müssen, solche vorhero, ob nicht etwas noch was glüendes darunter sich befinden möchte, wohl besehen, und dergestalten an Orten und Enden schütten und verwahren sollen, daß nicht leichtlichen einige Gefahr daraus entstehen könne.

§. 14. Sollen alle diejenige, so Blech und Pferde halten, oder Wirthschafften treiben, weder selbsten, noch weniger ihr Gesind, oder gar fremde Fuhrleute und dergleichen mit blosen Lichern, oder angezündeten Tabacks-Pfeiffen in die Ställe, oder gar auf Heu- und Stroh-Magazinen, und auf die Heu- und Stroh-Böden gehen, sondern, wann sie in den Ställen zu thun haben, sich der Leuchten bedienen; auf die Heu- und Stroh-Böden aber auch nicht einmahl mit einer Leuchte, weniger mit angezündeten Tabacks-Pfeiffen zu gehen, zulassen. Denen in denen engen Gassen wohnenden Wirthen und andern Burgern aber, so es von langen Zeiten nicht hergebracht, wird verbotten, keine Pferde zu siessen und einzulogiren, durchgehends aber die Häuser mit überflüssigem Heu und Stroh nicht anzufüllen. Gestalten diejenige, welche wider eines oder das andere handeln und überführret würden, ohnausbleiblich zur scharffen Straffe gezwungen, und, da sich etwas gar durch ihr Verschulden ein Unglück begeben möchte, ihnen nach Besinden noch darzu ihre Bürger-Recht genommen, der Schutz aufgesagt, und von hier fortgeschafft werden sollen.

§. 15. Auch sollen die Gast-Wirthen kein verbächtig Gesindlein, durch deren Unvorsichtigkeit leichtlich Feuer entstehen, oder gar angeleget werden kan, bey hoher Straffe logiren, auch alle Abend ein Verzeichniß, was für fremde Personen bey ihnen eingekehret, auf die Haupt-Wache schicken.

§. 16. Denen übrigen Burgern aber, so keine Herbergs-Gerechtigkeit haben, ist verbotten, zwischen der Messe fremde Leute, sie seyen wer sie wollen, ohne dessfalls beschegene speciale Anzeige und von Unsern Bürgermeistern nach Gestalt der Sachen darzu erhaltene Erlaubniß, zu herbergen aufzunehmen, bey willküriger Straffe.

§. 17. Und weilen wir auch sehr missfällig erfahren, und theils selbsterstes öftermahls wahrnehmen müssen, daß die mit brennenden Pech-Fackeln bey nächtlicher Weile über die Gassen gehende Diener, und sonderlich die Jugend damit ihren Muthwollen treiben, solche aller Orten, und wo sie es nur gelüstet, an denen Häusern, Thüren, Thoren, Keller-Löchern abzustoßen pflegen, und das Abgestossene brennend liegen lassen, und davon gehen, dadurch aber, als auch zumahlen bey starkem Wind, leichtlich grosses Unglück entstehen kan, wie dann verschiedentlich in denen Kellern davon Feuer gefunden, auch wohl gar Thüren angezündet worden; als wird der Gebrach solcher Pech-Fackeln, (außer wann, da Gott vor seye! etwa ein würckerlicher Brand vorhanden, da ohnedem jederman wacker und mutter ist, bey denen Feuer-Spritzen, und beym ausgegangenen Feuer,) hiermit und von nun an gänzlichen, auch denen Crämern solche feil zu haben verbotten, und an statt solcher jederman, in specie auch die Gast-Wirthe, sich Leuchten, deren die Thüre und Fremde sich bedienen, und leuchten lassen können, anzuschaffen, angewiesen; Allenfalls aber, und da gleichwohl jemand solcher Pech-Fackeln sich bedienete, wird derselbe gewißtig seyn müssen, daß man sie ihm entweder an den Wachten und von der Patrouille hinweg nehmen, oder ihn wohl gar in Arrest bringen werde.

§. 18. Dann hat man auch in Obacht genommen, daß durch verschiedene an denen Häusern angeschlagene Pech-Pfannen, wann solche bey ausgegangenem Feuer, und dabei entstandenem Wind angezündet worden, leichtlich ein neuer Brand entstehen könne: Um also bergleichen befürchtender Gefahr vorzukommen, und zumahlen, da auch bey jedem in der Nachtentstandenen Feuer, eine grosse Menge Pech-Kränze, welche hōse Leute nachmahls zum Feuer anmachen gebrauchen, verschleppt werden; Als sollen inskünftige solche an denen Häusern angeschlagene Pech-Pfannen nicht mehr, sondern nur allein dieselinge, so in steinernen Füssen auf grosse Plätze, und an die Spring-Brunnen, Weet und sonst posstiret werden, worzu

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren ic. 107

die Burger-Capitains aus ihren Quartieren besondere Leute um dieselbe in acht zu nehmen, und im Brand zu erhalten, bestellt sein sollen, angezündet werden.

§. 19. An statt der abgehenden Pech-Pfannen aber sollen zu desto mehrer Sicherheit, grosse Leuchten, oder Laternen angeordnet und ausgehänget werden; Dabero hiermit jedermanniglich erinnert und vermahnet wird, gegen diese Leuchten inskünftige feinen Muthwillen zu verüben, sondern selbige allerdings ohnbeschäbiget zu lassen. Gestalten der, oder diejenige, so darüber mißhandeln, und solche, wie auch die würcklich in der Stadt befindende Nacht-Laternen zu ruiniren freventlich sich unterscheiden würden, als Berührer der gemeinen Straßen Sicherheit, woran männlich sehr viel und hoch gelegen, gehalten, und auf Überweisung mit arbiträrischer scharfer Straffe ohnfehlbar angesehen werden sollen.

§. 20. Haben sich auch einige Zeithero viele Burger und Beyassen unterstanden, ihre Wagen, Karren und ander Geschirr, sonderlichen auch Bier-Wagen auf die Straßen hier und dar, und zumahlen, in die enge Gassen zu stellen, und dorpriuen die Nächte hindurch stehen zu lassen; Wie nicht weniger die Schmiedt, Wagner, Schreiner, Dräher, ic. mit ihrem Gefährt und vielem Holz die Gassen zu verstellen und zu belegen, auch sonstens grosse Steine, Fässer, Kisten, ja wohl andere brennende Materialien, als Pech, Schmeer ic. vor ihre Thüren zu legen und zu stellen, auch sogar den Bau-Grund, Schutt und andern Kummer lange Zeit hoch liegen zu lassen; Dardurch aber die Gassen nicht allein also und dergestalten versperret, daß man weder solche passiren, noch weniger in Feuers-Gefahr, mit Spritzen, Wagen und Wasser-Karren durchkommen können, sondern dadurch auch grosser Feuers-Gefahr beständig unterworfen worden. Als wird hiermit jedermanniglichen anbefohlen, sogleich nach publicirter dieser Ordnung sich bergleichen Beleg- und Verstellungen der Gassen und Straßen zu enthalten, alles, was solche versperret und gefährlich, ab- und hinweg zu schaffen, und an andere sichere und in der Stadt entlegene Plätze,

Scheuren und Ställe zu bringen und zu legen. Widrigenfalls sollen alle dergleichen, Wagen, Karren, Holz, und alles obige durch sonstige Mittel, und auf der Widerspannigsten Kosten hinweggeschafft, auch die Ungehorsame mit einer Geld- und andern ernstlichen Strafe ohnfehlbar angesehen werden. Und das künftighin dergleichen weiter nicht geschehe, sollen die Capitains in ihren Quartieren fleißig darauf Achtung geben, dar, nach visitiren und sehen, und nach Befinden uns solches anzeigen lassen.

§. 21. Es werden auch die Bürgerliche Capitains und Ober-Officiers erinnert, in ihren Quartieren genaue Obsicht mit zu tragen, daß jeder Brunnen, durch die darzu bestellte Brunnenmeister, an Scheiben, Nosslen, Ketten, Eymer und dergleichen Zugehör, nach der besondern Brunnen-Ordnung, in gutem Stand erhalten, und, zu Ziehung des Wassers, bei Feuers-Brünsten, Leute ans denen Behausungen, so zu jedem Brunnen einrollirt, verordnet, auch solchen, nebst dem Brunnenmeister noch zwey besondere Leute aus dem Quartier, von ihnen darzu benahmset werden mögen.

§. 22. Und weilen auch bey denen Brunnen an Särgen und Büttlen, grosser Mangel erschienen, als sollen inskünftige, von denen zu jedem Brunnen gehörigen Haussgesässen zwey Büttlen, so mit eisernen Neissen beschlagen, angeschafft, und durch jeden Brunnenmeister bey Straße zwey Gulden in gutem Stand erhalten, auch so gleich bey entstehendem Brand an die Brunnen gestellset werden.

§. 23. Dann' sollen auch die bestellte Nacht-Jobwächter, derer zwey und fünfzig sind, alle Nacht zur Helfste auf ihren angewiesenen dreizehen Posten, nicht allein zu zwey und zwey erscheinen, und vor der bestimmten Zeit nicht davon und nacher Hauss sondern vielmehr die ganze Nacht hindurch fleißiger in der Stadt herum gehen, und besser, als sie vorhin geshan, das Feuer anmerken; Und wann sie ein ausgehendes Feuer gewahr werden, sogleich Lermen machen, an denen Hauss-Thüren Klopfen, und rufen, wo das Feuer ausgangen, auch denen Wach-

ten,

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren ic. 109
ten, daß sie Lermen-Schüsse thun, solches anmelden; Und damit man wisse, daß sie alle auf ihren Posten erschienen, und Abwechselungs-Weise beständig herum gehen, und nicht in ihren Häuslein schlaffen, sollen sie alle Stunden, wie ihnen ohne dem schon anbefohlen, die Uhr hier und dar in ihrem angewiesener Quartier ausrufen, und sich nicht daran fehren noch entschuldigen, daß einige allzucommode Einwohner solches nicht hören könnten, und es ihnen verboten hätten: Widrigenfalls, und da sie durch die Visitir-Runden und Patronillen, welche deswegen öfters herum gehen werden, betrunkn oder schlaffend befunden würden, sollen sie ohnfehlbar mit einer wohlverdienten Strafe belegt, auch, befindenden Dingen nach, abgeschafft werden.

§. 24. Die lederne Feuer-Eimer betreffend, so sind deren nicht allein eine ziemliche Quantität an unterschiedlichen Orthen der Stadt, als: Im Zeughaus an der Bornheimer-Pforten, im Brück-Hof, aufm Schieß-Grab unter der Catharinen-Pforten, Fahrthor-Zoll, unter dem Thor bei der Weißfresser-Kirchen, in dem Catharinen-Closter und in dem Weißfrauen-Closter, wie auch in der Stadt-Waag, im Weydenhoff, im Kana-gegang, bey Hrn. Sieutn. Rieß, in der Stadt Hanau, im schwarzen Hirsch, und im Krebs auf dem Marck; zu Sachsenhausen aber in dem Holz-Hof, und neben der Drey-Knigen-Kirchen, aufgehenget worden; An welchen Orthen, also inskünftige, solche Eymer bey entstandenem Feuer zu finden, und von denen §. 65. und 66. darzu angewiesenen jungen Handwerks-Leuten, abzulangen seyn werden.

§. 25. Ueber dieses sollen jedem Bürger-Capitain von denen 14. bürgerlichen Quartieren, vierzehn, wie auch zu jeder Quartiers-Feuer-Spritzen, sechs lederne Feuer-Eymer und einige Alextre gelieffert werden, um sich derselben so gleich heym ausgegangenen Feuer, bedienen zu können.

§. 26. Die Stiftungen und Closter aber, als Hospital, Casten, Armenhaus, Catharinen- und Weißfrauen-Closter, werden zu ihren vorräthigen Spritzen und Epinern, zu ihrem selbst

selbst eigenem Gebrauch, sich, wann sie es nothig, noch mehrere vor selbsten anschaffen.

§. 27. Und weilens uns auch öfters fürgekommen, was massen bey denen entstandenen Feuers.Brünsten viele dergleichen lebne Eymer verschleppt, und nicht wieder an diejenige Orte, wo sie hingehören, gebracht, ja gar von bossem Gesindlein zerschnitten, und zu was anders gebraucht worden; als wird jederman erinnert, inskünftige dergleichen Feuer.Eymer entweber selbsten wieder an gehörige Orte zu liefern, oder, wann es vor ihn sich nicht schickete, zu verschaffen, daß solche wiederum dahin gebracht werden mögen. Worauf dann in specie auch die Bürgerliche Capitains und Ober.Officiers mit zu sehn, und Achtung zu geben haben; zumahnen aber auch dahin bedacht seyn sollen, daß die ihnen zugestellte Eymer nach geflochenem Brand wieder zur Hand gebracht, so es nothig repariret, in gutem Stand erhalten, und von ihnen wiederum verwahret werden mögen. Soltan aber gleichwohl noch einige hōse Leuthe sich betreten lassen, dergleichen dem gemeinen Stadt.Wesen zum Besten angeschaffte Eymer zu hinterhalten, oder boschäffer Weise zu zerschneiden, solche sollen gewäßtig seyn, mit einer exemplarischen Geld. über nach Besinden, gar mit einer Leibes.Straffe angesehen zu werden. Wann auch ein. oder der ander einen solchen Übertreter angeben würde, so soll derselbe eine gute Verehrung zu gewarten haben.

§. 28. Vor allen Dingen auch sollen die Bürgerliche Capitains und sämliche Ober.Officiers mit allem Ernst darauf bedacht seyn, damit die in denen 14. Bürgerlichen Quartieren befindliche vierzehn Schlangen.Spritzen in vollkommenen guten brauchbaren Stand gesetzt und erhalten, und auf bensichtigen Fall ohne Mangel, durch die von jedem Capitain darzu commandirte zur Abwechselung genügsame Mannschaft, unter welchen vornemlich auch ein Steindecker, einige Schlosser, Sattler oder Schumacher seyn sollen, zum ausgegangenen Feuer gebracht werden, auch inskünftig, jedes Quartirs Schlangen.Spritze, mit einem doppelten Schlauch und andern

jur.

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren ic. §. 29.

zur Reparation nothigen Vorrath versehen seyn möge: Zu dem Ende und daß solche in gutem Stand jederzeit seyen, sollen die Capitains selbsten, oder durch einen ihrer Ober.Officerer alle 4. Wochen nach denenselben durchaus sehn, und so ein Mangel daran gefunden würde, solchen so gleich repariren lassen; damit sie auch versichert, daß alles daran in richtigem und ordentlichen Gang seye, und diejenige, so zu denen Spritzen commandiret sind, exercirter werden, und denselbem Vortheil, und wie man in allem damit umzugehen habe, recht begreissen mögen, so sollen sie solche öfters, und wann es noch über das Unser Feuer. Amt verlanget, probiren lassen.

§. 29. Damit es auch anfänglich beym Brand an Bütteln und Feuer.Eymern um so weniger fehle, so soll zu jeder Spritz eine Bütte mit eisernen Reiffen von denen Quartieren ange schafft, auch in brauchbarem Stand erhalten, und zugleich mit derselben durch die dazu Commandirte, nebst denen 6. Eymern und Aexten, so wir, wie §. 25. gedacht, darzu gegeben, an Brand gebracht werden.

§. 30. Wann auch ein. oder anderer zu denen Spritzen Commandirter seine Wohnung veränderte, so soll er soches dem Capitain, und wo er künftig wohnen werde, um sich darnach richten zu können, anmelden, bey Straffe 2. Gulden, und sollen die hier und sonstigen in dieser Feuer. Ordnung determinirte Straff.Gelder denen Quartieren zu Unterhaltung derer Spritzen, Eymer und anderer zum Brand nothigen Instrumenten, ganz gelassen, von denen Bürger.Capitains aber denen Quartieren richtig verrechnet, und von selbigen unsern Feuer.Amts.Deputirten die Rechnung auf Verlangen zur Einsicht exhibirt werden.

§. 31. Und dieweilen man gar öfters bey alshier entstandenen Feuer, und zumahlen bey letztern grossen Feuers.Brünsten augenscheinlich in Obacht genommen, daß durch naßgemachte Tücher, und mit deren Wehrung viele Häuser, ja grosse Gegendn errettet und erhalten, auch nunmehr besondere hierzu gewidmete grosse Seegel.Tücher, und zwar vor jedes Quartier eines

eines ex Aerario würcklich angeschaffet worden, und also im Stand erhalten werden sollen: Als werden diejenige Burger, welche in denen Feuer-Mollen zu deren Ablang- und Herbebrinigung zum Feuer expresse zu bestellen sind, hierauf Acht zu geben; und nach gelöschem Brand selbige wiederum an die gehörige Orth zu lieffern, bey Straff 2 Gulden sich angelegen seyn lassen.

§. 32. Und da Wir auch erfahren müssen, daß das Bender-Handwerk, ohnerachtet es inzwischen ziemlich angewachsen, die in Unserer alten Feuer-Ordnung ihme in Bereitschaft zu halten anbefohlene Büttten weder in gebührendem Stand erhalten, weniger zum ausgegangenen Feuer, denen nächst dabei gelegenen Brunnen, und denen Feuer-Sprizzen gebracht habe; Als wird hiermit denselben alles Ernstes, und bey Straff anbefohlen, nicht allein inskünftige zwanzig Büttten in gutem Stand und parat zu halten, sondern auch solche durch dessen Handwerks-Genossen zum ausgegangenen Feuer, und denen dasselbst befindlichen Sprizzen und nahe gelegenen Brunnen zu stellen, und solche, so lange das Feuer anhält, voll Wasser hiffen zu halten; Und so einer oder der andere von denen Capitains darzu Angewiesener, ohne verhinderte Leibes-Noth aussen bleiben, oder ohne Erlaubniß Unsers Feuer-Amts beim Brand davon gehen würde, derselbe soll wegen seines Ungehorsams mit zwey Gulden ohnachläßig zur Straff gezogen werden. Da auch einer von denselben darzu Angewiesener seine Wohnung veränderte, so soll er solches dem Capitain, und wo er künftighin seine Wohnung haben würde, bey obgedachter Straff gleichfalls anzeigen: Und damit auch diesem allen von dem Bender-Handwerk desto mehr nachgelebet werde, so sollen die jedesmahl erwählte Bender-Handwerks-Geschworne, bey Antritt ihres geschworenen Amtes, so viel an ihnen darüber zu halten, Unsern regierenden Burgermeistern Hand-Gelöbnis abzustatten, auch alle halbe Jahre Unserm Feuer-Amt eine Designation solcher Büttten, und wo sie seien, zu übergeben, gehalstet seyn.

§. 33. Es wird auch hiermit jeder Hauss-Watter sich ein oder zwey Hand-Sprizzen anzuschaffen, und im Winter in der grossen Kälte im Keller, oder sonst an einem in seinem Hauss darzu bequemen Orth, im Sommer aber bey der grossen Dürre, vor seiner Thüren eine Bütte mit Wasser zu stellen, bey Straffe eines Guldens, angewiesen; Wie dann auch alle diejenige, so Brunnen in ihren Häusern haben, und zumahlen die, so in denen, einem ausgegangenen Brand nahe gelegenen Quartieren wohnen möchten, bey solch entstandenem Feuer, Wasser aus ihren Häusern in die vor denselben zu sehende Büttten fleißig tragen zu lassen angewiesen werden, bey nehmlicher Straff.

§. 34. Die sämtliche Hainzler, welche an dem Maynfahren, sind zwar besonders verbunden, wegen der Feuers-Brünsten Laitfässer und das darzu gehörige Geschirr in gutem Stand und Bereitschaft zu halten; Die Laitfässer, damit solche nicht verlochen mögen, mit Wasser beständig angefüllt unter Dach zu stellen, bey ohnaußbleiblicher Straff, wo einer oder der andere hierunter nachlässig erscheinen sollte; Dieweilten Wir aber gleichwohlen öfters wahrnehmen müssen, daß ihre zum Wasser-Befüllen nothiges Fuhrwerk und Fässer in schlechtem Zustand und mangelhaft seyen, auch bis dasselbe von ihnen zu gerüstet werde, lange Zeit erforderet, und die Fässer selbsttheils so stark rinnen, daß sie deswegen wenig Wasser zum Brand bringen: So soll jeder Burger-Capitain durch einen seiner Officiers und Musterschreiber monathlich die Besichtigung solcher in seinem Quartier befindlichen Hainzler-Geschirr und Laitfässer einnehmen lassen, und diejenige, so selbige nicht im Stand erhalten, bey Unserm Feuer-Amt, in der denselben zu übergebenden Specification, wie viel Geschirr und Laitfässer in eines jeden Quartier vorhanden seien, ohnverzüglich anmerken, das mit solche zur ohnachlässlichen Straffe gezogen werden können.

§. 35. Es sollen auch, nach voriger so wohl, als dieser Unserer Ordnung, die Bierbräuere, so Brauhäuser und Geschirr haben, jedesmahl vergleichene Laitfässer, um solche zum Brand führen zu können, im guten Stand und Bereitschaft halten.

§. 36. Wie nicht weniger sollen sich alle jehiger Zeit all hier befindliche Kutschter, so wohl Burger als Beyfassen, den gleichen Laitfässer und das darzu gehörige Geschirr anschaffen, und in gutem Stand und Bereitschafft erhalten, bey Straffe 6. Gulden, worauf die Capitains gleichfalls zu sehen, und solche in ihre von Zeit zu Zeiten Unserm Feuer-Amt zu übergebender Specificationen nach Befund zu bringen haben.

§. 37. Alle obgemeldte Leuthe nun, als Bierbräuer, Hainhler und Kutschter ic. werden ernstlich erinnert, daß sie bey entstandenen Brand, sogleich und ungesäumt mit diesen ihren Laitfässern eilend an die nächste Spring- und andere Brünnen, Weed oder Mayn fahren, solche füllen, und damit geschwind zum Feuer sich begeben, und sofort mit Beyführung des Wassers, welches sie an denen obgedachten Orten durch Hülfster von denen Capitains darzu Verordneter jedes Orths befindlicher Personen einfüllen können, anhalten, und damit, so lange der Brand währet, ohne Unsers Feuer-Amts Wissen und Beurlaubung, nicht nachlassen; weniger nacher Haus fahren.

§. 38. Welcher von obigen Leuthen aber mit seinem mit Wasser gefüllten, und das Jahr durch darzu in gutem bräuchbarem Stand erhaltenen Laitfass bey dem Brand zuerst erscheinet, demselben sollen zwey Gulden, dem zten ein Gulden, und dem zten ein halber Gulden von Unserm Rechney-Amt zur Verehrung gereicht werden; Dahingegen dieseljenige, so ohne Verhinderung Leibes Noth ungehorsamlich aussenbleiben, oder unsfeig seyn würden, sollen jeder derselben mit einer Straff von 3. Gulden von Uns ohnnachläßig angesehen, auch nach Befinden zu einer höheren Straffe gejogten werden.

§. 39. Es sollen auch dieseljenige Rächer, so zu Unsern in dem Ramhof stehenden, und jedesmahl mit Wasser angefüllten Laitfässern besonders angewiesen seyn, bey Feuers-Brünsten, mit ihrer Vorspann sogleich dahin eilen, und solche zum Brand führen, auch mit Zuführung des Wassers anhalten.

§. 40. Da nun eins oder der lander von all obgedachten Hainhler, Kutschern und Rächern seine Wohnung veränder-

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren ic. 115
te, so soll ein jeder derselben solches dem Capitain des Quartiers, und wo er künftig wohnen würde, bey Straff zwey Gulden anzeigen.

§. 41. Und weilett auch, wann gleich anfänglich zu einem ausgegangenen Brand Wasser gebracht wird, solcher öfters gar leiche wieder gelöscht werden kan, bis aber die Wasser-Rächen ankommen, einige Zeit erfordert werden will: Als sollen, damit desto eher und geschwinder Wasser zum entstandenen Feuer, solches noch in Zeiten löschen zu können, herben geschafft werde, jede Hauss-Wäitter schuldig und gehalten seyn, durch ihre Mägde oder andere Weibs-Personen einen Zuber mit sauberm Wasser, nach denen ohfern dem Brand stehenden Büttten, schleunigst tragen zu lassen, diese aber sollen nach beschener Hineinschüttung, denen Löschens wegen darzu eilenden Leuthen nicht im Wege stehen bleiben und hinderlich fallen, sondern sogleich wiederum zurück gehen, und mit Wasser zutragen, bis kein Mangel daran erscheinet, außer denen, so etwa dem Brand nahe wohnen, continuiren.

§. 42. Nachdem wir auch erfahren müssten, daß bei letztern grossen Feuers-Brünsten verschiedene Leuthe recht Gott- und des Nächsten vergessener Weise das Wasser sich mit Gelb sehr theuer bezahlen lassen, und dahero solches nicht an die rechte Orte gebracht, dadurch dann hier und da das Unglück fast mehr und mehr überhand genommen, auch sonst allerhand Confusionen entstanden; Diesem Unwesen aber auf alle Weise vorgebeuget und gesteuert werden muß; Als wird hiermit jedermannlichen solch eigenmütiger und höchst straffbarer Wasser-Verkauff und dessen Bezahlung alles Ernstes untersaget und verbotten, und sollen dieseljenige, welche instünsstige dergleichen böser That rechtlchen zu überführen sind, nach Befinden am Leibe gestrafft, und aus der Stadt fortgeschafft werden, welches denn so wohl von dem Kaufner als Verkäufer zu verstehen ist.

§. 43. Es sollen auch die Wirths, welche Pferd und Geschirr, item die Müller, wie auch die Kutschter, und dieseljenige,

so Ackerbau haben, theils einige Wagen mit Mist, solchen, zu Schutz und Schwelling des Wassers an denen Untauchen und Flössern, oder sonst zu Dämpfung zu gebrauchen, sogleich in Feuers-Gefahr herhey führen, theils ihre Wagen und Geschirr, welche denen Nothleidenden ihre Wahren und Mobilien hinweg führen helfen, ohnfern der Brandstätte bey die daselbst posirte Burgerschafft schicken: In Entstehung aber soll jeder der selben mit stüff Gulden, und nach Abvenant mit mehrer Geld-Busse angesehen werden; Und damit man solche wissen möge, wird Unser Feuer-Amt darüber eine Specification verfertigen, und solche in Ihre Feuer-Roll bringen lassen. Wie wir dann auch das im Brück-Hof befindliche Stadt-Geschirr Mist zu dem Brand zu führen, und sich sonsten dabej zu gebrauchen, anweisen werden.

§. 44. Damit auch denen höchst-Nothleidenden über dieses noch weitere Hülffe, um das Ihrige zu retten geschehen möge, so werden Wir vier verdeckte Wagen verfertigen und parat halten lassen, daß solche von einigen derer Kutscher, so Besassen seynb, sollen bespannt, und unter der Direction Unsers Feuer-Amts an den Brand geführet werden; zu dem Ende dann gedacht Unser Amt die Verordnung zu machen, damit die Wagen numerirt, und diejenige Kutscher, so hierzu gezogen worden, in der Feuer-Roll specificiret und benahmset werden mögen.

§. 45. Zu denen Feuer-Laitern und Feuer-Hacken, die hin- und wieder in der Stadt und zu Sachsenhausen in die sämtliche 14. Quartier, und zwar an jedem Orth einige Laitern und Hacken von dreyerley Größe, ausgehelet, und unter Dach verschlossen enthalten, auch, zu Verhütung Unordnung, nach jeds Quartiers Numero gebrennt und gezeichnet, sind auch von denen Burger-Capitains gnugsame gewisse Leuthe aus jedem Quartier unter Commando eines Unter-Officiers, der die Schlüssel und die darzu erfordernde Seile in Verwahrung hat, und so bey Tag oder Nacht ein Feuer entstehet, von Stund an mit seinen Schlüsseln zu denen Laitern und Hacken sich verfüget

füget und dieselbe aufschliesset, verordnet, welche Leuthe selbige abhohlen, theils zu dem Feuer tragen, aufrichten, und dabei verbleiben und löschen helfen, theils solche ohnfern des Feuers zur Reserve herbey bringen, und nach geldschem Braud alle wieder an gehörende Orth verschaffen müssen. Da nun ein- oder der andere von solchen aus Ungehorsam nicht erscheinen, und diese Laitern und Hacken herbey tragen helfen würde, sollen die Aufschliesser solcher Laitern, denselben dem Capitain, dieser aber Unserm Feuer-Amt anzeigen, damit diese Leute zur gehörenden Strafe, vor jedesmaligen Ungehorsam, mit 2. Gulden, und, nach Gelegenheit ihres dabei verspürten Unfleiss, zu höherer Strafe, gezogen werden können: Wann auch ein- oder der ander dieser Leuthen seine Wohnung verändern würde, so soll er solches dem Capitain des Quartiers, nebst Meldung, wo er künftighin seine Wohnung haben werde, gebührend anzeigen, um sich darnach jedesmal richten zu können. Es soll auch im übrigen derjenige, so die Schlüssel zu diesen Laitern und Hacken hat, solche beständig verschlossen halten, und ohne sonderbare Ursachen und Befehl, deren keine ausleyhen, auch da einig Stück mangelhaft wäre, oder gar abgierde, forderlichen bey Unserm Feuer-Amt anzeigen, damit all solches wieder hergestellt werden möge.

§. 46. Haben die Burger-Capitains Unserm Schultheiß, Bürgermeistern, Schöffen, nebst unsren Syndicis und übrigen Raths-Personen, jedem derselben, zwey mit ihrem Ober- und Unter-Gewehr aufwartende Burgere, die so gleich bei entstandenem Brand sich zu ihnen verfügen und begleisten sollen, zuzuordnen.

§. 47. Die zur Begleitung verordnete Bürger, item, die zur Herbeiführung des Wassers und Füllung der Fässer, die zur Herbeibringung der Spritzen, Feuer-Laitern und Hacken, die zu denen Brunnen und Pechpfannen, wie auch die aus dem Bender-Handwerk zu Herbeiträgung der Blätten benannte und verordnete Leuthe, und alle übrige so aus denen Quartieren zum Feuer und Löschken besonders angewiesen sind, soll jeder

Bürger-Capitain in eine Verzeichniß oder Feuer-Rolle bringen, und so einer oder der andere, dessen sie sich durch ihre Muster-schreiber und sonst fleißig zu erkundigen, (wie dann auch diese Leute dem Capitain solches selbsten bey obgemeldten Straffen anzugeben haben,) seine Wohnung veränderte, oder gar verstürzte, dessen Stelle mit einem andern wieder ersetzen, und sie alle, daß jeder bey entstehender Feuers-Brunst, seine Schuldigkeit bestens in Obacht nehmen mögen, anzuhalten suchen. Wie sie Capitains selbsten auch alle viertel Jahr eine dergleichen Desig-nation bey Uns dem Rath und Unserm Feuer-Amt, damit dassel-be daraus, daß alles zum Feuer-Löschen wohl bestellt, seien, und eine Haupt-Feuer-Rolle und Verzeichniß aller dieser zum Brand gehörigen Leuthen sowohl, als über den ganzen An-stalt, verfertigen und formiren könne, zu übergeben ha- ben.

§. 48. Es sollen auch die Stadt-Pforten-Schliesser, wel- che instünftige von Uns besonders bestellte verburgerte Leuthe seyn, und nicht mehr von denen jungen Burgern, so nicht Pfor-ten-Schliesser seyn wollen, nach ihrem Willkür angenommen werden sollen, bey entstandenen Brand, so gleich die Stadt-Thoren schliessen, (jedoch, daß ein Brand zu solcher Zeit entstünde, da die hiesige Reformirte Bürger und Beysassen ih- ren Gottesdienst zu Bockenheim herrichteten, daß alsdann das Bockenheimer Thor eröffnet, und sie ohne Auffenthalt herein ge- lassen werden sollen,) bey Nacht aber und da die Thoren ohne dem zu seyn, zu Unsern Burgermeistern sich verfügen und Ordre erwarten wie es damit gehalten werden solle: Von de- nen Wasser- oder Mayn-Thoren aber, werden die nöthige Tho- re, um an dem Mayn-Wasser langen zu können, sogleich eröff- net werden.

§. 49. Und weilan auch bey letztern Feuers-Brunsten wahrgenommen worden, daß nicht allein große Confusiones und Unordnungen sich dadurch ereignet, daß allerhand Gattung Leu-te, Tremble allhier logirende, wie auch Weiber, Mägde und ander Gestind, zum Theil aus einer unbesonnenen Curiosität,

zum Theil gar in einer bösen Absicht, bey vergleichnen Gelegen-heit etwas für sich zu erschnappen, ja sich zu bereichern, zum Feuer gebrungen, und die Gassen und Plätze eingenommen, da sie doch entweder nichts dabei zu thun haben oder im gering-sten nichts dabei arbeiten, weniger löschten mögen, sondern an-deren beym Brand in Wehr- und Rettung beschäftigten Leuten nur verhinderlich gefallen: Als werden hiermit solche und alle andere Leuthe, welche beym Brand nichts zu thun haben, ernst-lich angewiesen, (wie dann auch jeder Haush-Watter seinem Weib, Kindern und Mägden, welche dabei einige Rettung nicht thun können, solches gleichfalls anbefehlen solle) sich künftig von dem Feuer und zu Haus zu halten, und dahin Sor-ge und Acht zu haben, daß in ihren Häusern und Nachbarschafft durch das vom Wind getriebene Flug-Feuer kein neuer Brand, oder sonst einiger Schaden geschehe, zu dem Ende sie auch auf ihre oberste Böden Wasser zu verschaffen: widrigenfalls dergle-chen zum Brand sich dringende ohnnützliche Leuthe, durch die um das Feuer, posirte Bürgerschafft, wann sich die zum Löschen capable nicht sogleich in die Reihe stellen und die Feuer-Eymer zu- und von dem Brand reichen und also löschten helfen wollen, ihnen unangständiges Tractament zu gewarnt haben, auch wohl gar in Arrest gebracht werden sollen.

§. 50. Die sowohl in- als außer denen Messen allhier be- findliche Tremble aber in specie betreffend, sollen die Wirths, wo sie logiren, warnen, sich beym Brand zu Haus zu halten, und ihnen selbst vor Ungelegenheit zu seyn; Zu dem Ende noch über diesen Befehl jedem Wirth ein gedruckter Zettel, solchen in seinem Haus anzuschlagen, gegeben werden solle: widrigen-falls und da diese Tremble, ohngesehen der Person, vom Brand und von denen Gassen auf eins ihnen unangenehme Weis hinweg getrieben, oder gar hart tractirt und in Arrest ge- nommen werden, sie sich solches alles selbsten zugeschreiben haben.

§. 51. Wann nun gleichwohl durch Unachtsamkeit oder sonst durch ein Unglück, so doch der Allgütig- und Barmherzige

GOTT in Gnaden verhüten wolle! ein Feuer in hiesiger Stadt oder zu Sachsenhausen, es seye bey Tag oder Nacht, auskommen würde, so soll der Haugwirth, bey welchem solches entsteht, gleich balden ein Geschrey und Lermen machen, und seine Nachbarn um Hülffe anrufen, die ihm dann auch, auf mögliche Weis benspringen und Hülffe leisten sollen, damit man solches ehe es etwan stärker und grösser werden, oder gar ausrbrechen möge, noch dämpfen und löschen könne.

Wann aber solches von demjenigen, bey welchem es angegangen, und ausgekommen, nicht in Zeiten und ehe man auf denen Thürnen mit denen sogenannten Feuer-Hörnern geblasen, oder wohl gar auf dem Pfarr-Thurn die Sturm-Glock angeschlagen, beschrien, sondern vielmehr vertuschet worden; So soll derselbe, (weilen offtermahlen wann solche Leuthe bey Zeiten um Hülffe gerufen, und das Feuer nicht vertuscht und verschwiegen hätten, grosser Brand und Schaden verhütet werden können) nach Gelegenheit und Umstände, und andern zum Exempel und damit sie desto fleißiger aufs Feuer'achtung geben, auch die Ihrige darzu anhalten, und in dergleichen Nothfällen obigem Befehl gemäß sich erzeigen, mit schwerer Straff angesehen, auch wohl gar aus der Stadt sich zu begeben, angewiesen werden.

§. 52. So sich dann ein Feuer ereignet und die Thürner solches gewahr werden, und den Dampf, Rauch und Feuer sehen aufgehen, so sollen sie sogleich das Feuer-Horn blasen, wie auch wann die Wachten solches sehen, Losungs-Schlüsse geben, und die Trommel röhren lassen; Da aber solches ausgegangene Feuer groß und gefährlich schiene, soll der Pfarr-Thürner die Sturm-Glock anschlagen, damit hierdurch jederman solches gewahr, wacker und munter, und zu demjenigen, worzu er nach dieser Ordnung angewiesen und verbunden, angemahnet werben, und als solchem nachkommen möge.

§. 53. Und damit man auch gleich wissen könne, wo zu gegen das Feuer ausgegangen, sollen die Thürner gleich balden eine rothe Fahne nach der Gegend zu, wo es ausgegangen,

aus-

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahret ic. 121 ausstecken, und so es bey Nacht wäre, noch darzu eine brennende Leuchte aushängen, und so lang mit dem Blasen bis alles munter und das Feuer besiegt, mit dem Stürmen aber, bis solches gelöscht, und keine Gefahr mehr vorhanden, anhalten. Solte aber bey dem würcklich ausgegangenen Feuer noch ein anderes durch das Flug-Feuer oder auch durch anders Unglück entstehen, sollen die Thürner von neuem wieder das Feuer-Horn blasen, und die Fähnen darnach ausstecken; Über dieses sollen sie auch jedesmahl durch ihre Sprach-Rohren herunter rufen, oder jemand von denen Ihrigen herunter schicken, und die Leute benachrichtigen, wo eigentlich das Feuer ausgegangen, damit man sich desto geschwinder dahin verfügen könne. Da aber die Thürner und ihre zugeordnete Wächter hierinnen nachlässig befunden, und also ihre Schuldigkeit nicht in Obacht nehmen würden, sollen sie nach befundener Sache abgeschafft oder gar schärfster gestrafft werden.

§. 54. Wann demnach bey Tag oder Nacht das Feuer-Horn geblasen, die Sturm-Glock geschlagen und die Trommel gerühret wird, so verfügen sich von Stund an Unser Gerichts-Schultheiß, Unser älterer Bürgermeister, wie auch Unsere 6. älteste Schöffen und sämtliche Syndici, in Begleitung berer ihnen zugegebenen bewehrten Bürgern in den Rath oder Rathaus, das beste zu ratzen, und zu thun, was die Nothdurst erfordert. Unsere übrige Schöffen und Raths-Personen aber so nicht zum Feuer beordert, begeben sich zu folgenden Lemtern und Stiftungen, als: Necheney, Zeug-Amt, Menthen, Korn-Amt, Kasten-Amt, Hospital, Armen-Haus, Catharinen- und Weiß-Frauen-Closter, und auf die Sammel-Plätze der vierzehn Bürgerlichen Quartieren in der Stadt, um alles Nothige vorzukehren und anzurichten, und sich der erscheinenden Bürger, schafft und Befassen sowohl als derer Ausbleibenden zu erkunden.

§. 55. Ingleichen begeben sich der regierende jüngere, wie auch der nächst abgegangene jüngere Bürgermeister ungesäumt zu Pferd zu dem ausgegangenen Feuer, (zu dem Ende ihnen so-

gleich zwey Pferd aus dem Marstall zugeschickt werden sollen) in Begleitung sechs Unserer Einspänner, welche jederzeit des wegen sowohl als sonst beritten seyn müssen, um sich derer allenfalls zum verschicken und sonst gebrauchen zu können.

§. 56. Nicht weniger gehen auch die drey zu Unserm Feuer.Ambt Deputirte Unsers Mittels, unverzüglich zu solchem entstandnen Feuer, woselbst wohlgedachte Unsere Burgermeistere sowohl als Unser Feuer.Amt das beste zu ratthen, und alles Vorträgliche und Nothwendige vorzukehren, und die bey dergleichen Fällen besorgende Confusiones und Unordnungen unter Ihrer Authorität zu verhüten und abzuwenden, suchen werden.

§. 57. Daß ebenst ist der Stadt.Baumeister so an Platz der vorherigen Stadt.Werkleuthen angenommen worden, schuldig und gehalten, sofort bey der Feuers.Brunst zu erscheinen, Unsern daselbst befindlichen Burgermeistern und Feuer.Amt beständige Nachricht, wie es überall damit stehe, zugeben; Auch, wann etwa nothig gehalten werden wolte, ein oder ander Dach, Wände oder gar Häuser einzureissen, wie solches am füglichst, und geschwindest ins Werk zu richten, seinem besten Wissen und Verstand nach ohn alle Neben.Absichten an Handen zu geben, und insgesamt derer Burgermeister und Unsers Feuer.Amts ertheilende Befehle seinen geleisteten Pflichten gemäß eifrigst helfen zu vollziehen. Und soll demjenigen dessen Dach, Wand oder Hauf also niedergerissen worden, der dadurch zugefügte Schaden nach vorgängig.summarischer Untersuch- und Liquidirung aus dem gemeinen Stadt.Arario bis ein anderer Fond hierzu ausgefunden, wiederum ersezt, vielleicht auch mittels einer Collect freiwilliger Beysteuer, ohne extra Beschwerung des Stdt.Ararii, solchen Schaden. Leisenden bey gesprungen werden.

§. 58. Dann sollen auch sogleich sämtliche r.4. Burger.Captains, sammt ihren Lieutenants, Fähndrichs, Unter.Offiziers und allen übrigen Bürgern und Beyfassen, alle in Person außer denen so specialiter befreyet, oder Ulters halben und wegen

Vorsorge gegenschädliche Hunde, Schnellfahren ic. 123

wegen Krankheit ohnvermögend, oder wie oben gebacht zu Unsern Mit.Naths.Persohnen, zu denen Spriken, Feuer.Latern und Hacken, Laitfässern, Brunnen, Bütten, Pechpfannen auf den grossen Pläzen, oder sonst besonder alsschon verordnet sind, und bey der Feuers.Brunst, als Zimmerleuth, Steindecker ic, nothwendige Rettung thun müssen,) mit ihrem tüchtigen Ober- und Unter.Gewehr auf ihnen in der Stadt angewiesenen Sammel.Pläzen erscheinen.

Als das erste Quartier in der Fahrgassen auf dem Platz bey der rothen Badstube.

Das 2te Quartier, auf der Ullerheiligen.Gaß vor des Capitains Haus.

Das 3te Quartier, auf dem Platz bey der Peters.Kirchen.

Das 4te Quartier, auf der Eschenheimer.Gaß vor des Capitains Haus, oder an denen drey Königen.

Das 5te Quartier, auf dem Rossmarck, oder vor des Capitains Haus.

Das 6te Quartier, auf dem Hirsch.Grab.

Das 7te Quartier, auf dem Plätzchen in der Dönges.Gaß.

Das 8te Quartier auf der Zeil beym Zeughaus, oder in der Fahr.Gassen.

Das 9te Quartier, auf dem Platz bey der Leonhards.Kirchen.

Das 10te Quartier, auf der einen Seiten des Liebfrauenbergs.

Das 11te Quartier, auf dem Garküchen.Platz.

Das 12te Quartier, vor der Stadt.Waag.

Das 13te Quartier, zu Sachsenhausen vorm Teutschen Haus.

Und das 14te Quartier, zu Sachsenhausen an dem rothen Kreuz,

§. 59. Wobei in Obacht zu nehmen, daß das Quartier, worinnen ein solch unglücklicher Brand entstanden und ausgegangen, auf diesem seinem angewiesenen Sammel.Platz mit Ober- und Unter.Gewehr zu erscheinen, um deswegen recipi-

ret und befrehet seyn solle, damit die darinnen wohnende Burger desto eher ihre Häuser und das Ihrige nach Möglichenheit retten helfen können.

§. 60. Von diesen sämmtlichen burgerlichen Quartieren mut, begiebt sich sogleich ein Commando von zweyen Capitains, zweyen Lieutenants, und zweyen Fahndrichs mit dazu gehörigen Unter-Officiers und zweyhundert und funfzig Mann, (welcher wegen sich die sämmtliche Quartier jedesmahl vorhin zu bereuen, damit solche Mannschaft desto geschwinder zusammen und zum Brand gebracht werden können,) an den Ort, wo der Brand entstanden, und besetzen das Haus, worinnen solcher ausgegangen, die nächste Gassen, wie auch alle Avenuen und Zugänge, treiben die etwa schon daselbst sich befindende Zuschauer, Müßiggänger und unnützes Volk, welches würcklich im Wege steht und den Platz einnimmt, nicht allein mit allen Ernst, auch wohl mit Arrestnehmung hinweg, sondern verhüten auch auf gleiche Weise, daß Niemand, als wer zum Brand gehet, und löschen hilft, oder aber bekannte und verwandte Leute, die ihren Freunden das Ihrige retten helfen wollen, weiters dazu gelassen, und gebuhlt werden; Und halten also auf alle mögliche Art und Weise die beym Brand nahe gelegene Gassen und Plätze zum Löschhen offen, und suchen alle Confusiones und Unordnungen zu verhüten: Deme zu folge sie denen herben eilenden Sprühen, Bindern mit denen herzutragenden Büttlen, Wasserführer, Feuerlaiter-Trägeri, denen so mit Eymer löschhen und damit Wasser herben fragen müssen, und in Summa, allen zum Brand gehörigen, nicht allein allen Vorschub leisten, und sie schützen, sondern auch in specie diejenige, so in Salvirung des Ihrigen so wohl vor sich, als durch ihre Bekannte begriffen, beschirmen, und sie auf Verlangen begleiten lassen sollen. Vornehmlich müssen sie aber auch die zum Löschhen mit ihren Feuer-Eymern angekommene Handwerks-Pursche, in Ordnung und gewisse Reihen stellen, und sie gehörig anweisen, und mit allem Fleiß in solcher Ordnung erhalten. Dabei sie auch noch, nothwendiger Weiz Achtung zu geben haben, daß die

zum

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren n. 125

zum Aufladen der flüchtenden Mobilien und Waaren herbeikommende Wagen, Karren und Geschirr nicht die Gassen verstopfen, oder wohl gar die Schläuche an denen Sprüzen überfahren und zertrümmern; Dahero sie die Fuhren nicht nahe an den Brand, weniger in die enge Gasse postiren lassen, sondern hinter das Commando in die weitere Straßen auf eine Seite der Gassen, damit man neben vorbeifahren und ausweichen könne, mit aller Sorgfalt rangieren sollen. Welchen Brand und dessen Zugänge und Straßen, dieses burgerliche Commando so lange ordentlich und auss bestre besetzt zu halten hat, bis daß solcher gelöscht, und die Gefahr vorbe seyn werde.

Wann auch Unsere Burgermeistere und zum Feuer-Ambt verordnete Deputirte allenfalls nicht so gleich gegenwärtig, hingegen die zum Brand commandirte burgerliche Ober-Officiers, oder einige derselben eher bey handen wären, so sollen diese, damit das Feuer inzwischen nicht überhand nehme, sondern, wo möglich, im Anfang gedämpft werden, alle ersinnliche gute Gegenwehr unterdessen und in so lang veranstalten, bis erwähnte Unsere Burgermeistere und Deputirte sich bey dem Brand würcklich eingefunden, denen sie dann sofort von allem schuldigen Rapport zu thun, und derselben weitere Verordnung abzuwarten, auch alles was zu Dämpfung des Feuers und an sonstigen Unstalten nothig, Ihres Orts nach aller Möglichkeit bezutragen haben, worzu eines deren Haupt-Mitteln ist, daß gleich anfänglich die löschenbe Personen in zwey Reihen gestellt, und die volle Eymer mit Wasser auf einer Seiten hinauf, die leere aber auf der andern herunter gegeben werden, und man immerfort also continuire, laut §. 65.

§. 61. Die andere auf obigen Sammel-Plätzen von denen obgemeldten Quartieren sich eingefundene Mannschaft aber, wird von ihrem Capitains und Ober-Officiers theils auf ihren Sammel-Plätzen selbst, als eine reserve und zum patrouilliren gelassen, theils in die sämmtliche 14. Quartier hier und da und an sonst gewöhnliche Orthen, als auf die Wälle, an die Thoren und Ketten der Gassen, wie von alters herkommen und

in

in der alten Feuer-Ordnung deutlich ausgedrücket ist, aufs bestreit, und die ausgesetzte Posten durch patrouilliren von Posten zu Posten beständig visitiret; Dardurch also nicht allein allen Unordnungen und Aufdruffen in der ganzen Stadt vor gebogen; sondern auch diejenige, welche bey dem Brand Rästen, Kästen, Waaren, Packe, Bündel ic. unter dem Vorwand solche zu retten, erwischt und entwenden wollen, leichtlich erbappet, in Arrest genommen, solche entwendete Güter in gute Verwahrung gebracht, und dergleichen Gewissen-lost Verbrechen als ein in Rechten verbottener Diebstahl auf das schärfste gestraft, auch alle andere Diebstähle und Einbrüche verhütet werden können. Ueber das hat diese in allen Quartieren postiret beständliche Mannschaft und Patrouillen, die hier und darauf den an gewiesenen Plätzen zum Löschhen in Reser ve befindliche Handwerks-Pursche, wann sie von ihren Posten weggehen und excediren sollten, in gebührender Ordnung zu erhalten, die Brunnen, und wie es dabey mit dem Wasserziehen bestellt, zu visitiren, auch, ob alle Laternen und die auf den Plätzen befindliche Pechpfannen angezündet und daß das Wasser in denen ohnweit dem Brand befindlichen und dahin zu liegenden Hößern mit Mist gedämmt und gestellset werde, und alles übrige dien- und nützliche in Obacht zu nehmen.

Und weilen allhier der Ketten gedacht worden, deren noch verschiedene hier und dar in der Stadt an denen Gassen und Eckhäusern vorhanden, so sollen bey entstandenem Brand, um das unnütze Gesind besto besser abhalten zu können, die Gassen damit, wo es nothig, geschlossen, auch zu solchem Ende, die in letzteren Kriegs-Zeiten abgegangene Ketten (welche in denen zu übergebenden Feuer-Mollen zu specificiren sind) nach und nach wieder angeschafft werden. Wobei jedoch die nächst solchen Ketten postirte Bürgerschafft, Sorge zu tragen hat, daß die Wasser- und andere Führer, dadurch nicht verhindert und auf gehalten werden. So viel aber die Bürgerliche Cavallerie anbelanget, soll dieselbe unter Commando ihrer Rittmeister und übrigen Officiers, auf denen Posten, die man ihnen anweisen wird,

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellsfahren ic. § 27 wird, zu erscheinen, und alba das Nothige zu besorgen, verbunden seyn.

§. 62. Die Bürgerliche Constabler aber betreffend, so sollen dieselbe allesamt bey entstandenem Brand, und Anschlagung der Sturm-Glocken, auf denen ihnen vorhin angewiesenen Bastionen und Wallwerckern erscheinen, und so lang daselbst auf ihren Posten verbleiben, bis der Brand gelöscht, und die Gefahr vorbei, alsdann sie wiederum auf ergehende Ordre entlassen werden.

§. 63. Die Zimmerleuthe anbelangend, so soll, wann, wie gedacht, das Feuer-Horn geblasen und die Sturm-Glocke geschlagen wird, augenblicklichen die Helfste der Zimmer-Meistere, und zwar jeder mit zweyen seiner Gesellen, mit ihren Axtten nach dem Feuer zu eilen, und bey der postirten Bürgerschafft sich in Bereitschaft halten, bis sie von Unsern sich auch alba einfindenden Burgermeistern oder Unsers Feuer-Amts Deputirten ihres Verhaltens halber Befehl erhalten, welchem sie treulich nachzukommen.

Die andere Helfste der Zimmer-Meistere aber, mit allen ihnen und deren ersten Meistern übrigen Gesellen, sollen sich unter zwey geschwörnen Meistern auf dem Platzgen an der Haasen-Gasse einfinden, und daselbst, damit man sie als eine Reserv'e sowohl zum Ablösen, als sonst in mehrerm. Nothfall, ablangen lassen könne, verharren, und weitere Ordre und Befehl erwarten, auch nicht eher von dannen, bis ihnen von Unsfern Burgermeistern solches wird erlaubt werden, nacher Haus zu gehen:

Dieser Erschelp' und Einfindungen halben nur, hat sich das Handwerk, nach jedestmähligem Brand, und welche inskünftige bey entstehendem Brand oder auf denen Plätzen Abwechselungs-Weise sich einfinden sollen, mit einander zu bereeden.

§. 64. Auf gleiche Weise haben sich die Helfste der Mauer-Meister und Stein-Meister mit der Helfst ihrer Gesellen mit Hämmer und Stein-Axtten, die sämmtliche Steindecker und Schorn-

Schornsteinfeger mit ihren Gesellen und Jungen, ohngekümt zur heym aus gegangenen Feuer postirten Bürgerschafft zu versügen, und nach erhaltenem Befehl, sich auf die da herum seyende Häuser und Dächer zu begeben, und alle Unstalt zur Rett. Dämpff. und Löschung zu machen, und alles Nöthige vorzusehen; Dabei sämmtliche Meistere denen Thrigen alles Ernstes einzubinden, daß in solchen Häusern keine Entwendungen geschehen, sondern vielmehr, daß vergleichen andere nicht verüben mögen, so viel an ihnen, verhüten;

Die übrigen Mauer- und Steinmeisen-Meistere sammt ihren Gesellen, sollen mit ihren Hämtern und Axtten, gleichfalls auf dem neuen Korn-Markt an der Heu-Wagg sich versammeln und daselbst gleich denen Zimmer-Leuthen auf weitere Ordre verbleiben.

§. 65. Die sämmtliche hiesige, als fremde althier in Condition und Arbeit stehende Handwerks-Pursche, Gesellen und Knechte, deren keiner, wer er auch seye, ausgenommen ist, werden nach ihren deshwegen besonders geleisteten Eyds-Pflichten (zu welcher Ends-Leistung alle althier würcklich befindliche Handwerks-Pursche von neuem, die darauf weiters ankommende aber, nachgehends alle vier Wochen auf einen Montag, angehalten, und jedesmahlen von allen Handwerks-Geschworen, den neu angekommenen Damen, und derer so sich noch von denen vorigen althier befanden, übergeben werden sollen) hier, mit alles Ernstes und beh Vermeidung ohnausbleibender schwerer Straße, angewiesen, auf nachfolgenden Pläzen zu erscheinen, die daselbst in Verwahrung befindliche Feuer-Eymer abzulangen, und zur Helfste mit denenselben zum aus gegangenen Brand zu eilen; Altwo sie von denen bürgerlichen Ober-Offiziers, so mit ihren Commandirten den Brand umsetzen, auf beiden Seiten des Feuers in zwey Reihen rangirtet werden, und auf einer Seiten die mit Wasser gefüllte Eymer, einer dem andern zu dem Brand langen, die leere Eymer aber, auf der andern Seiten wieder einander ordentlich zurück bis an die Bütten und Brunnen geben sollen, damit solche sofort wieder gefüllt,

füllt, und auf gleiche Weise mit hin- und Herlangung, beständig, und bis der Brand gelöscht, angehalten werden, auch keiner aus seiner Reyhe zu treten sich unterstehen möge.

Die übrige oder andere Helfste solcher auf diesen Pläzen sich eingefundener Handwerks-Gesellen aber, sind gehalten, auf denenselben, bis sie verlangt und gerufen werden, zur Reserve zu verbleiben.

Und damit man wisse, ob all solche Leuthe von ihren Meistern geschicket worden, und welche sich eingefunden, so sollen ein oder zwey Geschworne nebst denen Alt- und Laden-Gesellen, von jedem Handwerk mit erscheinen, und hierauf besondere Achtung haben, und alle nicht Erscheinende und Abwesende ammerken, und solche Unserm verordneten Feuer-Amt, um dieselbe deshwegen mit gebührender Straße ansehen zu können, specific anzeigen.

§. 66. Die Pläze in der Stadt, worauf die althier sich befindliche Handwerks-Pursche von allen Handwerkern in Feinters-Wöhren zu erscheinen angewiesen, und wo sie auf Art, wie im vorhergehendem §. gedacht, die Feuer-Eymer ablangen sollen, sind nun folgende:

1.) Vor dem Brauhaus, gegen der Constabler-Wacht über auf der Ullerheiligen-Gasse erscheinen: die Schmidt, Schlosser, Spohrer, Messerschmidt, Schwertfeger, Windenmacher, Büchsenmacher, Uhrmacher, Kupferschmidt, Kannengießer, Gürler, Spiegel, und langen die Feuer-Eymer gegen über im Zeug-Haus, wie auch im Landengang, beh Herr Lieutenant Nies, in der Stadt Hanau und im schwarzen Hirsch, auf der Ullerheiligen-Gass.

2.) Auf der Zeil vor dem Eckhaus zu denen drey Königen genannt, an der Eschenheimer-Gasse, müssen sich einfinden: Die Schreiner, Wagner, Dräher, Gärtner, Weißbender, Kamtmacher, und die Eymer gegen über in dem Catharinen-Closter und im Weydenhoff ablangen.

3.) Auf dem Rossmarck oben an der Weed, sollen erscheinen: Die sämmtliche Schneiders-Pursche althier, und haben Erster Theil.

die Feuer-Eymer unter der Catharinen-Pforten auf dem Schieß-Grabem abzulangen.

4.) Bey der Mehl-Waag an dem Garküchen-Platz erschelen: Alle Färber, Becker, Metzger, Bierbräuere, Fischer, und langend die Eymer in dem Brück-Hof und in der Stadt-Waag ab.

5.) Bey dem Fahr-Thor, ohnweit der Nicolai-Kirchen sollen sich einfinden: Fassbender, Buchbinder, Weißgerber, Pergamentier, Rothgerber, Kirschner, Hutmacher, Nestler, Radler, Würstenbinder, Häffner, und sollen die Feuer-Eymer auf dem Fahr-Thor und im Krebs aufm Markt ablangen.

6.) Auf dem Liebfrauen-Berg sollen zusammen kommen, Sattler, Seckler, Glaser und die Schuhmachers-Pursche, und die Eymer unter dem Thor an der Barfüßer-Kirchen, wo der Glaser wohnet, ablangen.

7.) In der Maynzer-Gasse bey der Französischen Kirch erscheinen: Wollenweber, Tuchscherer, Tuchbereiter, Leinenweber, Schnürmacher, Knöpffsmacher, Seiler, Strumpffstricker und Strumpfweber, wie auch die Peruquenmacher, und langen die Eymer in dem Weißfrauen-Kloster daselbst ab.

8.) Zu Sachsenhausen kommen die daselbst befindliche Handwerks- und ledige Pursche bey entstandenen Brand zusammen, als die in dem einen Quartier wohnende, vor dem Haß zum Uffen genannt, und langen die Feuer-Eymer in dem dabei befindlichen Holz-Hof; Die in dem andern Quartier wohnende aber, finden sich ein, an dem Brunnen beym Haß zum Rad genannt, und langen die Feuer-Eymer neben der Kirchen zu den drei Königen.

§. 67. So sind auch die zu denen, denen 14. bürgerlichen Quartieren zugehörigen 14. Schlangen-Feuer-Spritzen, unter einem bürgerlichen Unter-Officier commandirte Leuthe, (so jedesmahl in einer darzu sich schickenden- und zum Ablöszen gnug-samen Anzahl bestehen, und die zum Ablöszen davon mit Spring-stücken versehen seyn sollen,) bey oben vermeldter Blasung und Bestürzung des Feuers verbunden, in aller Geschwindigkeit zu solchen Spritzen zu eilen, dieselbe ordentlich aus denen Behäl-

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren ic. 131

tern oder Häuflein zu thun, und so fort nach dem Brand zu führen, diejenige, so zum ersten nach dem Brand kommen, gleichbalde füglichen zu stellen und anzubringen, und beständig damit zu löschen: Die übrige Spritzen aber, setzen sich zur Reserve und Nothfall ohnfern dem Brand, und schicket jeder dabei commandirender Unter-Officier eine Ordonnance, zu Unsern beym Brand befindlichen Burgermeistern und Feuer-Ambt, die da meldet, wo jede Spritze sich befindet und abzulangen: Welche Ordonnance sich beständig bey ihnen aufthalten muß, damit wohlgedachte Burgermeistere, und Feuer-Ambt, wann das Feuer überhand nehmen und zu lange anhalten, oder eine Spritze einen Mangel bekommen, oder es sonst nothig seyn sollte, solche gleich fortschicken, und ein oder andere der selben Spritzen näher, und zum Brand bringen, und gebrauchen lassen könne: Inzwischen sind die zu solchen Spritzen commandirte Leuthe nicht allein alle dabei zu erscheinen, sondern auch beständig bey denselben zu verbleiben, verbunden.

§. 68. Und so es auch die Noth erforderte, so soll unsere zu Sachsenhausen befindliche Spritzen, durch die darzu commandirte Mannschaft, zum Feuer herden gebracht werden.

§. 69. Damit nun auch die zu solchen Spritzen commandirte Mannschaft, einige Ergötzlichkeit haben möge, so sollen dieselbe nachdem sie sich bald dabei einstellen, nachfolgende Prämia zu geniessett haben: Als nemlich, die erste Spritze, so bey dem Brand in Gang gebracht wird, zehn Gulden, die zweyte, acht Gulden, die dritte aber vier Gulden, welche Prämia denen Capitaines zugestelleset, und von selbigen mit Zugabeung ihrer Lieutenant's und Fähndrich's, derenjenigen, so bey denen Spritzen ihr Devoir erwiesen, und zwar mit Unterscheid, nachdem einer früh oder späth sich dabei eingestelleset, ausgetheilet, dahingegen die laumselige oder die gar ausgebliebene Leuthe, jeder mit einer Straffe von 2. Gulden, auch nach Befinden wohl höher, ohn-fehlbar belegt werden sollen.

§. 70. Und weilien auch hiesige Judenschaft, vermög ihrer Städtigkeit, auf ihre Unkosten stetig 250. gute lederne Ey-

mer in ihrer Gassen zu halten; und in Feuers-Noth solche von Stund an zum Feuer zu tragen und damit löschen zu helfen verbunden; Als müssen dieselbe sich ebenfalls sogleich nach Blasung des Feuer-Horns und Bestürmung des Feuers, theils darzu, theils zu Unsern auf dem Holz-Grabent in Vermahrung stehenden 2. Sprüzen, um solche gleichfalls dahin zu bringen; eilends sich begeben, woselbst sie, sowohl mit solchen Sprüzen zu löschen, als mit ihren angefüllten Eymern von Unsern Burgermeistern und Feuer-Ambt auf die Häuser und Böden Rettung daselbst zu thun, angewiesen werden, auch nicht eher abweichen sollen, bis der Brand gelöscht, und sie Erlaubniß bekommen haben: Wie dann genaue Aufsicht, ob dieselbe alle erschienen, und ihre Schuldigkeit in Obacht genommen oder nicht, auf sie gehalten werden wird; widrigthfalls, und da sie nicht in vollkommener Anzahl erscheinen, und ihre gebührende Schuldigkeit im Löschen nicht in Obacht nehmen, sie mit einer grossen Geld- und anderer Strafe ohnfehlbar angesehen werden sollen. Es sollen auch die Jüdische Baumeister eine Specification, welche Juden bey den Sprüzen und Brand sich einzufinden haben, Unserm Feuer-Ambt zeitlich einliefern. Wann es auch Noth thäte, daß über solche zu denen Sprüzen und 250. Feuer-Eymern verordnete Juden, noch mehrere, oder auch alle Juden erforderet würden, so sollen dieselbe, so Altershalben darzu tüchtig, bei schwerer Strafe gehalten seyn, sogleich ebenmäsig bey dem Brand zu erscheinen und löschen zu helfen, weßfalls die Baumeister ernstlich mit aufzusehen erinnert werden.

§. 71. Die oben allschon gedachte Hainzler, Deutscher, Pärcher, Feuerlaiter und Hacken-Träger, Bender ic. müssen sich mit wohlhaltbahren Laitfässern mit Wasser, Bütteln, Laitern und Hacken ic. sogleich auch ohngezäumt zum Feuer verfügen, und ohne Widersehlichkeit allen demjenigen, was ihnen daselbst von Unsern Burgermeistern und Feuer-Ambt wird befohlen, und wie sie angewiesen werden, gehorsamlich nachkommen:

§. 72. So auch, da Gott jeden in Gnaden vor behüten wolle!

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren ic. 133
wolle! ein- oder der ander, so sich heym Brand zum Löschnen und sonstigen gebrauchen lassen, durch das Feuer oder bey demselben am Leib beschädigt würde, oder gar dadurch ums Leben kommen möchte, so sollen demselben entweder die Arzt-Kosten ersezet, oder ihm, oder aber dessen hinterlassenem Weib oder Kindern, auf Verlangen, mit einer wöchentlichen, oder aber jährlichen Geld-Beysteuer, bewandten Umständen nach, aus Unserm Altmosen-Kasten-Ambt, Hospital und Armenhaus, an Handen gegangen werden.

§. 73. Was endlichen dann auch Unsere Guarnison betrifft, so seynd dero sämtliche Officiers und alle gemeine Soldaten, bey entstandenem Brand, auf dero Platz bey der Hauptwacht zu erscheinen, vorhin allschon angewiesen und werden von dero Commandanten, nach advenant jedestmaliger Stärke der Guarnison, alle Wachten, (ausgenommen wo eine Löbliche Burgerschafft ihre angewiesene Posten hat) sowohl an denen Stadt-Thoren, als auf denen Wällen, mit Ober-Officiers und commandirter Mannschaft verstärket, ingleichem zu Unsern Burgermeistern und Deputirten zum Feuer-Ambt, an die Zeughäuser, Nömerberg, Brück, Judengassen, und wo es sonst vor nothig befunden wird, besondere Commandirte geschicket, und überall mehrere Posten ausgesetzet; Die Compagnie der Constabler aber wird, theils auf die Zeug-Häuser Sorge zu tragen, theils auf die Bastionen und Vollwercker, oder auf andere nothige Posten commandiret; Worauf von dem Major alle Wachten und überall fleißig visitiret, auch sonst durch Commandirte stark patrouilliaret wird: die übrige Mannschaft von der Guarnison aber, bleibt als eine Reserve auf ihrem Parade-Platz stehen. In Summa, es sollen alle ben solchen Fällen gehörige Anstalten durch Unsern Guarnisons Commandanten vorgekehret, auch die Guarnison nicht eher wie der entlassen werden, bis der Brand gelöscht, und alles wiederum in der Stadt in Ruhe gesetzt, und solches von Unserm Zeug-Ambt befohlen worden.

§. 74. Wann nun durch Göttliche Hülfse und Beystand

und allen angewandten Fleiß, das Feuer wiederum gelöscht, und die Stadt aus solcher obgeschwollenen Gefahr gänzlichen errettet und gesetzet worden, wie auch die beym Brand und sonst hin- und wieder in denen Quartieren postirt gestandene Bürgergeschafft, auf Befehl Unserer Bürgermeistern, sich zurück und auf ihre Sammtal Plätze gezogen haben, begaben sich obengedachte Unsere beyde, sowohl der regierende jüngere, als abgegängene jüngere Bürgermeistere, nach ihrer unter sich genommenen Abrede, sogleich zu denen sämtlichen im Gewehr befindlichen bürgerlichen Quartieren, und werden von denselben diese wiederum auseinander, und nacher Haus zu gehen beurlaubet und abgedanket.

§. 75. Wie dann auch hierauf die Commandirte der Garrison auf erhaltenen Ordre von Unserm Zeug-Ambt, wiederum auf ihren Parade-Platz zurück gezogen, und gleichfalls dimittiert und abgedanket werden; außer, daß etwa hedschigten Fälls nach Abgang der beym Brand postirt gewesener Bürgergeschafft, einige Mannschaft derselben, an die Brandstätte commandire werbe.

§. 76. Die beym Brand gebrauchte Gerätshafften, als Laißfässer, Spritzen, Bütteln, Feuer-Latern und Hacken, besonders aber auch die Feuer-Eymer, sollen allesamt wiederum von denjenigen, die, wie oben gemeldet, darzu ernennet, und solche abgelanget, (außer etwa ein- oder andere Spritz, und denen darzu erfordernen Nothwendigkeiten, so bey der Brandstätte noch in etwas stehen zu lassen,) an gehörige Orte ohngezähmt zurück, und nach gleich baldiger Säuber- und schleuniger Reparirung, zur vorigen Verwahrung gebracht und wohl unterhalten werden. Zu diesem Ende sogleich nach gelöschtem Brand, jeder Bürger-Capitain, etliche Leuthe unter einem Unter-Officier zu commandiren hat, welche, daß all solches geschehe, anordnen, und die Leuthe darzu anhalten, auch die noch etwa liegen gebliebene Eymer an gehörige Orte bringen lassen sollen.

§. 77. Wann dann auch von dem vorgewesenen Brand,

einige

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren ic. 135
einige Balcken, Bretter, Stein und Kummer auf die Gassen und Straßen gefallen, oder sonst herunter gerissen, und solche dadurch unbrauch- und ungangbar geworden, so sollen, damit dieselbe gleich wiederum passiret werden mögen, jede Bürgerere, welche Pferde und Geschirr halten, ohne Unterscheid, (wie sich dann in solchen Nothfällen ohne dem nicht leicht jemand davon ausnehmen wird,) und zumahlen auch die Hainzler, Russcher und Karcher, (welche insgesamt von der Bürgergeschafft ihre gute Nahrung haben,) sogleich und ohne den geringsten Anstand, ihr Geschirr dahin schicken, und jeder derselben zwien Fuhren, auf die ihnen vor denen Thoren angewiesene Plätze umsonst thun lassen; Wie Wir dann auch ohne Anstand die Unterthanen von hiesiger Stadt, Dorffschafften auf einige Tage mit Fuhren zu frohnen, andere aber zum Aufladen herein beordern werden.

§. 78. Wann aber der Brand-Kummer durch diese Fuhren nicht allesamt hinweg gebracht, und die Gassen geräumet und gangbar gemacht werden können, werden unsere Deputirte zum Bau-Ambt die Verordnung thun, daß nicht allein durch das Stadt-Geschirr, mit Hinwegführung desselben continuiret, sondern auch dessentwegen noch andere uns Geld bestellset werden, und sollte bey währendem Brand, unter großer Geld- ja Leib- und Lebens-Straff sich Niemand unterstehen, einiges Brand-Holz, wovon sonst gar leicht anderwärtes Unglück entstehen könnte, nacher Haus, oder sonstwo wohin in die Stadt zu schleppen, zu dem Ende auch von Unserm Feuer-Amt, bey denen darzu ausgestellten Wachten, die nothige Ordres nachdrücklich ertheilet werden sollen.

§. 79. Es soll auch sogleich nach dem Brand jeder Bürger-Capitain, mittelst einer zu übergebenden Specification Uns diesenzige Burgere und Beyfassen anzeigen, die deme, was ihnen Kraft dieser Ordnung zu thun oblieget, nicht nachgekommen, und gar nicht erschienen, oder sonstwo ihre Pflicht-Schuldigkeit nicht in Obacht genommen, auch wohl gar unnütze Handel angefangen, und sich ihren Officiers wieder alles Vermis-

hen mit häusischen Worten, oder Werken widergesetzt haben; Ingleichen sollen sie auch, was jeder derselben und ihre Quartier für Unordnungen und Mängel auf denen Straßen, bey denen Leuchten, Brunnen, &c. beim patrouilliren und visitiren in Obacht genommen, gehörend anzeigen; Damit solche sammt und sonders ohne Verzug und Nachsehen, zur gehörenden Geld-Straffe, von Unserm Feuer-Amt gejogen, ja nach gefalteten Umständen, von Uns am Leibe gestrafft, und alle Mängel redressirt werden können.

§. 80. Und daß auch diejenige, so mit denen Sprüzen und Laitfässern zuerst zum ausgegangenen Brand gekommen, zu denen ihnen hessentwegen zugeschobten Verehrungen ohne Unstand gelangen möchten, so sollen diese Unserm Feuer-Amt gleichermaßen von denen Bürger-Officiers specificie übergehen, und darauf ihnen die versprochene Discretion gereicht, und wie vorher §. 38. und 69. gebacht, ausgetheilet werden.

§. 81. Damit nun auch diese Unsere neue Feuer-Ordnung jederman bekannt werden, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So haben Wir, wie formen gemeldet, solche nicht allein, nebst einem darüber gestellten Register in Druck befehdern, und in der Stadt an alle gewöhnlichen Orthen anschlagen, sondern auch denen Bürger Capitains, und allen Ober- und Unter-Officiers, um dieselbe denen in ihren Quartieren wohnenden Bürgern und Beyassen bekannt zu machen, jedem ein Exemplar reichen; Ingleichem denen sämtlichen Handwerks-Geschwörnen von allen Handwerkern, zu ihrer und ihrer Gesellen Lade, jedem Handwerk zwey dergleichen, um solche ihren Mit-Meistern und Gesellen jährlichen wenigstens zweymahlen vorzulesen, zustellen lassen. Wie Wir dann auch noch ferner die Verfügung thun werden, daß diese Feuer-Ordnung nebst der Anno 1669. errichteten Bürgerlichen Wacht-Ordnung, als welcher durch erstere nichts derogiret und benommen seyn soll, alle Jahre in Gegenwart einiger Unserer Deputirten in denen Bürgerlichen Quartieren, in specie so weit solche die gedachte Quartiere betreffen, öffentlich verlesen, und die gesamm-

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren &c. 187
te Bürgerschafft und Einwohner zu derselben fleißigen Beobachtung ernstlich anerinnert und angewiesen werden.

§. 82. Wir gebieten demnach allen und jeden hiesigen Bürgern, Beyassen und Einwohnern, und denjenigen althier sich aufhaltenden Handwerks-Gesellen und allen andern, wie auch denen unser hiesigem Schutz gesessenen Juden nochmahlen alles Ernstes, daß sie sammt und sonders, dieser Unserer Ordnung, bey da Gott vor seye! entstehender Feuers-Gefahr, in allem, und wie jeder darinnen so wohl, als auch noch besonders durch die von denen Capitains ihnen dessentwegen zugestellte gedruckte Zetteln, angewiesen worden, getreulich nachkommen sollen; Alles bey Vermeidung der darinnen gemeldter und anderer ernstlichen und ohnnachläßigen Straffen. Publicirt Frankfurt am Main den 20. Juli 1728.

Anmerkung ad §. 66. n. 3.

Die ehemal auf dem Schießgraben gewesene Feueretmer befinden sich nun auf dem Hirschgraben im Zimmerhof, woselbst sie von denen Schneider-Pürschchen abzulangen sind.

57) Feuer-Ordnung auf dem Lande; vom 13. Jul. 1751.

Nachdem in der hiesigen Feuerordnung nicht versehen ist, wie es bei sich etwa ereignenden Bränden in denen vor den Stadt-Toren binnen der Landwehr gelegenen Höfen und Garten-Häusern zu halten, auch wie solchen in dergleichen Nothfällen auf das geschwindste und beste zu Hilfe zu kommen seht mögte; Als hat Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath althier vor gut gefunden, darüber von denen Herren Deputatis Löblichen Feuer-Amts ein räthliches Gutachten zu erfordern, und auf dessen den 26. Aprilis a. c. geschehene Erstattung solches nachfolgender massen confirmiret, auch, zu jedermanns Wissenschafft, in öffentlichen Druck zu bringen beliebet; Dass,

lich) so bald ein Feuer binnen der Landwehr auf einem Hof

oder in einem Garten-Haus ausbrechen sollte, solches von denen Thüren, oder von denen Thoren, sogleich auf der Haupt-Wacht anzugezeigen, und sofort von solcher (a) denen Wohlre-gierenden Herren Burgermeistern, wegen Eröffnung des näch-stigen Thors, (b) denen Herren Deputatis Löblichen Kriegs-Zeug-Amts, wegen etwa gut befindender stärkerer Besetzung des Thors, und dann (c) denen Herren Deputatis des Feuer-Amts, darvon ungesäumter Bericht zu thun seye; Weilen aber in der Stadt selbst kein Vermen in solchen Fällen gemacht wird, so soll,

(stens) mittels Austheilung dieses Drucks, in allen Quar-tieren vorläufig bekannt gemacht werden, daß die Burger-Ca-pitains derer zwey nächsten Quartiere an dem Thor, vor wel-chem das Feuer ausgekommen, ohne Verzug, die in solchem ihrem Quartier befindliche Spritzen, und die, so Wasser bezu-führen schuldig seyn, an den Brand-Platz commandiren, und jede Spritze mit etwan 15. bis 20. Mann mit Feuer-Eymern be-gleiten lassen sollen, nach dessen Vorgang

(zweitens) diese Capitains an die übrige Quartiere durch einen Burger, wegen des entstandenen Feuers, Nachricht zu geben hätten, damit bey zunehmender Gefahr auch aus anderen Quar-tieren Spritzen und Wasser begeführret werden könne: Weilen aber

(drittens) es hauptsächlich darauf ankommet, daß alles so ge-schwind, als es seyn kan, besorget werde, so wäre zu gleicher Zeit, als denen Herren Burgermeistern und respective Herren Deputatis Bericht geschichtet, vor der Haupt-Wacht ebenfalls denen beyden nächsten Burger-Capitains hiepon Nachricht zu geben, und obgleich

(stens) obgedachter massen, in der hiesigen Feuer-Ordnung nichts enthalten, daß die Herren Amts-Deputati auch außer der Stadt, und wo, weilen die Häuser nicht an einander stehen, eine weitere Umgreiffung des Feuers so leicht nicht zu besorgen, bey dem Brand sich einzufinden hätten, so haben sich solche jedoch lichster

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren ic. 139

freywillig erbotten, daß wenigstens ein oder anderer, zu mög-lichster Abwendung Unglücks, dabei erscheinen will, zu dem Ende aber soll auch von der Haupt-Wacht ohnverlängerte Nach-richt gleich anfänglich auf den Marstall gegeben werden, um ohne den geringsten Zeit-Verlust eine Kutsche fertig zu machen und demjenigen Herrn Deputato Löblichen Feuer-Amts zuzu-schicken, welcher am nächsten an dem Thor wohnet, vor wel-chem der Brand entstanden ist; Und soll

(stens und letztens) das Thor, vor welchem das Unglück ent-standen, so lang offen bleiben, bis diejenige, so lösschen haben helfen, wieder herein seynd, mithin solche ohne Bezahlung des Sperrgelbs eingelassen, auch selbigen nicht zugemuthet werden, mit ihrer Beschwerung, den Umweg bey Nacht-Zeit erst an die Einlaß-Thore zu nehmen.

Wornach sich also diejenige, die solches angehet, zu richten wissen werden.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 13ten Julii, 1751.

58) Beobachtung der Feuerordnung; vom 22. Januar 1795.

Obgleich die kurz hintereinander erfolgten Fälle von ausgebrochenem Feuer, welches jedoch glücklicher Weise alshald wieder gedämpft worden, jeden Einwohner hiesiger Stadt auf die zumal bey der anhaltenden heftigen Kälte so sehr erhöhte Gefahr schon ohnedem außersam ge-nug machen, und zur Beobachtung einer desto größern Vorsicht, um dergleichen Unglück nach Möglichkeit zu ver-hüten, antreiben solten: so findet man sich von Feueramts-wegen dennoch bey diesen Unlässen verpflichtet, zum Theil aus den bekannten Feuer-Verordnungen besonders folgendes, worin am häufigsten gefehlt wird, nachdrücklich einzuschär-fen:

1) Werben alle Hausväter ernstlich erinnert, wegen des dermaligen starken Einheizens ihre Schornsteine, Däfen, Kamme, und sonstige Feuerstätten desto öfterer säubern, auch beständig in der Sicherung unterhalten zu lassen, sämtliche Schornsteinfeger-Meister aber, diese Arbeit, je öfters es nöthig, desto fleißiger zu verrichten; sofern sich aber der eine oder der andere Theil nachlässig hierin erweisen sollte, dem Amte die unverlängte Anzeige davon zu machen.

2) Alle gefährliche Windöfen sollen, wie sie schon in der gedruckten Feuer-Ordnung von 1728. §. 4. verboten sind, sofort und längst in drey Tagen abgebrochen werden, die Schornsteinfeger auch, wo sie vergleichsunter ihrer Kunsthaftigkeit als dann noch gewahr würden, es gleicher Massen anzeigen, damit zu deren Wegschaffung von Amts wegen das nöthige verfügt werden könne.

3) Soll niemand klein gemachtes Holz zum bessern Ausbrennen auf oder unter die Däfen, noch sonst, wo dasselbe leicht in Brand gerathen könnte, hinlegen, sondern es soll dasselbe nur an solchen Dörtern, wo weder Feuer noch Licht hinzukommt, verwahrt werden.

4) Haben alle diejenigen, welche Wirthschaft treiben, sorgfältig zu wachen, daß weder ihre eigenen noch die bey ihnen logirenden fremden Bedienten und Knechte, oder wer es auch sey, mit brennenden Lichtern oder Tabakspeisen in die Ställe oder gar auf die Heu- und Strohböden gehen; da hingegen diejenigen, welche zur Nachtheit in den Ställen zu thun haben, sich bloß der Laternen bedienen sollen.

So wie nun auch

5) in allen übrigen Fällen, wo durch Feuer und Licht ein Unglück entstehen könnte, besonders bey den in Holz arbeitenden Professionen, oder wo sich andere brennbare Materialien befinden, die sorgfältigste und unablässige Uchtung darauf zu geben ist; also haben diejenigen, welche in einem oder dem andern Stück sich etwas zu Schulden kommen lassen, außer der Ersetzung des Schadens und der Kosten, der in den ältern Verordnungen

Gesetz.

gesetzten Geld- und nach den Umständen Gefängnis — und an, derer schweren Strafen, sich ohnfehlbar zu gewärtigen / mit welchen letztern hauptsächlich auch Knechte und Mägde, wenn durch ihre Unachtsamkeit oder Unfolgsamkeit gegen die Warnung ihrer Dienstherrschaften ein Feuer ausgehen oder auch nur nahe Gelegenheit dazu gegeben worden seyn sollte, auf geschehene Anzeige nach Verdienst belegt werden sollen, welches daher jeder Hausherr seinem Gesinde zur Nachachtung sofort bekannt zu machen hat.

Frankfurt den 22ten Januar 1795.

Feuer-Amt.

ad §. 7. der F. O.

59) Wie es mit dem in und durch die Stadt kommenden Pulver zu halten; vom 11. Januar 1774.

Dennach Uns, Bürgermeistern und Rath des Heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Frankfurt am Main, von Unserem Kriegs-zeug-Amt die unerwartete Anzeige geschehen, daß sich verschiedene hiesige Bürgere und Einwohner, zu Unseren äußersten Mißfallen, untersangen, Schieß- und Rücken-Pulver, in nicht geringer Quantität, unter fälschlichem Angeben anderer in Ansicht der Vergöllung gering angeschlagener Waren, heimlich in hiesige Stadt zu bringen, auch sogar, gegen die klare Vorschrift Unserer Feuer-Ordnung §. 7. solches in ihren Häusern und Wohnungen, über die bestimmte Pfundmenge Anzahl, aufzubehalten, und noch darüber an solche Plätze hinzulegen, allwo sich leichtlich ein Unglück dadurch ereignen kan; und aber durch dieses heillose und höchststrafbare Vergehen eines Theils nicht nur das hiesige Stadt-Erarium, in Ansicht der Zoll-Albgaben, defraudiret, sondern auch fürnehmlich andern Theils die Stadt selbst, und deren Einwohner, der größten Gefahr ausgesetzt werden; welchem Unwesen auf alle Weise vorzubeugen die Nothdurft erfordert:

Als

Als verordnen Wir hiermit, und wollen, daß
 1) all und jedes ankommende, oder durchzuführende Pulver, es gehöre gleich Einheimischen oder Fremden, noch vor dessen wirklicher Annäherung und Ankunft, an denen Stadt-Thoren zeitlich angezeigt, und in einer geraumten Entfernung davon die Ordre abgewartet, mithin außerhalb der Stadt und deren Thoren angehalten, und nicht eher, als bis denen Herren Bürgermeistern, und Herren Deputirten Unseres Kriegs-Zug-Amts, von der Wacht behörige Nachricht und zu der Ein- oder Durchführung Erlaubniß ertheilet worden; passiret, da alsdann, zu Verhütung der hierbey etwa entstehenden Gefahr und Unglücks, die nöthige Mannschaft von hiesiger Artillerie-Compagnie beigegeben werden soll; widerigenfalls man sothanes Pulver, es mag solches Einheimischen oder Fremden zugehören, ohne Anschein der Person, confisciren, und dabenebst die Contraventienten alsbalden arretiren und zur Strafe ziehen wird. Auf gleiche Weise soll es auch

2) mit dem zu Wasser anhero kommenden Pulver gehalten werden, mit dem Zusatz, daß der Schiffer, ehe solches, wie vorgemeldet, angezeigt und die Erlaubniß hierzu gegeben worden, sich jedesmahlen darmit respective ober- und unterhalb hiesiger Stadt, weit entfernet halte. So viel aber:

3) die Hiereinführung des zum Verkauf bestimmten und auf gleiche vorstehende Weise vor dessen Ankunft an denen Thoren anzugeigneten Pulvers betrifft, soll dieser Handel nur denen hiesig-verbürgerten Eisenhändlern, wie auch denjenigen Bürgern, so außerhalb eigene Pulver-Mühlen haben, dergestatt verfasset werden, daß ein jeder derselben mehr nicht als einen halben Centner in die Stadt bringen und die Zoll-Gebühren davon entrichten, von diesem halben Centner hingegen, nach Inhalt Unserer Feuer-Ordnung §. 7. nur vier Pfund zum Handverkauf zu sich ins Haus nehmen, solches auf dem obersten Boden unterm Dach, in verschloßenen leicht fortzuschaffenden Büchsen wohl verwahren, und darmit auf das sorgfältigste umgehen, bei Erfüllung solcher Büchsen und Herausnehmung des Pulvers,

sich

sich einzig und allein hölzerner Instrumenten bedienen, und Ach-tung geben solle, daß auch nicht das geringste auf den Boden verschüttet werde, noch alda liegen bleibe, auch der Verkauf desselben, so wie alle Handthierung mit Pulver, allein bey Tag, niemahls aber bey Nacht-Zeiten oder bey Licht, vergönnet, im gleichen der Ort, wo solches verwahret wird, von allen leicht Feuer fangenden Dingen abgesondert seye. Damit aber auch wegen des Ueberrestes dieses hereingebrachten Pulvers und dessen sichern Unterkunft gesorget werde; so soll

4) solches zur Disposition Unseres Kriegs-Zug-Amts, in die weit-entlegeste Pulver-Thürne hiesiger Stadt, gegen einen zu regulirenden billigen Bestand-Zins und geringe Erfährlid-keit vor den des Endes verpflichteten Zeughaus-Diener, geschafft werden, welcher denen Eigenthümern, nach erfolgtem Verkauf derer im Haus gehabten vier Pfund Pulver, eine anderweite gleichmäßige Pfunden-Anzahl auf Begehren heraus zu geben, sofort den aufgeschlossenen Thurn wieder zu verschließen und die Schlüssel jedesmahl wieder auf das Kriegs-Zug-Amt zu liefern hat. Dass auch

5) hierunter aller Unterschleif desto sorgfältiger vermieden werden möge: so soll ein jeder bey denen Stadt-Thoren die vorgeschriebene und erlaubte Quantität Pulver, welche er herein bringt, bey Straf der Confiscation, nebst funfzig Gulden an Geld von jedem verschwiegenen Pfund, und eben so nach Verhältniß des minderen Gehalts, auf das genaueste angeben, und von Zeit zu Zeit, nach Gutbefinden Unseres Kriegs-Zug-Amts, unvermerkt nachgesehen werden, ob in deren Häusern oder Ne-bengebäuden eine grössere Menge an Schieß-Pulver, als in dieser Verordnung zugestanden worden, anzutreffen oder versteckt seye. Immassen gegen dergleichen Uebertrettere mit Confiscation des gesamten Pulver-Vorraths, wie auch mit Betreibung der so eben verordneten Geld-Strafe, und, wann es ein Pulverhändler seyn sollte, mit gänzlicher Niederlegung dieses Handels, zu verfahren ist. Wornach sich zu achten.

Conclusum in Seiatu,
Dienstags. den 11ten Januarji, 1774.

60) Verbot des Schießens in und vor der Stadt, und Einschränkung der Lustfeuerwerken; vom 14. Sept. 1786.

Wir Bürgermeistere und Rat dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, tun hiermit jedermanniglich zu wissen:

Obwohl Unsere Herren Amtsvoßaren, in ältern sowol als neuern Zeiten, besonders 1637 den 12ten Jänner, 1657 den 20ten August, 1702 den 11ten Julius, 1713 den 26ten Dezemb. und 1728 den 20ten Julius, in der nachher ofters erneuerten Feuerordnung, heilsame Verordnungen gegen das gefährliche, mutwillige, und schon an und für sich abgeschmackte Schießen in der Stadt ergehen lassen; auch das nicht weniger gefährliche Raqueten werfen ausdrücklich verboten; und, dieserhalben, in der angeführten hiesigen Feuerordnung, (welche nicht nur einem jeden angehenden Burger oder Beisassen gedruckt zugestellt, sondern auch der quartierweise versammelten Löblichen Bürgerschaft von Zeit zu Zeit vorgelesen wird) und: deren VIIten §. das Loschiesen der Flinten oder andern Gewers in der Stadt, wie auch das Raqueten werfen bei scharfer Strafe nachdrücklich untersagt haben:

Weniger nicht soll auch niemand erlaubt seyn, weder zu Neujars Zeiten oder sonstigen Freuden Festen, Vorstellungen und dergleichen, auch weniger sonst, seine Flinten, oder anderes Gewer, in der Stadt, es sei in dem Hause selbsten oder einem Garten, loszuschiesen, eben so wenig Raqueten zu werfen oder siegen zu lassen; bei welchen sich ergebenden Fällen jedem malen der oder die schuldig befundene mit scharfer Geld- und andern Strafen, gestalten Dingen nach, angesehen werden sollen, ob auch gleich kein wirkliches Unglück dargaus entstanden; endlich noch besonders, bei jezeitigen Vorstellungen der Oberoffizire eines der Löbl. Burgerquartiren, von den Herrn Deputirten im Löbl. Kriegszugamt, dem versammelten Quartier

wider-

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahnen ic. 145

widerholt anbefohlen wird, sich des Schießens innerhalb der Stadt zu enthalten: so haben jedoch alle diese heilsame, zum wahren Besten hisiger Stadt und selbst aller einzeln Bürger, auch Abwendung der Gefar, so wol der Verwundung, als der daraus leicht entstehen können den Feuersbrünsten, ergangene Verordnungen und Verwarnungen, nicht schuldigermaßen befolgt werden wollen; Wir vilmer warnen müssen, daß, so wol bei Vorstellungen, als auch in Herbstzeiten, besonders aber in den Neujarsnächten, in den Quartiren, vor den Toren, an und bei den Strasen und Wegen, und durch die ganze Stadt, fast wetteifernd geschossen wird.

Wenn nun diesem Mutwillen und Unfug, in einer wolein gerichteten und mit kostbaren Gebäuden versehenen Stadt, on möglich nachgesehen werden kan; in merarem Betracht

dass durch dergleichen innerstaubtes Schießen mit Feuerköpfen, wenn das angebrachte Papir oder Werk, auch die den Raqueten angebundene Stäbe, (deren einer, zum Glück mit ausgelöschter Kole, ohnlangst wirklich auf einem Heuboden, ein anderer mit noch glühender Kole und einem zu spät losgebrannten Schwärmer an einem ungefährlichen Ort gefunden worden) in Stroh, oder sonst mit feuerfangenden Sachen belegte Behältnisse faren, schwere Feuersbrünste entstehen können; bes gleichen

dass durch eben das aufgeladene, fest eingestosene, ofters gekautte Papir, und so gar das Schispulver allein, nahe stehende Personen leicht verletzt und verwundet werden können; (wie denn ebenmäßig mermalen schon dergleichen Verwundungen, und erst neulich, sich zugetragen; ja so gar vor mereren Jahren, in einer zu hisiger Stadt mitgehörenden Dortschaft, ein Mensch, dem das Papir die Artillerie im Schenkel zerschlagen, wirklich umgebracht worden ist) und des durch unverständiges Überladen des Schissgewers oder öfters Laden auf den frischen Brand verursachenden Schreketten, Scheumachen der Pferde u. s. w. leicht entstehen können den Schadens, wie auch der Abge

Erster Theil.

K

schnakts

schmackheit eines in dem leeren Knall des Schisspulvers suchen, den Vergnügens nicht zu gedenken;

So haben Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, die bis her dieses übermütigen Schisens halben ergangene Obrigkeitliche Verordnungen nicht nur alles ihres Innhalts zu bestätigen, sondern auch zu erweitern, genauer zu bestimmen und zu schärfen; Wollen diesemnach und befelen:

A. Das Schisen in der Stadt betreffend.

1.) Daz, vom Tag der Bekanntmachung dieses an, hinsüro niemand fernerhin in den Städten Frankfurt und Sachsenhausen und binnen deren Ringmauern, bei keiner Gelegenheit, es sei Neujar, Herbst, Aufzüge, Vorstellungen, und wie sie sonst vorstellen und erdacht würden, (nur allein die Ordnungsmäsig von Unsern Wache habenden Solbaten zu tuende Lärmgeschüsse ausgeschlossen) mit einigem Schissgewer, Büchsen, Flinten, Pistolen, kleinen Kanonen, Böllern, sogenannten Schlüsselbüchsen u. d. gl. bei Tag oder Nacht schisen solle; als bey Straße von Zwölf Reichstalern für einen jeden fallenden Schuß, oder, wenn der Uebertreter das Vermögen hiezu nicht haben sollte, einer vizehentägigen Gefangenschaft, nach Unterschied der Personen, auf der Weelvage oder in andern Gefängnissen;

2.) Da es bisherö öfters Schwierigkeiten verursacht, besonders in den dunkeln Winterabenden und Neujarsnächten, die eigentliche Uebertreter zu erforschen, und die Hauseigentümer, Besänder und Gastwirte vorgegeben, daß sie nicht wüssten, wer von ihren Miteinwohnern oder Gästen Schissgewer bey sich gehabt oder wirklich geschossen habe: so soll künftighin (wie auch bisher schon verschidentlich geschehen) auf diese vermeintliche Entschuldigung nicht geachtet, sondern der Hausherr oder Wirt für seine Miteinwohner und Gäste angesehen, demnach zur Strafe gezogen, und ihm die weitere Klage, gegen den von ihm ausfindig zu machenden eigentlichen Uebertreter, vorbehalten werden; daher denn ein jeder Hauseigentümer, Besänder und Gastwirth hirmit erinnert wird, auf seine Mitleute und Gäste

wol

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren ic. 147
wol acht zu haben, und sich, durch Unterlassung dieses, nicht selbst straflich zu machen.

Auch soll anbei

3.) das Gewer, Pistolen und anderes Geschütz, woraus geschossen worden, jedesmalen und außer der Strafe konfisirt, zum besten des Aerariums verkauft, und darauf nicht gesehen werden, ob es Eigentum oder geliehenes oder etwa heimlich, one Vorwissen des Herrn, (als welcher darum, weil er in Verwahrung des, onchein jederzeit gefährlichen Schissgewerbs nachlässig gewesen, sich diesen Schaden, in so ferne er ihm, in dem letzten Fall, von dem Uebertreter nicht ersetzt werden kan, selbst zuguschreiben hat) entwendetes Gewer sei.

Solte aber

4.) das Gewer eine Bürger Flinten seyn, so soll dasselbe zwar, der Ordnung halben, wider zurück gegeben, jedoch der Wert, von dem Bürger, dem es gehört, abermals one Rücksicht ob er selbst geschossen, oder die Flinten geliehen, oder ihm solche heimlich entzogen worden, als für ein neues bezalt, und er dazu allenfalls mittelst Exekution, unter Unberaumung einer kurzen Frist von längstens acht Tagen, an ihm jedoch, nachdem die Umständen sind, die Klage gegen den der geschossen, oder das Gewer hinter ihm her entwendet, vorbehalten werden.

Hätte aber

5.) jemand dasselbe wissenschaftlich zu einem solchen Gebrauch weggelihen, so soll sich derselbe keines Regresses zu erfreuen haben, vilmer noch über dem, als ob er den Unfug selbst ausgeübt hätte, gleichfalls um Zwölf Reichstaler gestraft werden.

6.) Solte aus einem dergleichen mutwilligen Schisen ein Schaden oder Unglück entspringen, z. B. daß ein Mensch durch den Schuß selbst, oder durch Scheumachung vorbeigehender Tieren, u. s. w. verwundet, oder gar getötet würde, oder daß eine Feuersbrunst entstünde, oder was sich sonst für Unfälle zu tragen könnten: so sollen die an diesen oder dergleichen Unglüc-

schuldige Schützen und wissentliche Leiber des Gewers nicht nur zu Erszung aller Kosten und Schäden, so weit ihr Vermögen hinreicht, one Nachsicht angehalten, sondern auch, nach dem Grad der ihnen zur Last fallenden Schulde, mit schweren Leibesstrafen, Gefängnis, Landesverweisung, und sonst beleget werden.

B. Das Schisen vor den Toren belangend,
so haben auch dieserwegen

7.) Unsere Herren Vorsaren bereits unter dem 12ten Jänner 1637 die Vorsorge getan, daß, bey ebenmässiger Strafe von 12 Rthlr., niemand nach den Türen und angelegenen Gärten schisen solle; wobei Wir es nicht nur bewenden lassen, sondern noch weiters zusezen, daß auch niemand, weder zur Herbst noch in andern Zeiten, auf den Strasen oder Wegen vor den Toren, bezgleichen freien Plätz, als Pfingstweide u. s. w., noch weniger aber, welcher Unfug bisher von der mutwilligen Jugend, besonders wenn Pferde vorbei gegangen, verschiedentlich getrieben worden, aus den Gärten hinter den Zäunen heraus, gegen die Strasen und Wege, zu schisen sich untersangen solle.

Was nun noch

C. die Lusffenerwerke besonders anlanget,
so verordnen Wir

8.) daß bezgleichen in hisigen Stadt und zu Sachsenhausen, innerhalb den Ringmauern beider Städten niemalen, weder in Hausgärtten noch Hößen, oder auf andern Plätz, bei funfzig Reichstalern Straf, wenn kein Unglück geschihet, in diesem Fall aber noch außerdem bei Ersaz alles verursachten Schadens, und sonstiger schwerer Leibess auch befindenden Umständen nach Landesverweisung und sonst andern Strafen, abgebrennt werden, sondern ganz und gar verboten seyn sollen.

Da Wir indeß

9.) den hisigen Burgern und Einwohnern ein unschädliches Vergnügen gerne gönnen, so sollen vor den Stadt-Toren, in den Gärten, diejenigen Arten von Feuerwerken, welche keine Raqueten und bezgleichen hochsteigendes Feuer führen, sondern

nur

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren ic. 149

nur etwa Manns hoch und etwas drüber würken, allgemein erlaubt seyn, nur daß davon jedesmalen vorher den beeden Herren Burgermeistern, beeden Herrn Deputirten zu Lobl. Kriegszeug. amt und dem Herrn Obristen und Kommandanten die Anzeige geschehe, und diese bei fünf Rthlr. Strafe nicht unterlassen werde; was aber

10.) steigende Feuerwerke, als: Raqueten, sogenannte Pots-a-seu und bezgleichen, geschehener Erkundigung nach, mit Gefar verbundene Künste betrifft, so sollen solche nicht anders als unter nachstehenden Bedingnissen erlaubt werden, nemlich a) gegen einen von der Stadtkanzlei auszufertigenden, von einem der regirende Herrn Burgermeister unterschriebenen, nur auf den angezeigten bestimmten Tag geltenden Schein; b) wenn die Abbrennung unter der Direktion, oder wenigstens Beitung und Mitwirkung eines in hisigen Stadtdiensten stehenden Feuerwerkers geschihet; c) daß die Raquette, jedesmalen gegen das freie Feld zu ihre Richtung erhalte, mithin also versiertet sei, und angelegt werde, daß der angebundne Stock nicht gegen die Stadt oder andere Gartenhäuser zustiegen könne, sondern ins freie Feld gerichtet sei; als welch ein Gang, eingezogener Nachtricht zu Folge, derselben, von kunstverständigen Feuerwerkern, auch selbst gegen den Wind, gegeben werden kan; d) daß keine sogenannte Pots-a-seu, oder Feuerköpfe, worinnen allerlei Feuerwerke mit Raqueten und Leuchtkügeln untereinander von allen Seiten her angelegt worden, mit losgeseuert werden; als welche in den Gärten nahe um die Stadt gar nicht, und in den entfernten nur bei volliger Windstille nachsehen werden sollen; e) daß der zu gebrauchen beliebte Stadtfeuerwerker den obengedachten Schein jederzeit in Selbstperson abhole, diesem allen nachzukommen, und überhaupt alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen verspreche, daß Vorhaben beider Herren Burgermeistern, beeden Herren Kriegszeugamtsverordneten, und dem Herrn Obristen und Kommandanten melden, auch folgenden Tags, den Erlaubnisschein wieder zurück einliefern, oder doch unter dem Stadtstor abgabe, damit er sodann,

bei dem Frührapport demjenigen Herrn, welcher ihn unter schrieben, zugestellt werden kann; alles dieses f) bei einer gleichmässigen Strafe von zwölf Rthlr., welche sowol derjenige in dessen Garten das Feuerwerk angebrannt worden; als auch der in Befolgung dieser Ordnung nachlässige Feuerwerker zu erlegen; auch, wenn ein Schaden geschahet, denselben zu ersezten, durch Unsere Herren Burgermeister onfelsbar angehalten werden sollen.

Damit auch

11.) von den Uebertrettern dieser Ordnung besto zuverläß. figere Nachricht eingezogen werden könne; so wird hirmit nicht nur ein jeder hisiger Burger, Einwoner, und jedermannlich, dem Ruhe und Sicherheit einer Ebbi. Bürgerschaft schätzbar ist, unter Versicherung, so viel möglich, der Verschweizung seines Namens, aufgefördert und erinnert, die ihm, besonders als Schifsende, bekannt gewordene Personen einem der Herrn Burgermeister anzugezeigen; sondern auch noch besonders den bürgerlichen dreien Ober- und sämtlichen Unteroffizieren, bei ihnen auf sich habenden Pflichten, die gute Ordnung in ihren Quartieren beizubehalten, ausgegeben, eine eigene Aufmerksamkeit hierauf zu verhenden, und die Anzeige, one irgend einige Schonung oder Nachsicht zu thun; wie denn auch Wir, bei vorfallenden Gelegenheiten durch Aussendung unserer verpflichteten Stadtbe dienten und gemeinen weltlichen Richtern, desgleichen, zu Herbstzeiten unserer Feldschülen, weniger nicht Ausschiffung starker Soldaten. Patrouillen, alles mögliche zu Erforschung dergleichen Schülen beitragen werden; und denjenigen für deren Stand sich die Annahme schift, und dieselbe hegeren, ein Drittel der fallenden Strafe zuzuhern,

Wie nun aber

12.) Wir zu jedem wohlenkenden hisigen Burger und Einwoner das zuversichtliche Vertrauen-hegen, daß er, in Betrachtung der großen Gefar, welcher das gemeine Stadtwesen und jedermannlich im Nichtbefolgungsfall ausgesetzt ist, sich dieser wolgemeinten Verordnung von selbst gerne und willig fügen, auch seine Kinder, Handwerksgesellen und Gesinde derselben nach.

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren &c. 151

nachzukommen allen Fleises erinnern wird: so kan auch, im Gegenteil, jedermannlich versichert sein, daß von den zeitigen Herrn Bürgermeistern, als welchen Wir solches hirmit ausdrücklich und bestens anieselen, auf diese Ordnung mit vorzüglicher Strenge, ohne Unsehen der Person, des Alters, des Standes, der Familie, der Vorsprache oder irgend einige andere Rücksicht, die angesezte Strafen eingetrieben, und auf öftern Uebertretungsfall, das weitere an Uns, den Rat, zu Wörkerung noch schärferer Mittel, als: Verlust des Bürgerrechts und Ausschaffung aus der so gering geschätzten Stadt, erlassen werden wird.

Wonach sich ein jeder, vom Tag der Bekanntmachung dieses an, welche nicht nur durch öffentlichen Anschlag an den gewöhnlichen Plätzen; sondern auch noch durch besondere Ausstellung von Haus zu Haus bewirkt werden wird, zu richten und für Schimpf und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bei Rat,
den 14ten Septemb. 1786.

61) Bestätigung der vorhergehenden Verordnung; vom 6. Octbr. 1790.

Owwohl man zu allen und jeden hiesigen Bürgern das Zutrauen gehabt, daß sie sich dem unter dem 14. September 1786. ergangenen Edikt, worinn das ohnehin in mehrerer Rücksicht gefährliche Schießen in hiesiger Stadt bei namhafter Strafe verboten worden, gemäß betragen, und es bei der ihnen ge statueten einen Generalsalve bewenden lassen würden: so hat doch Ein Hochedler Schöffen-Rath missfällig vernehtmen müssen, daß vorgestern Abends, nach höchstglücklich vollzogenem Einzug Sr. Römisch-Kaiserlichen Majestät in hiesiger Stadt mehrere derselben, vermutlich junge Personen, nach bereits abgefeuerten Salven, herumgezogen, und ihr, noch dazu oft überladenes Gewehr in den Straßen abgefeuert haben; worüber selbst einige der Höchsten allhier anwesenden Herrschaften höchstes billiges Missfallen zu bezeugen sich nicht entbrechen können,

und die eifertige mündliche Abstellung dieses Unfugs angesonnen haben.

Wie nun durch dieses Befragen leicht Feuer, und bei der sich in hiesigen Ringmauern dermalen befindlichen Volks- und Pferde-Menge, andere grosses Unglück, das Gott in Gnaden abgewendet, zumal bei Abend und Nachtzeit, hätte entstehen können: so beschlossen wir hiermit nochmalen, daß, bei keiner Gelegenheit wie die Namen haben möge, sonderlich auch bei dem bevorstehenden Erkrönungs-Fest unsers allernädigsten Kaisers und Herrn, oder bei Ullerhochstdoro, oder der höchsten Herren Kurfürsten Abzug aus dieser Stadt, irgend ein Feuerrohr alhier einzeln abgeschossen werde. Alles bei der in dem obangezogenen Edict vom 14. Sept. 1786. angesetzten, und, den Umständen nach, noch zu erhöhenden Strafe. Wie wir denn nicht nur den bürgerlichen Kapitänen und andern Ober- und Unterofficieren, auch herumgehenden, sowol bürgerlichen als Militär-Patrouillen hiermit abermalen ausdrücklich anbefehlen, auf die Schießende genaue Obacht zu nehmen, und solche den Herrn Bürgermeistern anzeigen; sondern auch durch eigends hierzu anstellende Personen Nachricht einzuziehen unverfehlten werden.

Wornach sich ein jeder zu achten und für Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bei Schöffen-Rath,
den 6. Octobr. 1790.

62) Verbot Schießgewehr auf den Straßen zu tragen;
vom 12. Januar. 1637.

Wir der Rath dieser Statt Frankfurt Thun hiemit allen und jedem Unsern Burgern, Besassen, und deren Angehörigen, und ins gemein Männiglichen, Inheimischen und Fremden, so anhero kommen, ernstlichen gebieten, vfferlegen, und anbefehlen, daß sie sich des Schießens mit Rohren, Pistolen und dergleichen, als dadurch oftmais grosser Schaden, auch Todtschlag und grosse Gefahr verursacht wird, so wol in der Statt

vnd

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren ic. 153

vnd deren Ringmauern, als auch vor der Statt nacher den Gärten vnd Thüren gänzlich müssigen vnd enthalten, vnd sich außer denen zur Wacht bestellten Soldaten, Niemand, sonderlich von Jungen und anderm ledigen Gesind, mit einem Rohr vff der Gassen oder sonstem betreten lassen soll, bey Verlust des Rohrs vnd zwölff Reichthaler, auch nach befindung einer mehren Straff, deren die Übertreter unfehlbar zu gewarten haben sollen. Darnach sich ein jeder, vnd sonderlich die Eltern vnd Herrschafften mit Verwarnung ihrer Kinder und Gesinds zu richten, vnd ihnen vnd den jhrigen vor Schaden vnd Straff zu seyn wissen werden.

Decretum in Senatu,
Donnerstag den 12. Januarij Anno 1637.

ad S. u. 9. der F. O.

63) An Feuergefährlichen Orten soll kein Taback ge раucht werden; vom 4. Decemb. 1749.

Dennach Einem Hoch-Edlen und hochweisen Rath missfällig vorgekommen, daß die zu verhütung Feuers-Gefahr gemachtte wohbedächtliche Obrigkeitliche Edicta, besonders vom 2ten Julii 1726. außer Acht gelassen wurden, und zumahlen die Schreiners-Gesellen sich unterfangen sollen, in denen Werftstädten und bei denen Hobelspänen Toback zu rauchen, woraus gar leicht grosses Unglück und Feuers-Noth entstehen kan; Als wird in Kraft gegenwärtigen Raths-Schlusses das Tabackrauchen an gefährlichen Orten als Ställen und Scheuren männiglich, in specie aber denen Schreiners-Gesellen in denen Werftstädten und bey den Hobelspänen hiermit dergestalt verbotten, daß so oft ein oder anderer hiergegen sich erfrechen wird, er zum erstenmahl mit einer Straffe von einem Reichsthaler, bey weiterem contraventions-Fall aber mit erhöheter Straffe an Geld, und so gar am Leib belegt; dem Unbringer auch das Drittel der Geld-Straffe gereicht, und sein Nahmen anben ver-

K 5

schwie-

schwiegen gehalten werben soll, wornach sich männlich zu richten, auch vor Schaden und Straße zu halten hat.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 4. Decemb. 1749.

64) Die mit Holz und Spänen umgehenden Handwerker sollen vorzüglich mit Feuer und Licht vorsichtig seyn; vom 8. Martii 1768.

Von wegen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths die-
ser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt, wird hiermit jeder-
männlich kund gemacht, und verordnet:

Ogleich in Unserer unterm zoston Julii 1728. publicirten
Feuer-Ordnung §. VIII. bereits umständlich versehen, und den
sämtlichen Bendarin, Schreinern, Drechslern, Wagner, und
andern vergleichen mit Holz umgehenden und Späne machenden
Handwerks-Leuten, alles Ernstes, und zum Theil durch das un-
term zeten Dec. 1749. eigends kund gemachte Edict, bey nahmhafter
Strafe aufgegeben worden, sich nicht nur, samt ihren Gesellen,
des Tobackrauchens in denen Werkstätten und bey denen Ho-
belspänen zu enthalten; sondern auch darauf zu sehen, daß we-
der sie, noch die Ihrige die seine Späne statt des Zunders zum
Feuerschlagen gebrauchen, noch mit Lichern an die Orte, wo
sie ihre gemachte Späne liegen haben, gehen, in Winters-Zeiten
aber, und wenn sie beim Licht arbeiten, vor dessen Anzündung
die Späne, so sie des Tags über gemacht, aus ihrer Handwerks-
stätte auf Seiten und an einen wohlverwahrten Ort schaffen,
auch sich, besonders die Schreiner, in ihren Werkstätten, und
sonst nahe an ihren liegenden Spänen, des Leimkochens enthalten
noch weniger, in ihren Werkstätten selbst, Camin oder Heerd
zum Leimwärmen setzen lassen; sondern vielmehr, wo keine
Feuers-Gefahr so leicht zu besorgen, das Leimen verrichten, und
also dadurch ihr selbsteigen Bestes in Obacht nehmen sollen:

So ist Uns dennoch von neuem höchst-mißfällig vorgekom-
men, daß solchen Hoch Obrigkeitlichen Verordnungen seit eini-

ger Zeit nicht nachgelebet, vielmehr solche, sonderlich in vielen
Schreiner-Werkstätten, gänzlich außer Acht gelassen worden.

Ordnen demnach, wollen und setzen hiermit, daß von nun
an und ins künftige nicht nur obbenannte sämtliche Handwer-
ker diesen obigen Verordnungen und Edicten auf das genaue-
ste nachkommen. sondern auch alle und jede Burger und Ein-
wohner, in Gemäßheit des IXten §phi Unserer Feuer-Ordnung,
keine Späne, Gereissig, oder Stroh, an gefährliche Orte, als
unter die Stiege, nahe an Heerd, und sonst, wo er und die
Einige mit Licht stets hingehen, bey Vermeidung unausbleib-
lich schwerer Strafe, legen lassen sollen. Wie Wir dann, zu
besserer Handhabung dieses neuen Obrigkeitlichen Edict, hier-
mit Unserm Feuer-Umte nachdrücklich aufgetragen, denseligen
oder diejenige, so demselben zu wider handlen, zum erstenmale
mit einer Strafe von zwey Reichs-Thaler, bey weiterm Con-
traventions-Fall aber mit erhöhter Strafe an Geld, oder auch,
nach Unserm Ermessen, am Leibe zu belegen, dem Unbringer
aber das Drittel der Geld-Strafe zu reichen, wobei dessen Na-
me dennoch verschwiegen gehalten werden soll.

Wornach sich jedermannlich zu richten, und vor Schaden
und Straße zu halten hat.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 8ten Martii, 1768.

ad §. XI. der F. O.

65) Verbot der Caminen; vom 3. Febr. 1764.

Nachdem die Erfahrung mehrmalen gelehret, daß durch
das Einfeuern und Kochen in den Caminen, die unter den Back-
steinen und Platten herziehenden Balken entzündet, mithin da-
durch der Stadt nicht geringe Gefahr angedroht worden.

Als wird, um fernerweit zu besorgendem Unglück vorzu-
beugen, allen und jeden dieser Stadt Bürgern und Einwohnern
hiermit alles Ernstes anbefohlen, ihre Camine nicht eher zu ge-
brau-

brauchen, noch von denen bey ihnen Einquartirten brauchen zu lassen, bis solche durch geschworene Werk-Leute zuvor examinirt worden, ob solche tauglich oder nicht, und ohne Gefahr gebraucht werden können? zu welchem Ende durch die Maurer sogleich alle Vorsicht zunehmen, und die Camine forbersamst in guten Stand zu stellen seyn. Anderstens aber wird jedem möglich bey schwerer Strafe eingeschärft, des Gebrauchs solcher Caminen sich gänzlich zu enthalten, auch deren Gebrauch denen bey ihnen Einquartirten oder Einwohnern und Mietleuten bey schwerer Strafe nicht eher, als nach vorgängiger Verichtigung zuverstatten. Frankfurt den 3ten Februar 1764.

Publicatum Feuer-Amt hieselbst.

ad §. 14. der F. O.

66) Vorsorge auf Feuer und Licht an Feuergefährlichen Orten; vom 10. Julii 1770.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heiligen Reichischen Reichs-Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit jedermannlich zu wissen:

Dennach, leider! die betrübte Erfahrung bezeuget, daß in denen offenen Gast-Herbergen, Wirths- und andern Wohnhäusern, in denen Meß- und Kram-Läden, und besonders in denen in der Stadt und Juden-Gäß respective eigenen und gemieteten Läden und Gewölbern, wie auch in solchen Orten, in welchen die Waaren aus- oder eingepackt zu werden pflegen, in gleichen in denen Rämmern und Höden unter dem Dach, unsfern desfalls mehrmahlen publicirten Verordnungen zuwider, sowohl durch unvorsichtiges Herumlaufen und Tragen der brennenden Lichter ohne Laternen, und durch das ohnedem schädliche Tabackrauchen, als auch durch den sehr gefährlichen Gebrauch der Feuer-Kessel, und sonstiger irdenen Feuerbehälter, grosse Feuersbrünste entstanden; Als sehen Wir Uns dahero, und wollen annoch neuerlich durch das Tabackrauchen, und den

Ge-

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren ic. 157

Gebrauch der Feuer-Kessel, wie auch sonstiger irdenen Feuerbehälter, in denen Läden, Gewölbern, und Dach-Rämmern, besonders bey denen Juden, ein Feuer ausgebrochen, annoch aber, Gott sei Dank! in Zeiten glücklich gedämpft worden, veranlasset, in Kraft dieses, und mit Wiederholung der desfalls schon publicirten Edicten, allen und jeden hiesigen Bürgern, Beyassen und Einwohnern, und besonders dermahlen denen Juden, nochmahlen alles Ernstes anzubefehlen, daß sie künftig hin mit brennenden Lichtern ohne Laternen weder auf die Gassen, noch in die Läden und Gewölbe, oder in solche Orte, wo die ausgepackte Packmatten, Stroh und dergleichen leichtlich feuerfangende Materialien liegen, als Wacken-Lager, Scheuern und Ställe, auch Heu- und Stroh-Magazine, sich begeben, vielweniger darinnen Taback rauchen, und, wie bisher, gegen Unsere Verordnung, dennoch geschehen, sich der Feuer-Kessel und sonstigen Feuerbehälter, ohne einige Ausnahme, in denen Läden, Gewölben und Rämmern, bei unausbleiblicher Strafe, so oft dawider gehandelt werden wird, nicht mehr gebrauchen, im Fall aber dennoch diese Verordnung übertreten, und Uns dieses angezeigt werden sollte, derselbe in einer Strafe von 10. Reichs-Thaler verfallen, und dem Denuncianten ein Drittel davon verabreicht werden solle.

Wornach sich also ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 10ten Julii, 1770.

67) Beym Einführen der Früchten soll niemand Taback rauchen; vom 6. Julii 1780.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heiligen Reichs-Stadt Frankfurt am Main, fügen jedermann zu wissen; Nachdem zwar durch häufige Verordnungen bey Strafe verboten ist, mit Feuer und ins besondere mit brennender Taback-Pfeife an Orte, wo viel feuerfangende Materie liegt, namentlich aber in Ställe und Scheuren zu

ge-

gehen; gleichwohl uns vorgekommen, daß diejenige, welche Heu und Früchte einführen, sich dabei des Taback-Rauchens bisweilen nicht enthielten, ja sogar mit brennender Tabacks-Pfeife an der Thor-Wacht vorbey und in die Stadt gefahren seyen; wodurch das gesamte gemeine Wesen in desto größere Gefahr gesetzt wird, je bekannter es ist, daß diese Tabacks-Pfeifen meistens bey dem Einfahren in die Scheuren eingesteckt, die Kleidung selbst aber bis nach verrichtetem Abladen in der Scheuer abgelegt zu werden pfleget, auch daß nicht selten der gleichen eingesteckte Tabacks-Pfeife das Kleid womit sie hingelegt worden, entzündet haben:

So ergehet hierdurch an alle diejenige, welche Heu und Früchte einführen, besonders auch die Dienst-Herren, der ernsthafte Befehl, daß bey einer auf Zehen Gulden hiermit bestimmten Strafe niemand sich bey solcher Arbeit weder im Hin noch Herweg Taback zu rauchen begreben lassen, auch niemand seinem Gesinde oder Taglohnern, solches verstatthen solle; Massen denn an alle hiesige Thor-Wachten allbereits die Verfügung erlassen worden, daß daselbst niemand mit brennender Tabacks-Pfeife beym Aus- und Einführen leerer oder beladener Frucht-Wagen passiret, vielmehr die Uebertreter dieses Verbotts ohnverfügig angezeigt werden sollen, so wie den Schützen gemessenst ausgegeben worden, diejenige, welche sie mit brennender Tabacks-Pfeife bey gleichen Arbeit auf dem Feld antreffen werden, dem Acker-Gericht sogleich zu hinterbringen.

Geschlossen bey Rath,
den 6ten Julii 1780.

68) Tabackrauchen bey Aus- und Einpacken der Waaren, bey Heu- und Strohmagazinen und Pulver-durchzügen soll unterlassen werden; vom 27. März 1793.

Nachdem Ein Hochedler Rath missfällig wahrnehmen müssen, daß den zu Verhütung besorglicher Feuersbrünste erlassen

nen obrigkeitlichen Verordnungen, besonders dem Verbot in Absicht des Tabackrauchens die schuldige Folge bisher nicht überall geleistet worden, in gegenwärtiger Messzeit aber, wo die bey Aus- und Einpackung der Waaren gebrauchenden leichtlich Feuerfangenden Materialien in großerer Menge sich vor-daben in hiesiger Stadt und deren Nachbarschaft beträchtliche Heu- und Strohmagazine befinden, die Pflicht erfordert, die dies-fallige Vorsicht zu verdoppeln; so findet Ein Hochedler Rath für nöthig, sowohl die in der hiesigen Feuerordnung vom 20. Jul. 1728. enthaltenen, als auch die nachher am 10. Jul. 1770., 6. Jul. 1780., 4. Jan. 1785. und 14. Jan. laufenden Jahres ergangenen Verordnungen abermal zu erneuern, und wird besonders das Tabackrauchen allen und jeden, ohne Unterschied in der Stadt und auf den Dorfschaften, sowohl in den Häusern aus den Fenstern, als auf den Gassen, imgleichen vor den Thoren und auf den Landstraßen in der Nachbarschaft gedachte Magazine, wie auch andernwärts zu der Zeit, wo Munitionss und Pulverwagen durchgeführt werden, bei Vermeidung ei-ner Geldbuse von 10 Rthlr. für jeden Widerhandlungsfall, wovon dem Denuncianten ein Drittel gereicht werden soll, und daferne die Contraventienten solche zu bezahlen unvermögend seyn sollten, einer eilichtägigen Gefängnisstrafe bey Was-ser und Brod nochmahl ernstlich hiermit verboten, zu dem Ende jeder Haussvater sein Gesinde, Gesellen oder sonst ihm zugehörige Personen noch besonders zu genauer Beobachtung dieser so gemeinnützigen Verordnung und zu Abwendung eines im wi-drigen Falle leicht entstehen könnden Unheils; sorgfältig zu erinnern, angewiesen, den Schützen jaber gemessenst aufzugeben, diejenigen welche sie mit brennender Tabackspfeife an gemeldeten Orten, es seye auf den Landstraßen oder auf dem Felde antreffen werden, bey dem Lbdl. Ackergerichte zur Verstrafung sogleich anzuseigen.

Signatum Frankfurt am Main, den 27. März 1793.

Stadt-Canzley.

69) Ohne obrigkeitliche Erlaubniß soll niemand Luftballons steigen lassen; vom 27. April. 1784.

Demnach Uns Bürgermeisteren und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, die Versuche mit solchen drostatischen Maschinen bis hierher missfällig zu vernehen gewesen, welche nicht mit brennbarer sondern durch Stroh-Feuer verdünnter Luft angefüllt und denen noch brennenden Kohlen und solcherley Feuer mitgegeben worden; Wo durch dann bey deren Niederlassung, wann solche — wie leicht geschehen kann — auf Häuser, Scheunen oder Höfe in oder außerhalb der Stadt niedersinken, große Gefahr und Unglück zu befürchten siehet.

Als verordnen Wir hierdurch zur Abwendung eines besorglichen gemeinen Unheils auf das nachdrücklichste und wollen, daß künftig hin sich niemand mehr unterfange einigerley Luft-Ballons überhaupt — ohne vorhero besonders deswegen erhaltenen Obrigkeitliche Erlaubniß, welche sich fürniemlich nach der Unschädlichkeit dieser Experimente bestimmen wird, bey widrigfalls zu gewärtigender ernstlicher Strafe, aufsteigen zu lassen.

Wornach sich also jedermann zu richten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 27ten April 1784.

ad S. 10 u. 17 der F. D.

70) Wachs- und Pech-Fackeln sollen nicht in der Stadt gemacht werden; vom 19. Decembr. 1741.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs. Stadt Frankfurt am Main, ihm mittelst öffentlichen Anschlags gewärtigen Edicts, jedermannlich zu wissen. Nachdem Wir zu unserm besondern Missfallen wahrnehmen müssen, wie verschiedene hiesige Burger und Schutz-Verwandten, ihres sonst-

gen

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren ic. 161, gen Gewerbs und Handthierung ohngeachtet, mit Wachs- und Pech-Fackeln machen umgehen und Nahrung suchen und selbige hin und wieder in hiesiger Stadt in ihren Wohnhäusern und Zimmern, wo es doch öfters höchst gefährlich ist, theils öffentlich, theils heimlich, entweder selbsten fertigen, oder durch andere, auch wohl fremde Leute alhier fertigen zu lassen, sich unterstellen, und sich hierzu durch bloße Geld-Begierde und schnöde Gewinnsucht, weilen bey gegenwärtiger Wahlzeit die Fackeln durchgehends wohl anzubringen sind, verleiten lassen, und dann die leidige Erfahrung bezeuget hat, wie künftig zu wiederholt mahlen, würcklich Brandt- und Feuers-Gefahr dadurch entstanden ist; annebst auch bey iehiger Wahlzeit der Gebrauch der Pech-Fackeln bey nächtlicher Weile, und derselben ohnvorsichtig- und mutwilliges Abschossen an den Häusern, Thüren und Keller-Lücher ic. bey unsren Burgern und Behassen, besonders aber bey der Jugend dem bereits in unserer erneuerten Feuer-Ordnung §. 17. enthaltenen Verbott, schnurrestracks zwieder, hergestalten überhand zu nehmen beginnet, daß zumahlen bey Winters-Zeit, wegen derer mit Stroh-verwahrten Keller-Lücher und bevorab bey starkem Wind gar leichtlich großes Unglück entstehen kan, daß Wir solchem nach all diesem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeint sind, sondern derselben mit Nachdruck zu steuern Obrigkeitlichen Umbts wegen Uns gemüsiget seien; dannenhero ordnen wollen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß gleichwie wegen des Brandwein-Brennens, Drucker-Farb und Firnis-Siedens, Wachs- und Lichter-Ziehens, Wachs-Tuch- und Wein-Spahn-machens, und all übriger leicht-Feuersangender-Wahren Verfertigung, daß nehmlich solche anders nicht, als vor den Stadt-Thoren und respectiv als sichern und vor aller Feuers-Gefahr befreyten Orthen vorgenommen werden, daß Unschlitt-Schmelzen und Lichter-Ziehen aber überhaupt bey Nacht keineswegs geschehen solle, respectiv in loblicher Stadt-Reformation Part. 8. Tit. 5. S. 6. & 7. und ersagter Feuer-Ordnung §. 10. allschon heilsamlich disponir.

Erster Theil.

E

ret

ret ist, und es hierbey nochmahlen sein Verbleiben hat, also besonders auch das Wachs- und Pech-Fackeln-machen in hiesiger Stadt und bevorab in den Häusern und sonst an gefährlichen Orthen weiter nicht gestattet, sondern selbiges bey 50 Gulden Straff, wovon dem Unbringer das Drittel hiermit zu erkant wird, in hiesiger Stadt, ein vor allemahl verbosten, und Unserm Feuer-Amt genau darauf zu halten, zugleich committiret, auch übrigens so viel den Gebrauch der Pech-Fackeln betrifft, selbiger Unsern Burgern und Schutz-Angehörigen, als welche statt derselben sich der Laternen zu bedienen hiermit angewiesen werden, bey einer, dem Befinden nach willkürlicher Straff, wie weniger nicht den Krämern der Verkauff solcher Fackeln in Conformität obberührter erneuerten Feuer-Ordnung §. 17. nochmahlen nachdrücklich und bey einer Geld-Bug von 20. Reichsthaler ebensals inhibiret, und, (ausser in Feuers-Noth, da sich die Commandirte und Ordonanzen deren bedienen müssen) untersagt seyn solle; Wornach sich also midmlich, den dieses angehet, zu achten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 19ten Decemb. 1741.

ad §. 17. der F. O.

71) Niemand soll sich der Fackeln bedienen; vom 18.
Octbr. 1759.

Wir Burgermeistere und Noth dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mainn folgen hiermit jedermanniglich zu wissen: Demnach die betrübt Erfahrung zu mehrmalen ergeben, daß durch den Gebrauch derer sowohl Pech- als Wachs-Fackeln man-

mancherley Unglück entstanden, und dadurch hiesige Stadt in die größte Gefahr gesetzet worden, und Wir bey nummehr herannahender Winters-Zeit wirklichen vernehmen müssen, daß die mit brenzenden Fackeln bey Nacht-Zeiten über die Straßen gehende Laquayen und andere Personen, und besonders die Jugend, an denen Caffée- und sonstigen Häusern darmit ihren Muthwillen treiben, solche aller Orten, wo sie es nur gelüstet, an denen Häusern, Thüren, Thoren, Kellern und Läden abzustossen pflegen, das abgestossene Pech oder Wachs und Feuer aber unausgethan liegen lassen und darvon gehen, wor-durch vielmahlen, wie schon gedacht, vieles Unglück und großes Elend sich hervorgethan, und hiesige Stadt gar leichtlich in die Asche hätte gelegt werden können; diesem besorglichen Unwesen aber Wir, zu Vermeidung aller Feuers-Gefahr, mit äußersten Kräfftien und erforderlichem Nachdruck vorzubeugen allerdings gemeynet sind:

Als wollen Wir hierdurch alle und jede hiesige Burgere, Besassen, und sonstien jedermanniglich, ernstlich erinnert haben, daß sich von nun an und in das künftige Niemanden unterstehen solle, sich bey Nacht-Zeiten derer Fackeln, sie seyen von Pech oder Wachs, weder bey Kutschen, noch auch künftig hin bey dem Schlittenfahren, zu bedienen, sondern statt derselben Laternen zu gebrauchen, als sonstien die darwider Handlende mit ohnausbleiblicher Straffe beleget, und zu ihrer Be-schimpfung die gebrauchende Fackeln durch die herumgehende Patrouillen weggenommen werden sollen; wie dann allen und jeden hiesigen Krämern der Verkauff der Fackeln, zufolge der erneuerten Feuer-Ordnung §. 17. alles Ernstes und bey der darinnen enthaltenen Straffe von 20 Thaler, womit die Uebertreterre bey jedesmöglichen Übertretungs-Fall ohnfehlbar belegt werden sollen, (ausser in Feuers-Noth, da sich die Commandirte und Ordonanzen deren bedienen müssen,) untersaget wird.

Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Straffe, Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 18. Octobr. 1759.

ad §. 20. der F. O.

72) Ohne Erlaubniß soll niemand Diehle und anderes Holzwerk in der Stadt aufhäufen; vom 14. Apr. 1757.

Dennach Uns Burgermeisteren und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Main vorgebracht worden, was gestalten die Unordnung einige Zeit hero einreissen wolle, daß hin und wieder in der Stadt neuerlich viele Diehle und andere Holz-Waaren zum Verkauf in die Häuser, Höfe und andere Plätze, außer wo von Ulters her dergleichen erlaubet und hergebracht ist, gelegen, ja gar Diehle aufgearchet würden, diesem Unfug aber, zu Vermeydung Feuers-Gefahr, nicht nachzusehen ist; Als ergehet hiermit die Verordnung, daß es so war

(stens) in denen Sachen, so bey dem Hochpreislichen Kaisерlichen Reichs-Hof-Rath in lice besangen sind, alles in statu quo zu lassen,

(stens) denen Schreinern die Legung derseligen Diehlen, so sie zu ihrer Handwerks-Nahrung bendthiget sind, zu gestatten; hergegen aber

(stens) sich niemand unterfangen solle, Diehlen oder anderes Holzwerk zum Verkauff in der Stadt zu legen, oder in Häusern zu haben, noch in denen Höfen oder hinter den Häusern gelegenen Gärten eigenmächtig aufzuwarchen, er habe dann, auf vorgängige Anzeige und Besichtigung, auf

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren ic. 165
auf Löblichem Bau. Umst darzu die Erlaubniß erhalten.

Wie nun diese gegenwärtige Verordnung die wohlmeintende Absicht vornehmlich hat, daß die Nachbarschaft ausser Sorgen und Gefahr gesetzet, und Feuer-Schaden vermieden werde; also wird sich jedermanniglich, den solches angehet, darnach zu achten, und vor willkürlicher, der Beschaffenheit der Contravention nach zu bestimmender Strafe zu hüten, von selbsten den Gebacht nehmen.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 14ten April, 1757.

ad §. 52. u. 53. der F. O.

73) Das Schweinenbrennen soll nicht zu unschicklicher Zeit vorgenommen werden; vom 24. Decbr. 1663.

Dennach Uns dem Rath, dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main, hinterbracht worden, welchergestalt die allhiesige Schweinschlacht. Mehzgers sich nun eine geräume Zeit hero unterfangen, bey kurzen Wintertagen die Schweine entwiders alzu frühe, oder alzu spatz abzustechen, zu säubern und zu brennen, wodurch die zur Feuers-Gefahr bestellte Unsere Thürner und Wächter nicht allein irr gemacht und gefehrdet; sondern auch Bürger, Einwohner, Handwerks-Gesind, und die sonstigen zur Brändeschung bestellte, in vergebliche Unruh und Auflauß gebracht; Neben dem, dem publico an verlohrnen Aymern, Fackeln, Pech, Cränzen und anderm, Schaden und Nachtheil zugesetzt wird: Deme vorzuseyn, so ordnen und befehlen Wir allen Schweinschlachtern allhie, daß in währender Schweinschlacht zwischen Martini und Fasnacht sich keiner gelüster lasse,

lässe, daß Morgens vor sieben, und daß Abends nach vier Uhren, einiges Schwein zu brennen, bey Straß, so oft sich einer, oder der ander, deme zu wider gehandelt zu haben be treten lassen wird, von jedem Brand zehn Gulden. Dan nach sich dieselbe zu richten.

Conclusum in Senatu
Donnerstags den 24. Decembris 1663.

Renovatum in Sen.
Donnerstags den 11. Novembris 1686.

Sammlung
der
Verordnungen
der
Reichsstadt Frankfurt
von
Johann Conradin Beyerbach,
J. U. L. und Consistorialrat daselbst.

Zweyter Theil.
Verordnungen, welche richtigen Gebrauch und gehörige Ver waltung des Eigenthums zum Endzweck haben.

Frankfurt am Main 1798.
in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.